

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht (Erstes SED-Unrechtsbereinigungsgesetz — 1. SED-UnBerG)

A. Zielsetzung

Artikel 17 des Einigungsvertrages enthält den Auftrag an den gesamtdeutschen Gesetzgeber, eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, daß „alle Personen rehabilitiert werden können, die Opfer einer politisch motivierten Strafverfolgungsmaßnahme oder sonst einer rechtsstaats- und verfassungswidrigen gerichtlichen Entscheidung geworden sind“. Die Rehabilitierung der Opfer ist mit einer „angemessenen Entschädigungsregelung zu verbinden“. Unter Bezugnahme auf das von der DDR übernommene, mit Maßgaben fortgeltende Rehabilitierungsgesetz hat der Ausschuß Deutsche Einheit in seinem ergänzenden Bericht (BT-Drucksache 11/7931, S. 18) festgestellt, es bleibe dem gesamtdeutschen Gesetzgeber vorbehalten, die getroffenen Rehabilitierungsregelungen zu überprüfen und neu zu regeln. Die Überprüfung bleibe nicht auf die in Artikel 17 des Einigungsvertrages genannten Fälle beschränkt.

Nach geltendem Recht können Strafurteile der SED-Justiz nach dem genannten Rehabilitierungsgesetz aufgehoben werden, wenn der Verurteilte verfolgt worden ist, weil er verfassungsmäßige politische Grundrechte wahrgenommen hat. Daneben tritt die Möglichkeit, ein Urteil nach den fortgeltenden Vorschriften des Kassationsrechtes der DDR-StPO zu überprüfen, wenn die frühere Verurteilung auf einer schwerwiegenden Gesetzesverletzung beruht oder die Entscheidung im Strafausspruch oder im Ausspruch über die sonstigen Rechtsfolgen der Tat gröblich unrichtig oder nicht mit rechtsstaatlichen Maßstäben vereinbar ist. Das Nebeneinander der beiden Rechtsbehelfe hat zu Unstimmigkeiten und Verzögerungen geführt.

Ferner erhalten die Betroffenen nach geltendem Recht in Anlehnung an das Häftlingshilfegesetz in der Regel für erlittenen Freiheitsentzug unangemessen niedrige Entschädigungsleistungen.

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt vor allem das Anliegen, den durch den Entzug ihrer Freiheit am schwersten Betroffenen vorrangig Genugtuung zu geben, ihnen durch vereinfachte Verfahren schneller zu ihrem Recht zu verhelfen sowie ihnen durch eine deutlich verbesserte Entschädigung und durch Versorgungsansprüche einen gewissen Ausgleich für das erlittene Unrecht anzubieten. Damit wird zugleich ein wichtiger Teil des Gesetzgebungsauftrages aus Artikel 17 des Einigungsvertrages sowie des Prüfungsauftrages in den Beschlüssen des Ausschusses „Deutsche Einheit“ des Deutschen Bundestages erfüllt.

B. Lösung

Aus dem Gesamtkomplex des SED-Unrechts werden vorab folgende Fallgruppen geregelt:

- Rehabilitierung und Entschädigung rechtsstaatswidrig durch deutsche Gerichte im Beitrittsgebiet strafrechtlich verurteilte Personen
- Rehabilitierung und Entschädigung von rechtsstaatswidrig in psychiatrische Anstalten eingewiesenen Personen
- Entschädigung und Versorgung von Personen, die durch Maßnahmen der sowjetischen Besatzungsmacht ihrer Freiheit beraubt worden sind.

Das Ziel der Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren zur Urteilsaufhebung soll durch folgende Regelungen erreicht werden:

- Aufstellung eines Kataloges von Regelaufhebungen
- Möglichkeit der Beschränkung des Rehabilitierungsantrages
- Festschreibung des „Freibeweisverfahrens“
- gerichtliche Entscheidung in der Regel ohne mündliche Erörterung im schriftlichen Verfahren und teilweise Freistellung von der Begründungspflicht
- keine isolierte Anfechtung der Kostenentscheidung und der Herabsetzung des Strafmaßes
- Möglichkeit der Bildung eines gemeinsamen Beschwerdegerichtes.

Die gesetzliche Regelung über die Entschädigung und Versorgung der Opfer enthält folgende Schwerpunkte:

- Alle, die rechtsstaatswidrige Haft erlitten haben, erhalten einen Grundbetrag von 300 DM pro Haftmonat.
- Dies gilt auch für diejenigen, die bereits Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz erhalten haben; diese Leistungen werden allerdings angerechnet.
- Betroffene, die bis zum 9. November 1989 im Beitrittsgebiet lebten, erhalten wegen der besonderen haftbedingten, fortdauernden Benachteiligungen einen Zuschlag von 150 DM pro Haftmonat.

- Der Grundbetrag der Kapitalentschädigung wird durch die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge um einen weiteren Betrag von 150 DM je Haftmonat aufgestockt, wenn sich der Betroffene in einer „besonders beeinträchtigten wirtschaftlichen Lage“ befindet.
- Für Ehegatten, Eltern und Kinder, die selbst unter der Haft des Betroffenen mitgelitten haben, kommen unter den gleichen Voraussetzungen Unterstützungsleistungen in Höhe von 150 DM in Betracht.
- Beschädigtenversorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes für haftbedingte gesundheitliche Schädigungen.
- Hinterbliebenenversorgung, wenn der Betroffene an haftbedingten Schädigungen gestorben oder die Hinterbliebenenversorgung durch die Haft nicht unerheblich gemindert ist.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Kosten werden vom Bund und den Ländern je zur Hälfte getragen. Für die Kapitalentschädigung kommt bei rund 80 000 Neuansträgen (ohne nichtanspruchsberechtigte Hinterbliebene) sowie 80 000 Altfällen ein Betrag von 1,55 Mrd. DM in Ansatz. Bei den Versorgungsleistungen werden die Altfälle bereits nach dem Häftlingshilfegesetz entschädigt. Bei erwarteten 100 000 Neuansträgen (einschließlich Hinterbliebene) wird nach den mit dem Häftlingshilfegesetz gesammelten Erfahrungen von 3 000 Versorgungsberechtigten ausgegangen. Die Kosten für diese Leistungen werden auf jährlich zunächst 8 Mio. DM geschätzt. Die durch die Erstattungsregelung (Artikel 1 § 6) verursachten Kosten können derzeit nicht abgeschätzt werden.

Spürbare Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erkennen, da der Gesamtbetrag keinen nennenswerten Einfluß auf die Nachfrage erwarten läßt.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (141) – 430 09 – Re 1/91

Bonn, den 15. November 1991

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht (Erstes SED-Unrechtsbereinigungsgesetz – 1. SED-UnBerG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 634. Sitzung am 27. September 1991 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht (Erstes SED-Unrechtsbereinigungsgesetz — 1. SED-UnBerG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz — StrRehaG)

ABSCHNITT 1

Rehabilitierung und Folgeansprüche

§ 1

Aufhebung rechtsstaatswidriger Entscheidungen

(1) Die strafrechtliche Entscheidung eines staatlichen deutschen Gerichts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 ist auf Antrag für rechtsstaatswidrig zu erklären und aufzuheben (Rehabilitierung), soweit sie mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist, insbesondere weil

1. die Entscheidung politischer Verfolgung gedient hat; dies gilt in der Regel für Verurteilungen nach folgenden Vorschriften:
 - a) Landesverräterische Nachrichtenübermittlung (§ 99 Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1988, GBl. 1989 I, Nr. 3, S. 33);
 - b) Staatsfeindlicher Menschenhandel (§ 105 Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1988, GBl. 1989 I, Nr. 3, S. 33);
 - c) Staatsfeindliche Hetze (§ 106 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 und 3 Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1988, GBl. 1989 I, Nr. 3, S. 33);
 - d) Ungesetzliche Verbindungsaufnahme (§ 219 Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1988, GBl. 1989 I, Nr. 3, S. 33);
 - e) Ungesetzlicher Grenzübertritt (§ 213 Abs. 1, 2, 3 Nr. 3 bis 6, oder Abs. 4 Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom

12. Januar 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1988, GBl. 1989 I, Nr. 3, S. 33);

- f) Boykotthetze gemäß Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 (GBl. I, Nr. 1, S. 5) sowie
- g) nach Vorschriften, die den unter den Buchstaben a bis e genannten Vorschriften inhaltlich entsprechen, oder

2. die angeordneten Rechtsfolgen in grobem Mißverhältnis zu der zugrundeliegenden Tat stehen.

(2) Mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar sind die Entscheidungen des Landgerichts Chemnitz, Außenstelle Waldheim, aus dem Jahr 1950 („Waldheimer Prozesse“).

(3) Ist eine Entscheidung auf die Verletzung mehrerer Strafvorschriften gestützt und liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nur hinsichtlich eines Teiles der Strafvorschriften vor, kann die Entscheidung insgesamt aufgehoben werden, wenn die übrigen Gesetzesverletzungen für die Anordnung der Rechtsfolgen von untergeordneter Bedeutung gewesen sind.

(4) Kommt eine vollständige Aufhebung der Entscheidung nicht in Betracht, hebt das Gericht den Teil der Entscheidung auf, für den die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

(5) Für strafrechtliche Maßnahmen, die keine gerichtlichen Entscheidungen sind, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.

(6) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unzulässig, soweit nach dem 2. Oktober 1990 über einen auf denselben Sachverhalt gestützten zulässigen Antrag auf Rehabilitierung oder Kassation rechtskräftig entschieden worden ist. Dies gilt nicht, soweit dargelegt wird, daß der frühere Antrag nach den Vorschriften dieses Gesetzes Erfolg gehabt hätte.

§ 2

Rechtsstaatswidrige Einweisung in eine psychiatrische Anstalt

Für die durch ein Gericht oder eine sonstige behördliche Stelle angeordnete Einweisung in eine psychiatrische Anstalt gelten die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß, wenn die Einweisung zum Zwecke politischer Verfolgung oder zu anderen sachfremden Zwecken erfolgte.

§ 3

Folgeansprüche

(1) Die Aufhebung einer Entscheidung nach § 1 begründet Ansprüche nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Wird eine Einziehung von Gegenständen oder eine Vermögenseinziehung aufgehoben, richtet sich die Rückübertragung oder Rückgabe von Vermögenswerten nach dem Vermögensgesetz und dem Investitionsgesetz.

§ 4

Beendigung der Vollstreckung

(1) Die Vollstreckung einer strafgerichtlichen Entscheidung endet mit der Rechtskraft der aufhebenden Entscheidung, wenn die Vollstreckung noch nicht beendet ist. Durch einen Antrag nach § 1 wird die Vollstreckung einer noch nicht vollstreckten Rechtsfolge nicht gehemmt. Das Gericht kann einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

(2) Soweit die Entscheidung nicht aufgehoben wird, hat das Gericht die Vollstreckung für erledigt zu erklären, wenn ihre Fortsetzung unter Berücksichtigung der bereits vollstreckten Rechtsfolgen unverhältnismäßig wäre.

§ 5

Bundeszentralregister

(1) Rechtskräftige Entscheidungen des Gerichts sind dem Bundeszentralregister mitzuteilen; dies gilt nicht, wenn der Betroffene verstorben ist.

(2) Eintragungen im Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik, die auf einer gerichtlichen Entscheidung beruhen, die nach diesem Gesetz aufgehoben wird, werden nicht in das Bundeszentralregister übernommen oder wieder aus dem Bundeszentralregister entfernt. Ist die aufgehobene Entscheidung nicht im Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik oder im Bundeszentralregister eingetragen, erfolgt keine Eintragung in das Bundeszentralregister.

(3) Die Zurückweisung eines Antrags nach § 1 ist im Bundeszentralregister zu vermerken, falls die angegriffene gerichtliche Entscheidung im Bundeszentralregister eingetragen ist. Ist die angegriffene Entscheidung im Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik eingetragen, wird die Eintragung in das Bundeszentralregister übernommen und die Zurückweisung des Antrags vermerkt; § 64 a Abs. 3 des Bundeszentralregistergesetzes bleibt unberührt.

(4) Für die Fristberechnung gelten § 36 Nr. 3, § 64 a Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes entsprechend.

§ 6

Erstattung von Geldstrafen, Kosten des Verfahrens und notwendigen Auslagen des Betroffenen

(1) Soweit eine Entscheidung aufgehoben wird, besteht ein Anspruch auf Erstattung gezahlter Geldstrafen, Kosten des Verfahrens und notwendiger Auslagen des Betroffenen im Verhältnis von zwei Mark der Deutschen Demokratischen Republik zu einer Deutschen Mark. Bereits erfolgte Erstattungen sind anzurechnen. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die Höhe des Erstattungsanspruchs nach Absatz 1 kann geschätzt werden, wenn eine genaue Feststellung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre.

(3) § 25 Abs. 1 gilt entsprechend.

ABSCHNITT 2

Gerichtliches Verfahren

§ 7

Antrag

(1) Der Antrag nach § 1 kann

1. von dem durch die Entscheidung unmittelbar in seinen Rechten Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter,
2. nach dem Tode des Betroffenen von seinem Ehegatten, seinen Verwandten in gerader Linie, seinen Geschwistern oder von Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Rehabilitierung des von der rechtsstaatswidrigen Entscheidung Betroffenen haben, oder
3. von der Staatsanwaltschaft

gestellt werden.

(2) Der Antrag kann bei jedem Gericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden. Der Antrag ist zu begründen.

(3) Der Antrag kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden.

(4) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Verfahrensbeteiligten können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Zu Bevollmächtigten können die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassenen Rechtsanwälte sowie Rechtslehrer an deutschen Hochschulen gewählt werden. Andere Personen können mit Zustimmung des Gerichts zu Bevollmächtigten gewählt werden. Für die Prozeßkostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§ 8

Zuständiges Gericht

(1) Für die Entscheidung nach § 1 ist das Bezirksgericht oder das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk das erstinstanzliche Strafverfahren oder das Ermitt-

lungsverfahren durchgeführt worden ist. Soweit in erster Instanz das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik entschieden hat, ist das Landgericht Berlin zuständig.

(2) Hat sich der Gerichtsbezirk nach Erlass der angegriffenen Entscheidung geändert, bleibt das Gericht örtlich zuständig, das zum Zeitpunkt des Ergehens der angegriffenen Entscheidung nach Absatz 1 zuständig gewesen wäre.

§ 9

Besetzung der Rehabilitierungssenate oder Rehabilitierungskammern

(1) Das Bezirksgericht entscheidet durch Rehabilitierungssenate, das Landgericht durch Rehabilitierungskammern, die jeweils mit drei Berufsrichtern besetzt sind.

(2) Wer vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet als Berufsrichter oder Staatsanwalt tätig war, ist von der Mitwirkung an Rehabilitierungsentscheidungen kraft Gesetzes ausgeschlossen, solange er nicht aufgrund des Deutschen Richtergesetzes und der dazu ergangenen Maßgaben des Einigungsvertrages in ein Richterverhältnis berufen worden ist. An einer Rehabilitierungsentscheidung darf nicht mehr als ein Richter mitwirken, der vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet als Berufsrichter oder Staatsanwalt tätig war.

§ 10

Ermittlung des Sachverhalts

(1) Das Gericht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Dabei bestimmt es Art und Umfang der Ermittlungen, insbesondere etwaiger Beweiserhebungen, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Das Gericht kann dem Antragsteller aufgeben, für die Entscheidung benötigte Unterlagen und andere Beweismittel vorzulegen oder zu bezeichnen und die den Antrag begründenden Tatsachen glaubhaft zu machen. § 294 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

(3) Dem Antragsteller sind auf sein Verlangen Abschriften der angegriffenen Entscheidung und der Anklageschrift zu erteilen, soweit diese zugänglich sind.

(4) Das Gericht kann die Durchführung einzelner Ermittlungen der Staatsanwaltschaft übertragen. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 11

Gerichtliches Verfahren

(1) Ein Antrag soll bevorzugt bearbeitet werden, wenn dies unter den Gesichtspunkten der sozialen Dringlichkeit oder des Lebensalters des Antragstellers geboten erscheint.

(2) Vor der Entscheidung gibt das Gericht der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme. Hat die Staatsanwaltschaft den Antrag gestellt, ist der nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Antragsberechtigte zu hören.

(3) Das Gericht entscheidet in der Regel ohne mündliche Erörterung. Es kann eine mündliche Erörterung anordnen, wenn es dies zur Aufklärung des Sachverhalts oder aus anderen Gründen für erforderlich hält.

(4) Das Gericht kann das persönliche Erscheinen des Antragstellers anordnen. Leistet der Antragsteller dieser Anordnung keine Folge, kann das Gericht das Ruhen des Verfahrens anordnen. Der Antragsteller kann binnen sechs Monaten die Fortsetzung des Verfahrens beantragen.

(5) Ist zu erwarten, daß die Entscheidung über den Antrag unmittelbare Wirkung auf die Rechte eines Dritten haben wird, so ist auch dieser an dem Verfahren zu beteiligen. Absatz 1 und 3 Satz 1 gelten insoweit entsprechend.

§ 12

Rehabilitierungsentscheidung

(1) Das Gericht entscheidet im schriftlichen Verfahren durch Beschluß.

(2) In den Beschluß sind die Namen der Richter, der Verfahrensbeteiligten und ihrer Bevollmächtigten aufzunehmen. Der Beschluß enthält weiterhin

1. die Bezeichnung der angegriffenen Entscheidung,
2. die Feststellung, hinsichtlich welchen Vorwurfs und welcher Rechtsfolge die angegriffene Entscheidung aufgehoben wird,
3. die Dauer der zu Unrecht erlittenen Freiheitsentziehung,
4. den Betrag einer nach § 6 zu erstattenden Geldstrafe sowie die Feststellung, ob sonst ein Anspruch nach § 6 dem Grunde nach besteht.

(3) Der Beschluß ist zu begründen. Ist einem zwischen den Verfahrensbeteiligten unstreitigen Rehabilitierungsantrag stattgegeben worden, kann die Begründung entfallen.

(4) Der Beschluß ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen.

§ 13

Beschwerde

(1) Gegen den Beschluß kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Beschwerde eingelegt werden.

(2) Die Beschwerde kann nicht darauf gestützt werden, daß die Herabsetzung der verhängten Strafe ermessensfehlerhaft sei. Dies gilt nicht, soweit die er-

folgreiche Anfechtung zur Verkürzung einer andauernden Freiheitsstrafe führen würde.

(3) Über die Beschwerde entscheidet das Bezirksgericht oder das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Landesregierung ihren Sitz hat, in Berlin das Kammergericht. Das Beschwerdegericht entscheidet durch besondere Beschwerdesenate für Rehabilitierungssachen. § 9 gilt entsprechend.

(4) Die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen können durch Vereinbarung die den Beschwerdeggerichten zugewiesenen Aufgaben dem nach Absatz 3 zuständigen Gericht eines Landes auch für das Gebiet eines oder mehrerer anderer Länder übertragen.

§ 14

Kosten des Verfahrens und notwendige Auslagen

(1) Kosten des Verfahrens werden nicht erhoben.

(2) Wird dem Antrag ganz oder teilweise stattgegeben, fallen die notwendigen Auslagen des Antragstellers der Staatskasse zur Last. Im übrigen kann das Gericht die notwendigen Auslagen des Antragstellers ganz oder teilweise der Staatskasse auferlegen, wenn es unbillig wäre, den Antragsteller damit zu belasten.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 2 ist unanfechtbar.

(4) Für die notwendigen Auslagen des Antragstellers im Beschwerdeverfahren gilt § 473 Abs. 1 bis 4 der Strafprozeßordnung entsprechend.

§ 15

Anwendbarkeit des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung entsprechend.

ABSCHNITT 3

Soziale Ausgleichsleistungen

§ 16

Soziale Ausgleichsleistungen

(1) Die Rehabilitierung begründet einen Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen für die dem Betroffenen durch die Freiheitsentziehung entstandenen materiellen und gesundheitlichen Nachteile.

(2) Soziale Ausgleichsleistungen nach diesem Gesetz werden nicht gewährt, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwieg-

dem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht haben.

(3) Die sozialen Ausgleichsleistungen nach Absatz 1 werden als einmalige Kapitalentschädigung nach Maßgabe der §§ 17 bis 19 sowie als Versorgung nach Maßgabe der §§ 21 bis 24 gewährt.

§ 17

Kapitalentschädigung

(1) Die Kapitalentschädigung beträgt 300 Deutsche Mark für jeden angefangenen Kalendermonat einer mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Freiheitsentziehung. Berechtigte, die bis zum 9. November 1989 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatten, erhalten für jeden angefangenen Kalendermonat eine zusätzliche Kapitalentschädigung von 150 Deutsche Mark.

(2) Auf die festgesetzte Kapitalentschädigung sind aufgrund desselben Sachverhalts erbrachte andere Entschädigungsleistungen, insbesondere nach dem Häftlingshilfegesetz, anzurechnen.

(3) Die Ansprüche nach Absatz 1 sind vor Festsetzung oder rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung hierüber weder übertragbar noch vererblich.

§ 18

Unterstützungsleistungen

(1) Berechtigte nach § 17 Abs. 1, die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, erhalten von der nach § 15 Häftlingshilfegesetz errichteten Stiftung für ehemalige politische Häftlinge zusätzliche Unterstützungsleistungen in Höhe von 150 Deutsche Mark für jeden angefangenen Monat der Freiheitsentziehung, wenn sie auf Grund mangelnder Möglichkeit, wieder in das Erwerbsleben einzutreten, insbesondere wegen Alters oder Erwerbsunfähigkeit, auf nicht absehbare Zeit nicht in der Lage sind, mehr als nur geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit zu erzielen. Die §§ 22 und 23 Häftlingshilfegesetz gelten entsprechend.

(2) Nach dem Tode des Berechtigten gilt für seinen Ehegatten, seine Kinder und seine Eltern Absatz 1 entsprechend, soweit sie durch die Freiheitsentziehung nicht unerheblich unmittelbar mitbetroffen waren.

§ 19

Härteregelung

Ergibt sich eine besondere Härte daraus, daß insbesondere wegen der Anwendung des § 17 Abs. 1 Satz 2 keine zusätzliche Kapitalentschädigung gezahlt wird, kann die zuständige Behörde dem Antragsteller diese Leistung zuerkennen.

§ 20

Kostenregelung

Der Bund trägt 50 vom Hundert der Ausgaben, die den Ländern durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen.

§ 21

Beschädigtenversorgung

(1) Ein Betroffener, der infolge der Freiheitsentziehung eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen dieser Schädigung auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes. Dies gilt nicht, soweit er wegen desselben schädigenden Ereignisses bereits Versorgung auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes oder auf Grund von Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, erhält.

(2) Einer Schädigung im Sinne des Absatzes 1 steht eine gesundheitliche Schädigung gleich, die durch einen Unfall unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Buchstabe e oder f des Bundesversorgungsgesetzes herbeigeführt worden ist.

(3) Wer als Berechtigter oder Leistungsempfänger nach Absatz 1 dieser Vorschrift oder § 22 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 4 oder 5 des Bundesversorgungsgesetzes, als Pflegeperson oder als Begleitperson bei einer notwendigen Begleitung des Beschädigten durch einen Unfall unter den Voraussetzungen des § 8a des Bundesversorgungsgesetzes eine gesundheitliche Schädigung erleidet, erhält Versorgung nach Absatz 1.

(4) Einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne der Absätze 1 bis 3 steht die Beschädigung eines am Körper getragenen Hilfsmittels, einer Brille, von Kontaktlinsen oder von Zahnersatz gleich.

§ 22

Hinterbliebenenversorgung

Ist der Betroffene an den Folgen der Schädigung gestorben, erhalten die Hinterbliebenen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes. Dies gilt nicht, soweit die Hinterbliebenen bereits Versorgung auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes oder auf Grund von Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, erhalten. § 21 Abs. 3 dieses Gesetzes und die §§ 48 und 52 des Bundesversorgungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 23

Zusammentreffen von Ansprüchen

(1) Treffen Ansprüche aus § 21 dieses Gesetzes mit Ansprüchen aus § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder aus Gesetzen zusammen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, wird die Versorgung unter Berücksichtigung der durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit nach diesem Gesetz gewährt.

(2) Treffen Leistungen nach den §§ 21 oder 22 dieses Gesetzes mit Leistungen zusammen, die nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, gewährt werden, findet § 55 des Bundesversorgungsgesetzes Anwendung.

(3) Bei der Feststellung der Elternrente sind auch die Kinder zu berücksichtigen, die infolge einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes gestorben oder verschollen sind. Besteht bereits ein Anspruch auf Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, wird sie nach diesem Gesetz nicht gewährt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Anspruch auf Elternrente nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen; § 51 Abs. 2 Satz 2 Bundesversorgungsgesetz ist entsprechend anzuwenden.

§ 24

Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes

Die Bestimmungen über die entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften gelten mit den in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1067) aufgeführten Maßgaben.

§ 25

Zuständigkeiten

(1) Für die Gewährung der Leistungen nach §§ 17 und 19 und zur Prüfung der Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 ist die Landesjustizverwaltung zuständig, in deren Geschäftsbereich die Rehabilitierungsentscheidung ergangen ist. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung andere Zuständigkeiten begründen. Über Streitigkeiten bei der Anwendung der § 16 Abs. 2, §§ 17 und 19 entscheidet das nach § 8 zuständige Gericht. Die Vorschriften des Abschnittes 2 dieses Gesetzes gelten sinngemäß. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist innerhalb eines Monats seit Zustellung der Entscheidung nach Satz 1 zu stellen.

(2) Die Leistungen nach §§ 17 bis 19 werden auch Personen gewährt, die eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz erhalten haben,

1. für einen Gewahrsam, der auf einer Verurteilung durch ein deutsches Gericht oder auf einer der in § 1 Abs. 5 genannten strafrechtlichen Maßnahme beruht, wenn diese Bescheinigung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt worden ist, oder
2. für einen Gewahrsam nach § 1 Abs. 5 Satz 1 Häftlingshilfegesetz, weil sie ohne Verurteilung durch ein deutsches Gericht oder ohne eine der in § 1 Abs. 5 genannten strafrechtlichen Maßnahme in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in Gewahrsam genommen oder in Gewahrsam gehalten wurden.

Für die Gewährung der Leistungen an Berechtigte nach Satz 1 sind die in § 10 Abs. 2 Satz 3 Häftlingshilfegesetz sowie in Anlage I Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 899) bestimmten Stellen zuständig.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Zeitpunkt und die Reihenfolge der Gewährung der Leistung, auf die nach Absatz 2 ein Anspruch besteht, nach den Gesichtspunkten der sozialen Dringlichkeit zu bestimmen.

(4) Für die Gewährung von Leistungen nach §§ 21 und 22 sind die Behörden zuständig, denen die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes obliegt. Soweit die Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung zuständig sind, richtet sich das Verfahren nach den für die Kriegsopferversorgung geltenden Vorschriften.

(5) Soweit dieses Gesetz von den für die Kriegsopferversorgung zuständigen Verwaltungsbehörden durchgeführt wird, entscheiden über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. Für diese Verfahren sind die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes für Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung maßgebend. § 51 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes bleibt unberührt.

ABSCHNITT 4

Überleitungs- und Schlußvorschriften

§ 26

Übergangsvorschrift

(1) Anhängige Rehabilitierungs- oder Kassationsverfahren sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes fortzuführen.

(2) War ein Gericht in einem Verfahren, das vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig geworden ist, örtlich zuständig, bleibt diese Zuständigkeit auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen.

(3) Ist ein Rehabilitierungsverfahren bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen, gelten für die Folgeansprüche die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend. Ist ein Kassationsverfahren nach den

vom 3. Oktober 1990 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften abgeschlossen, treten an die Stelle von Entschädigungsansprüchen die Folgeansprüche nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 27

Rechtsanwaltsgebühren

(1) Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte gilt in Rehabilitierungsverfahren nach Abschnitt 2 dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Im ersten Rechtszug gilt § 83 Abs. 1 Nr. 2 und, wenn eine mündliche Erörterung nicht stattfindet, § 84 sinngemäß.
2. Im Beschwerdeverfahren nach § 13 dieses Gesetzes gelten die Gebührenvorschriften für das Berufungsverfahren vor der großen Strafkammer sinngemäß.

(2) Im übrigen gilt die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte mit folgender Maßgabe:

In Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung oder über die Beschwerde gegen eine den Rechtszug beendende Entscheidung (§ 25 Abs. 1 Satz 3 bis 5, § 13 dieses Gesetzes) erhält der Rechtsanwalt an Stelle der in § 31 bestimmten Gebühren das Eineinhalbfache der vollen Gebühr (§ 11).

§ 28

Aufhebung und Änderung von Vorschriften

1. Artikel 18 Abs. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 889) wird nicht mehr angewendet.
2. Die in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 14 Buchstaben h und k des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 und Artikel 4 Nr. 1 und 2 der Vereinbarung vom 18. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 934, 1243) aufgeführten Maßgaben werden nicht mehr angewendet.
3. Die in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe l des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 924) aufgeführte Maßgabe wird insoweit nicht mehr angewendet, als sie in Absatz 2 Nr. 8 die Kassation betrifft.
4. Das Rehabilitierungsgesetz vom 6. September 1990 (GBl. I Nr. 60 S. 1459), das nach Artikel 3 Nr. 6 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1240) mit Maßgaben fortgalt, wird aufgehoben.
5. Die in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 19 Buchstabe c des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 935) aufgeführte Maßgabe wird nicht mehr angewendet.

6. Die in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 26 Buchstabe d des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 937) aufgeführte Maßgabe wird nicht mehr angewendet.
7. Die in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 26 Buchstabe e des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in der Fassung des Artikels 4 Nr. 3 Buchstabe a der Vereinbarung vom 18. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 937, 1243) aufgeführte Maßgabe wird nicht mehr angewendet.
8. An die Stelle der Sätze 4 und 5 der in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 14 Buchstabe d des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 933) enthaltenen Maßgabe treten folgende Sätze:

„Der Antrag ist unzulässig, wenn ein Kassationsverfahren oder ein Rehabilitierungsverfahren durchgeführt worden ist oder ein Rehabilitierungsverfahren noch durchgeführt werden kann. Über den Antrag entscheidet das Gericht, das nach dem Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet vom ... (BGBl. I S. ...) für die Rehabilitierung zuständig wäre.“

Artikel 2

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

§ 64 b Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 7 § 20 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 64 b

(1) Die nach § 64 a Abs. 1 gespeicherten Eintragungen und Eintragungsunterlagen aus dem ehemaligen Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik sind nach dem 31. Dezember 1995 zu vernichten. Diese dürfen bis dahin außer für die Registerführung vor allem für die Prüfung der Übernahme und der Schlüssigkeit verwendet werden. Diese Informationen dürfen außerdem den für die Rehabilitierung zuständigen Stellen für Zwecke der Rehabilitierung übermittelt werden. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig.

(2) Auf Anforderung darf den zuständigen Stellen mitgeteilt werden, welche Eintragungen gemäß § 64 a Abs. 3 nicht in das Bundeszentralregister übernommen worden sind, soweit dies bei Richtern und Staatsanwälten wegen ihrer dienstlichen Tätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik für dienstrechtliche Maßnahmen oder zur Rehabilitierung Betroffener erforderlich ist. Die Mitteilung kann alle Eintra-

gungen, die die anfordernde Stelle für ihre Entscheidung nach Satz 1 benötigt, oder nur solche Eintragungen umfassen, die bestimmte, von der anfordernden Stelle vorgegebene Eintragsmerkmale erfüllen.“

Artikel 3

Änderung des Häftlingshilfegesetzes

Das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1987 (BGBl. I S. 512), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 919), wird wie folgt geändert:

1. § 9 a Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Leistungen nach den §§ 16 bis 20 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes sind auf die nach diesem Gesetz zu gewährenden Eingliederungshilfen anzurechnen.“

2. In § 20 Abs. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz werden nach den Worten „im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen“ die Worte eingefügt:

„und dem Bundesminister der Justiz“.

3. Nach § 20 Abs. 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für die genauere Regelung der Voraussetzungen und Bedingungen der Gewährung von Unterstützungsleistungen nach § 18 Abs. 1 und 2 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung

§ 3 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1976 (BGBl. I S. 1169), das zuletzt durch Artikel II § 16 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) geändert worden ist, wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden für Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen haben und die Ansprüche nach den §§ 21 und 22 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes oder nach den §§ 4, 5 und 8 des Häftlingshilfegesetzes geltend machen, kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung abweichend von den Absätzen 1 bis 5 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates regeln. Hat ein Leistungsträger aufgrund einer solchen Rechtsverordnung Leistungen erbracht,

ist der ohne eine solche Rechtsverordnung zuständige Leistungsträger erstattungspflichtig. Verwaltungskosten sind zu erstatten; im übrigen gelten die Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch über den Anspruch des vorläufig leistenden Leistungsträgers entsprechend.“

Artikel 5

Änderung des Einkommensteuergesetzes

In § 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991, 808), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. 1991 I S. 1322) geändert worden ist, wird nach Nummer 23 eine Nummer 23 a eingefügt:

„23 a. die Leistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz;“.

Artikel 6

Änderung des Wohngeldgesetzes

§ 14 Abs. 1 Nr. 23 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1991 (BGBl. I S. 1433) wird wie folgt gefaßt:

„23. einmalige Leistungen auf Grund des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes, des Häftlingshilfegesetzes und des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes;“.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen

In § 16 a des Gesetzes über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), das zuletzt durch Anlage I Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt II Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 957) geändert worden ist, werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:

„Die Voraussetzungen der Entschädigung für diese Folgen richten sich nach den bis zu diesem Zeitpunkt in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Vorschriften über die Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug (§§ 369 ff. der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik), soweit nicht eine Rehabilitierung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz erfolgt oder ein Kassationsverfahren nach den vom 3. Oktober 1990 bis zum Inkrafttreten des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes geltenden Vorschriften abgeschlossen ist. Für Art und Höhe der Entschädigung gelten die Vorschriften des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes entsprechend.“

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der Entwurf zielt darauf ab, diejenigen Folgen des Unrechtsregimes der SED zu bereinigen, die bereits jetzt einer Regelung zugeführt werden können. Der Entwurf verfolgt vor allem das Anliegen, den durch den Entzug ihrer Freiheit am schwersten Betroffenen vorrangig Genugtuung zu geben, ihnen durch vereinfachte Verfahren schneller zu ihrem Recht zu verhelfen sowie ihnen durch eine deutlich verbesserte Entschädigung und durch Versorgungsansprüche einen gewissen Ausgleich für das erlittene Unrecht anzubieten.

Damit erfüllt der Entwurf nicht nur einen wichtigen Teil des Gesetzgebungsauftrages aus Artikel 17 des Einigungsvertrages sowie des Prüfungsauftrages in den Beschlüssen des Ausschusses „Deutsche Einheit“ des Deutschen Bundestages (vgl. BT-Drucksache 11/7931, S. 18). Er knüpft auch an den 1955 von der damaligen Regierungskoalition unter dem Eindruck der Ereignisse des 17. Juni 1953 erstellten „Entwurf eines Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden“ (BT-Drucksache 2/1450) — das Häftlingshilfegesetz — an. Noch in der Begründung zum „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes“ wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das Häftlingshilfegesetz keine abschließende Regelung aller mit den von den politischen Häftlingen erlittenen Schäden und Verlusten zusammenhängenden Fragen darstelle. Es wollte insoweit dem gesamtdeutschen Gesetzgeber nicht vorgreifen (vgl. BT-Drucksache 3/1111, S. 4, 5). Der Zeitpunkt für eine abschließende Regelung ist nun gekommen.

Die zentralen Regelungsbereiche des Entwurfs bilden die Bereinigung von Unrecht der DDR-Strafjustiz einschließlich der angemessenen Entschädigung und Versorgung der Opfer und die Entschädigung von Personen, die durch politisch motivierte Freiheitsentziehungen seitens der Besatzungsmacht im Beitrittsgebiet gelitten haben.

Die Bereinigung von SED-Unrecht im Bereich des Strafrechts ist bereits nach geltendem Recht möglich: Zum einen wurde im Einigungsvertrag das Institut der Kassation rechtskräftiger Gerichtsentscheidungen für eine Übergangszeit für fortgeltend erklärt mit den Maßgaben, daß auch der Verurteilte ein Antragsrecht hat und die Kassation nur zu seinen Gunsten möglich ist. Zum anderen wurde das nach Abschluß des Einigungsvertrages von der Volkskammer verabschiedete, sehr weitreichende Rehabilitierungsgesetz in seinem strafrechtlichen Teil mit einigen Modifikationen durch die Zusatzvereinbarung vom 18. September 1990 für fortgeltend erklärt (BGBl. 1990 II S. 1239, 1243).

Das danach geltende Recht ist — vor allem für Rechtsunkundige — schwer handhabbar. Denn es ist notwendig, Vorschriften der ehemaligen DDR und der Bundesrepublik Deutschland sowie Regelungen und Maßgaben des Einigungsvertrages bzw. der Zusatzvereinbarung zu berücksichtigen, um das geltende Recht zu ermitteln. Darüber hinaus enthält das geltende Recht — bedingt durch die Eile der Beratungen — eine Reihe von Lücken, Unklarheiten und Widersprüchen. Dies erschwert und verzögert die Bearbeitung der inzwischen vorliegenden ca. 50 000 Anträge, deren zügige Erledigung die Betroffenen zu Recht erwarten.

Schließlich führt die Verweisung auf das Häftlingshilfegesetz (HHG) zu Ausgleichsleistungen für zu Unrecht erlittene Haft, die nicht als „angemessen“ im Sinne von Artikel 17 des Einigungsvertrages angesehen werden können. Der Entwurf sieht daher eine deutliche Erhöhung vor.

I. Leitlinien der strafrechtlichen Rehabilitierung (Artikel 1, Abschnitt 1 und 2)

1. Der Entwurf beseitigt die Trennung von Rehabilitierung und Kassation. Diese Trennung hat in der beginnenden Rechtsprechungspraxis bereits zu zahlreichen Unzuträglichkeiten und Verzögerungen geführt, so daß eine Zusammenführung dringend geboten ist.

In Übernahme des Gedankens des Rehabilitierungsgesetzes der DDR (RehaG-alt), eine „Ehrenklärung“ für die Opfer der SED-Unrechtsjustiz abzugeben, ermöglicht es der Entwurf, im Tenor der Rehabilitierungsentscheidung festzustellen, daß die angegriffene Entscheidung „rechtsstaatswidrig“ ist (Artikel 1 § 1 Abs. 1). Hierdurch wird zugleich verdeutlicht, daß aus heutiger Sicht ein zu rehabilitierendes Opfer der SED-Willkür nicht nur der mit den Mitteln des politischen Strafrechts Verfolgte, sondern auch der in rechtsstaatswidriger Weise nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte ist. Beide sind in ihrem Persönlichkeitsrecht und ihrer Würde gleichermaßen betroffen und haben oft materiell, physisch und psychisch die gleichen Schäden davongetragen. Außerdem war es in der Praxis der DDR-Justiz oftmals nur eine Frage des Zufalls, ob sich die uneingeschränkte Unterwerfung der Justiz unter Staat und Partei in politischer Strafverfolgung oder in der Anwendung allgemeinen Strafrechts manifestierte. Danach ist aus heutiger Sicht kein Grund mehr erkennbar, zwischen politischen und anderen Opfern des SED-Unrechtsregimes zu unterscheiden. Das neue Rehabilitierungsgesetz soll ein Zeichen der Solidarität aller Deutschen setzen. Der gemeinsame Neuanfang läßt keine Klassifizierung der Opfer zu.

Die Generalklausel in Artikel 1 § 1 Abs. 1 sieht daher die Aufhebung von gerichtlichen Entscheidungen vor, soweit diese mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar sind, weil sie entweder politischer Verfolgung dienten oder weil sie grob unverhältnismäßige Rechtsfolgen anordneten. Entsprechend Artikel 18 Abs. 1 Satz 1 des Einigungsvertrages, der die prinzipielle Bestandskraft der Entscheidungen der DDR-Gerichte festschreibt, soll dagegen nicht jede fehlerhafte Rechtsanwendung durch die DDR-Justiz rückgängig gemacht werden.

2. Der Entwurf enthält außerdem Regelungen, welche die Gerichte von umständlichen Detail-Prüfungen entlasten:

- Artikel 1 § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis g sieht einen Katalog von Straftatbeständen vor, deren Anwendung durch ein DDR-Gericht in der Regel eine Aufhebung ermöglicht.
- Einen gesonderten Fall der Aufhebung bilden die sog. Waldheimer Prozesse (Artikel 1 § 1 Abs. 2).
- Eine beschleunigte Erledigung sog. Mischfälle ermöglicht Artikel 1 § 1 Abs. 3. Eine überwiegend rehabilitierungswürdige Verurteilung führt zur Aufhebung insgesamt, wenn mitabgeurteilte kriminelle Taten untergeordnete Bedeutung haben.

3. Im verfahrensrechtlichen Bereich sind ebenfalls eine Reihe von Normen vorgesehen, die auf Beschleunigung und Entlastung der Gerichte zielen:

- Nach Artikel 1 § 7 Abs. 3 kann der Rehabilitierungsantrag auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden. Dies wird zu einer eingeschränkten Prüfung in Fällen führen, in denen es den Antragstellern nur um die Beseitigung einer Vermögenseinziehung geht.
- Nach Artikel 1 § 10 wird festgeschrieben, daß für das Rehabilitierungsverfahren das „Freibeweisverfahren“ gilt. Hierdurch werden die Gerichte von der Beachtung von Förmlichkeiten entlastet.
- Nach Artikel 1 § 11 Abs. 2 entscheidet das Gericht regelmäßig ohne mündliche Erörterung. Eine eventuelle mündliche Erörterung kann ohne Beachtung der Förmlichkeiten einer Hauptverhandlung stattfinden.
- Das Gericht entscheidet stets durch Beschluß. Dies erleichtert die Abfassung der Entscheidung. Eine Freistellung von der Begründungspflicht ist in bestimmten Fällen vorgesehen (Artikel 1 § 12 Abs. 1, 3).
- Die Beschwerde gegen die Rehabilitierungsentscheidung ist beschränkt: Die Herabsetzung eines früheren Strafausspruchs kann nicht isoliert angefochten werden (Artikel 1 § 13 Abs. 2). Eine isolierte Anfechtung der Entscheidung über die Auslagen des Antragstellers ist ebenfalls ausgeschlossen (Artikel 1 § 14 Abs. 3).

— Die Bildung eines gemeinsamen Beschwerdegerichtes für die fünf neuen Länder und Berlin ist möglich (Artikel 1 § 13 Abs. 4).

— Bereits anhängige Verfahren sind ausnahmslos nach den vereinfachenden Vorschriften des neuen Gesetzes zu beenden (Artikel 1 § 26 Abs. 1).

— Nach alter Rechtslage begründete örtliche Zuständigkeiten bleiben erhalten, um einen Aktenversendungs-Schub nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes zu verhindern (Artikel 1 § 26 Abs. 2).

4. In Rehabilitierungsverfahren sind noch nicht überprüfte Richter oder Staatsanwälte der ehemaligen DDR ausgeschlossen (Artikel 1 § 9 Abs. 2, § 13 Abs. 3 Satz 3). In den mit drei Richtern besetzten Spruchkörpern darf nicht mehr als ein überprüfter Richter tätig sein.

5. Der Gesetzgebungsauftrag hinsichtlich einer Erstattung von Geldstrafen, Kosten des Verfahrens und notwendigen Auslagen des Betroffenen, die durch rechtsstaatswidrige Entscheidungen entstanden sind, wird ausgeführt (Artikel 1 § 6).

6. Das Rehabilitierungsverfahren ist im Interesse der Betroffenen kostengünstig (Artikel 1 § 14): Gerichtsgebühren werden nicht erhoben. Anträge führen, auch wenn sie nur teilweise erfolgreich waren, stets zur Erstattung der Auslagen der Betroffenen. Selbst bei erfolglosen Anträgen ist eine Auslagenerstattung möglich. Im Beschwerdeverfahren hat der Antragsteller demgegenüber das übliche Kostenrisiko zu tragen — allerdings nur bezüglich seiner Auslagen. Zusätzlich kann Prozeßkostenhilfe gewährt werden (Artikel 1 § 7 Abs. 4 Satz 4).

7. Der Entwurf berücksichtigt die Opfer des Psychiatrie-Mißbrauchs (Artikel 1 § 2), die auch nach bisheriger Rechtslage erfaßt waren.

II. Leitlinien der sozialen Ausgleichsleistungen (Artikel 1, Abschnitt 3)

1. Der Entwurf enthält eigene Bestimmungen über die sozialen Ausgleichsleistungen und löst sich damit vom Häftlingshilfegesetz (HHG). Entsprechend dem Ziel des HHG, ehemaligen politischen Häftlingen eine Eingliederung in die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland zu bieten, passen die Regelungen des HHG nicht zum vorrangigen Ziel der Rehabilitierung, eine angemessene Entschädigung zu leisten (vgl. Artikel 17 des Einigungsvertrages). Die sozialen Ausgleichsleistungen werden als Kapitalentschädigung und als Beschädigtenversorgung oder als Hinterbliebenenversorgung für in der Haft erlittene Gesundheitsschäden gewährt.

2. Im Vergleich zum HHG sind deutlich höhere Geldleistungen vorgesehen. Der Betrag orientiert sich an der den NS-Opfern gezahlten Entschädigung von zuletzt (1965) 150 DM/Monat. Im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung und den

Geldwertverlust mindestens seit dem Schlußgesetz zum Bundesentschädigungsgesetz von 1965 ist eine entsprechende Anpassung erforderlich. Sie führt zu einem Betrag von 300 Deutsche Mark je Haftmonat.

Berechtigte, die nach ihrer Haft bis zum Fall der Mauer am 9. November 1989 das Beitrittsgebiet nicht verlassen haben, erhalten darüber hinaus für haftbedingte fortdauernde Nachteile – wie Diskriminierung und Schikanierung – eine zusätzliche Kapitalentschädigung von 150 Deutsche Mark, insgesamt also 450 Deutsche Mark je Haftmonat. Die systembedingten Folgewirkungen der Haft endeten praktisch mit dem Fall der Mauer am 9. November 1989.

3. Eine weitere Erhöhung um 150 Deutsche Mark je Haftmonat ergibt sich für jede der in § 17 Satz 1 und 2 aufgeführten Personengruppen, wenn sie sich in einer wirtschaftlich besonders beeinträchtigten Lage befinden und keine Aussicht besteht, daß sie durch Teilnahme am Erwerbsleben aus eigener Kraft diese Situation zum besseren wenden können. Diese zusätzliche Unterstützungsleistung wird von der nach dem Häftlingshilfegesetz errichteten Stiftung für ehemalige politische Häftlinge ausgezahlt. Die Stiftung legt, wie auch bei ihren sonstigen Leistungen, nähere Maßgaben in ihren Richtlinien fest.
4. Vor der bestandskräftigen Festsetzung ist die Kapitalentschädigung aufgrund ihres höchstpersönlichen Charakters nicht vererblich. Nahe Familienangehörige – Ehegatten, Kinder und Eltern – haben jedoch häufig unter der Haft des Betroffenen unmittelbar mitgelitten und selbst berufliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Nachteile hinnehmen müssen. Sie sollen deshalb bei entsprechender Bedürftigkeit ebenfalls Unterstützungsleistungen nach § 18 erhalten.
5. Soziale Ausgleichsleistungen werden nicht gewährt, wenn der Berechtigte oder Hinterbliebene gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht hat. Diese Ausschließungsgründe sollen jedoch nur bei Vorliegen schwerwiegender Vorwürfe zur Anwendung kommen. Hierfür spricht insbesondere, daß in einer Jahrzehnte bestehenden Diktatur geringfügige Verstrickungen in das politische System keine Seltenheit sein konnten.
6. Um besondere Härten, die insbesondere durch die Anwendung der Stichtagsregelung in § 17 Abs. 1 Satz 2 auftreten können, zu vermeiden, sieht der Entwurf vor, daß in besonderen Härtefällen die zuständigen Behörden in Abweichung von den gesetzlichen Bestimmungen die erhöhte Kapitalentschädigung gewähren können.
7. Für in der Haft erlittene Gesundheitsschäden erhalten der Rehabilitierte und seine Hinterbliebenen Leistungen in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes. Insoweit enthält der Entwurf gegenüber dem bisherigen Rehabilitierungsgesetz keine wesentlichen Abweichungen. Das BVG bietet einen umfassenden Katalog von Versorgungsleistungen (Renten, Berufsschadens- und Schadensausgleich, Leistungen der Kriegsofopferfürsorge, Heil- und Krankenbehandlung etc.), die sowohl die schädigungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit als auch den wirtschaftlichen Schaden bei Hinterbliebenen angemessen entschädigen.
8. Die Anrechnung der Zeiten einer rechtsstaatswidrig erlittenen Freiheitsentziehung als Ersatzzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung ist bereits durch das Rentenüberleitungsgesetz gesichert. Eine Regelung war in diesem Entwurf deshalb entbehrlich.
9. Der Entwurf verzichtet auf die bisherige Regelung über Leistungen an die sogenannten „Maueropfer“ und deren Hinterbliebene (§ 3 Abs. 4 RehaG-alt). Deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige, die eine gesundheitliche Schädigung infolge von Maßnahmen zur Verhinderung der Flucht aus der sowjetischen Besatzungszone erlitten haben, können nach der „Verordnung über die Gleichstellung von Personen nach § 3 Häftlingshilfegesetz“ Ansprüche auf Versorgung geltend machen. Hinterbliebene von Fluchtopfern erhalten ebenfalls – auf Antrag – Versorgung nach dieser Verordnung. Die Gleichstellungsverordnung gilt nach dem Einigungsvertrag auch im Beitrittsgebiet. Nach entsprechenden Richtlinien zu dieser Verordnung erhalten auch diejenigen Versorgung, die eine gesundheitliche Schädigung durch Sperremaßnahmen erlitten haben, wenn kein Fluchtversuch vorgelegen hat. Die Richtlinien gelten auch für Ausländer und Staatenlose und für Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes haben. Die Gleichstellungsverordnung und die dazu erlassenen Richtlinien haben sich in der Praxis seit langem bewährt. Ein weitergehender Regelungsbedarf für Fluchtopfer besteht deshalb nicht.
10. Die im Vergleich zum Häftlingshilfegesetz erhöhte Kapitalentschädigung wird auch an Personen gewährt, die ohne Verurteilung durch ein deutsches Gericht in Gewahrsam genommen oder gehalten wurden (SMT-Verurteilte, Internierte, Deportierte). In diesen Fällen kommt eine Rehabilitierung bzw. eine Erklärung der jeweiligen freiheitsentziehenden Maßnahme als rechtsstaatswidrig aus völkerrechtlichen Gründen nicht in Betracht.

Grundlage für die Gewährung der Leistungen an diesem Personenkreis bildet die Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG. Die Auszahlung wird von den nach dem Häftlingshilfegesetz zuständigen Behörden vorgenommen.

III. Kosten

Die Kosten werden vom Bund und den Ländern je zur Hälfte getragen.

Bei Bund und Ländern fallen durch das Erste Unrechtsbereinigungsgesetz aufgrund der Erstattung von Geldstrafen, Gebühren und Auslagen nach § 6 sowie durch die je hälftige Tragung der gegenüber dem geltenden Recht erhöhten Kapitalentschädigung nach §§ 17 und 18 höhere Kosten an als bisher. Bei den Versorgungsleistungen nach §§ 21 und 22 findet ebenfalls eine Kostenteilung zwischen Bund und Ländern statt. Die Zahl der Versorgungsberechtigten nach dem vorliegenden Gesetz wird auf ca. 3 000 geschätzt. Diese Zahl ist nahezu identisch mit der Zahl der Versorgungsberechtigten nach dem HHG in den westlichen Bundesländern. Es kann daher für die Kostenermittlung der entsprechende Haushaltsansatz für 1992 in Höhe von 24,4 Mio. DM herangezogen werden. Unter Berücksichtigung der hälftigen Bundesbeteiligung und unter Zugrundelegung des für 1992 geschätzten durchschnittlichen Ableitungssatzes bei den Leistungen der Kriegsopferversorgung im Beitrittsgebiet in Höhe von rd. 65 v. H. ergibt sich eine Belastung des Bundes in Höhe von ca. 8 Mio. DM jährlich. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Mehrzahl der nach dem vorliegenden Gesetz Berechtigten ohne dieses Gesetz einen Anspruch nach dem HHG geltend machen könnte, wodurch die Kosten der Versorgung in vollem Umfang durch den Bund zu tragen wären.

Die durch die Erstattungsregelung nach § 6 verursachten Kosten sind derzeit nicht sicher abzuschätzen, da keine Zahlen darüber bekannt sind, in wie vielen Fällen diese Regelung Anwendung finden wird.

Die zu erwartenden Kosten der erhöhten Kapitalentschädigung nach § 17 orientieren sich an der Zahl der voraussichtlichen Rehabilitierungsanträge. Derzeit wird mit maximal etwa 100 000 Anträgen auf Rehabilitierung gerechnet. Wegen des grundsätzlichen Ausschlusses der Hinterbliebenen von der Kapitalentschädigung kann von etwa 80 000 Neuanträgen und etwa 80 000 Anträgen aufgrund der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG ausgegangen werden.

Bei maximal 80 000 Neuanträgen unter Berücksichtigung der Regelung für Hinterbliebene im Häftlingshilfegesetz fallen Kosten von ca. 920 Mio. DM an. Bei den 80 000 Altfällen sind die bereits nach dem Häftlingshilfegesetz erbrachten Leistungen anzurechnen, so daß mit Kosten von 630 Mio. DM zu rechnen ist. Voraussichtlich werden sich diese Kosten bei den Neuanträgen auf einen Zeitraum von drei bis vier Jahren verteilen. Bei den Altanträgen ist eine Streckung auf sieben Jahre vorgesehen.

Spürbare Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erkennen, da dieser Betrag keinen nennenswerten Einfluß auf die Nachfrage erkennen läßt.

B. Im einzelnen**Zu Artikel 1****Zu § 1****Zu Absatz 1**

1. Absatz 1 führt die bisherigen Institute der Rehabilitierung und der Kassation zusammen. Nunmehr ist Voraussetzung, daß die angegriffene Entscheidung mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist. Während das RehaG-alt an gewaltfreie, friedliche Handlungen zur Wahrnehmung politischer Grundrechte (der ehemaligen DDR-Verfassung) anknüpfte, also an Aktionen der Bürger, ist nunmehr – wie schon bisher bei der Kassation – die Reaktion des Staates Gegenstand der Überprüfung.

Maßstab für die Prüfung sind also nicht (mehr) die Verfassung und die Straf- bzw. Strafverfahrensvorschriften der ehemaligen DDR, sondern wesentliche Grundsätze einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung. Dabei hat das Grundgesetz Modellcharakter. Durch die Regelung soll jedoch ausgeschlossen werden, daß Entscheidungen von Gerichten der ehemaligen DDR in allen Einzelheiten an den Maßstäben gemessen werden, die das Grundgesetz und die zu seiner Auslegung ergangenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vorgeben.

Die Orientierung an wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung verdeutlicht, daß nicht jede rechtsstaatswidrige Entscheidung zur Rehabilitierung führen kann. Der Wiedergutmachung im Wege der Rehabilitierung bedarf jedoch dasjenige Staatsunrecht, das als „Systemunrecht“ – die Individualität und Würde des Menschen mißachtend – diesen zum Objekt gesellschaftspolitischer Zielsetzungen degradiert. An diesem Grundsatz ausgerichtet enthält der Entwurf in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis g sowie Nr. 2 Regelbeispiele für die zentralen Elemente totalitären Staatsunrechts: den Mißbrauch des Strafrechts zur politisch-ideologisch motivierten Verfolgung Andersdenkender und die Anordnung auf den Einzelfall bezogen grob unverhältnismäßiger Rechtsfolgen.

2. Nach Absatz 1 können gerichtliche Entscheidungen angegriffen werden, die zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 2. Oktober 1990 ergangen sind. Es entfallen die bisher unterschiedlichen Regelungen, nach denen mit der Kassation Urteile aus der Zeit zwischen dem 7. Oktober 1949 und dem 2. Oktober 1990 und im Wege der Rehabilitierung Entscheidungen aus der Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem Inkrafttreten des 6. Strafrechtsänderungsgesetzes der DDR (1. Juli 1990) angegriffen werden konnten.
3. Der in Absatz 1 verwandte Begriff „Entscheidung“ ermöglicht es nicht nur, Urteile aufzuheben.

- ben. Er erfaßt auch andere gerichtliche Entscheidungen, wie etwa Haftbefehle.
4. Nach Absatz 1 unterliegen Entscheidungen der Aufhebung, „soweit“ sie mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung nicht vereinbar sind. Damit ist klargestellt, daß Teilaufhebungen zulässig sind (vgl. auch § 1 Abs. 3 und 4).
 5. Absatz 1 beschränkt die Überprüfung auf „strafrechtliche Entscheidungen staatlicher deutscher Gerichte“. Damit wird deutlich gemacht, daß Ordnungsstrafmaßnahmen nach dem DDR-Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (OWG) nicht der Aufhebung unterliegen. Nach dem Einigungsvertrag sollen vor dem 1. Juli 1990 rechtskräftig gewordene Ordnungsmaßnahmen, deren Vollstreckung bereits erfolgt war, unangetastet bleiben (vgl. Anlage I Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 4 Maßgabe e Satz 3).
 6. Die Kernregelung zur Aufhebung von Entscheidungen aufgrund politisch motivierter Straftatbestände sowie auch solcher Entscheidungen, bei denen „gewöhnliches“ Strafrecht politisch instrumentalisiert wurde (z. B. Verurteilungen nach dem Wirtschaftsstrafrecht), ist bereits in Absatz 1 Nr. 1 erster Halbsatz enthalten. Die politisch-ideologische Zwecksetzung muß in der Entscheidung erkennbar werden. Es genügt also nicht etwa die allgemeine Feststellung, daß im SED-Staat die Justiz allgemein sowie jede richterliche Entscheidung dem politischen Primat unterworfen war. Die Gerichte werden im Einzelfall darüber zu befinden haben, wann eine Entscheidung „politischer Verfolgung gedient hat“.
 7. Nummer 1 Buchstaben a bis f enthalten einen Katalog derjenigen „politischen“ Straftatbestände, die mit den wesentlichen Grundsätzen eines freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaates nicht vereinbar sind. Die hier vorgesehene Regelaufhebung erübrigt eine Einzelfallprüfung der aufzuhebenden Entscheidung, die nach Nummer 1 erster Halbsatz prinzipiell erforderlich ist. Die Anwendung der zitierten Vorschriften indiziert die Aufhebung der angegriffenen Entscheidung als mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen demokratischen Ordnung unvereinbar, wenn sich nicht ausnahmsweise das Gegenteil aufdrängt.
 8. Die genannten fünf Vorschriften aus dem 2. und 8. Kapitel des Besonderen Teils des StGB-DDR waren bereits von der Volkskammer durch das 6. Strafrechtsänderungsgesetz vom 29. Juni 1990 aufgehoben worden. Es konnten jedoch nicht alle mit diesem Gesetz aufgehobenen oder modifizierten Vorschriften in den Katalog der Regelaufhebung aufgenommen werden, weil diese Vorschriften auch kriminelles Unrecht erfaßt haben können, wie beispielsweise die Vorschriften über „Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit“, über „Rowdytum“ oder „Zusammenrottung“ (§§ 214, 215, 217 StGB-DDR). Bei Verurteilungen nach diesen und anderen Vorschriften ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.
 9. Buchstabe e bezieht die Republikfluchtfälle in die Rehabilitation ein.
 10. Unter Buchstabe f wird Artikel 6 Abs. 2 der DDR-Verfassung aus dem Jahre 1949 als weiteres Beispiel einer Regelaufhebung aufgeführt. Dieser Artikel ist häufig als Straftatbestand zur politischen Verfolgung mißbraucht worden, oft in Verbindung mit Kontrollratsdirektive Nummer 38 Abschnitt II Artikel III A III (Amtsblatt des Kontrollrates in Deutschland 1946 S. 184).
 11. Buchstabe g bezieht vor allem frühere Strafnormen der DDR ein, die den in Buchstaben a bis e genannten Vorschriften inhaltlich entsprechen. Die Regelbeispiele in Buchstaben a bis e bezeichnen bestimmte Straftatbestände, die erst durch das 5. Strafrechtsänderungsgesetz (GBl. 1988 I, Nr. 29, S. 335) und schließlich durch die Neufassung des Strafgesetzbuches der DDR (GBl. 1989 I, Nr. 3, S. 33) ihre zitierte Fassung erhalten haben. In früheren Strafvorschriften fanden sich indes inhaltsgleiche Normen. Diese Entwicklungen im Text des Gesetzes nachzuzeichnen, würde diesen übermäßig befrachten, so daß eine generelle Einbeziehung geboten ist.
 12. Absatz 1 Nr. 2 enthält eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Durch das Erfordernis des „groben“ Mißverhältnisses wird klar gestellt, daß nicht jede sich aus heutiger Sicht ergebende Unverhältnismäßigkeit einen Aufhebungsgrund darstellt. Die Vorstellungen vom „richtigen Strafmaß“ sind auch in rechtsstaatlichen Systemen ständig in Veränderung begriffen. Dem Entwurf geht es jedoch darum, die Opfer des Totalitarismus, der menschenverachtenden Unterwerfung des einzelnen unter das System, zu rehabilitieren. Es kann also nur ein solches Mißverhältnis zwischen Tat und Sanktion in Betracht kommen, in dem sich die Degradierung des einzelnen zum Objekt staatlicher Interessendurchsetzung deutlich manifestiert.
 13. Die Außerachtlassung grundlegender rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien ist im Text nicht gesondert erwähnt; sie ist unter den topos der Unvereinbarkeit einer Entscheidung mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung zu subsumieren. Allerdings ist das Gericht gehalten, eine Gesamtbewertung der angegriffenen Entscheidung vorzunehmen. Das Gericht kann sich nicht darauf beschränken festzustellen, daß die Entscheidung auf einem (formellen) Verstoß gegen rechtsstaatliche Verfahrensgrundsätze beruht. Es hat vielmehr mit Blick auf die materielle Gerechtigkeit die angegriffene Entscheidung insgesamt zu bewerten.
- Durch die Überprüfung einer früheren Entscheidung auf die Vereinbarkeit mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung vermeidet es der Entwurf, auf die Einhaltung der DDR-Verfahrensvorschriften abzustellen (anders noch nach bisherigem Kassationsrecht). Die systemimmanente Überprüfung der Einhaltung des SED-Rechts kann nicht Zweck

des Rehabilitierungsverfahrens sein. Sie setzt die Anwendung und damit die Akzeptanz auch der Strafverfahrendogmatik der ehemaligen DDR voraus, die untrennbar mit der bedingungslosen Unterwerfung des Rechts unter das Primat der SED verbunden gewesen ist. Statt dessen ist jetzt auf die Einhaltung von nach übergreifendem Konsens „wesentlichen rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien“ abzustellen. Hier können solche Verfahrensgarantien herangezogen werden, wie sie z. B. in der Europäischen Konvention für Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) niedergelegt sind.

Zu Absatz 2

14. Absatz 2 ermöglicht die Aufhebung der Entscheidungen in den sog. Waldheimer Prozessen, die wegen besonders eklatanter Verstöße gegen grundlegende Verfahrensgarantien als mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar anzusehen sind. In diesen Verfahren wurden durch Sondergerichte in Schnellverfahren drakonische Strafen bis hin zur Todesstrafe verhängt. Die Richter und Staatsanwälte dieser Verfahren waren zuvor als besonders linientreu ausgewählt worden. Die Angeklagten waren durch die vorangegangene Haft oft schwerkrank. Ihnen war regelmäßig kein Rechtsbeistand zur Seite gestellt. Die Verfahren standen unter Aufsicht und Anleitung von Parteifunktionären, die dafür Sorge zu tragen hatten, daß die mehr als 3 000 Verfahren — wie von der SED beschlossen — binnen kürzester Frist unter Einhaltung vorgegebener Strafraumen durchgeführt werden konnten und daß das Justizpersonal nicht von der vorgezeichneten Linie abwich.
15. Die Urteile in den sog. Waldheimer Prozessen sind in der Vergangenheit stets als nichtig betrachtet worden. Der Entwurf geht in § 1 Abs. 2 davon aus, daß diese Urteile in einer Weise zustande gekommen sind, die mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist. Zugleich kommt der Entwurf einem Bedürfnis vieler Betroffener nach, die Rechtsstaatswidrigkeit ihrer Verurteilung individuell bestätigt zu bekommen. Diesem Bedürfnis wäre mit einem — vielfach geforderten — gesetzgeberischen Akt, der die Waldheimer Urteile insgesamt für nichtig erklärt, nicht gedient. Die Belastung der Gerichte wird dadurch in Grenzen gehalten, daß nach Absatz 2 eine Aufhebung zwingend vorgegeben ist.

Zu Absatz 3

16. Absatz 3 regelt die sog. Mischfälle, bei denen aufhebungswürdige Gesetzesverletzungen mit solchen zusammenfallen, hinsichtlich derer eine Aufhebung der Entscheidung nicht in Betracht kommt. Die Vorschrift lehnt sich an die Regelung des § 3 Abs. 1 Satz 2 RehaG-alt an.

Zu Absatz 4

17. Absatz 4 regelt die Fälle, in denen lediglich eine Teilaufhebung in Betracht kommt. In diesen Fällen hat das Gericht in seiner aufhebenden Entscheidung festzustellen, hinsichtlich welchen Vorwurfs und welcher Rechtsfolge die angegriffene Entscheidung aufgehoben wird (§ 12 Abs. 2 Nr. 2). Das Gericht kann sich bei der Gewichtung aufzuhebender und fortbestehender Teile der Entscheidung einerseits an den Grundsätzen des Dritten Abschnitts des Allgemeinen Teils des StGB orientieren. Es muß indes andererseits berücksichtigen, daß die Strafzumessungspraxis der DDR von der Praxis der Bundesrepublik Deutschland abwich, ohne allein wegen des höheren Strafmaßes mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar zu sein.

Zu Absatz 5

18. Absatz 5 ermöglicht — in Anlehnung an § 1 Abs. 3 RehaG-alt — eine entsprechende Anwendung des Gesetzes auf strafrechtliche Maßnahmen, die keine gerichtlichen Entscheidungen sind. Die Vorschrift trägt damit dem Umstand Rechnung, daß in der ehemaligen DDR auch außerhalb eines förmlichen Strafverfahrens politisch motivierte Verfolgungsmaßnahmen strafrechtlichen Charakters vorgekommen sind, die rehabilitierungswürdiges Unrecht darstellen. Zu denken ist hier etwa an die Ingewahrsamnahme von Personen durch das MfS ohne Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze. Ebenso wäre die Beschlagnahme von Vermögenswerten in einem später eingestellten Ermittlungsverfahren denkbar. Auch sollen Fälle berücksichtigt werden können, in denen Vermögenswerte außerhalb eines geregelten Strafverfahrens, etwa durch das MfS, „sichergestellt“ wurden.

Zu Absatz 6

19. Absatz 6 Satz 1 regelt die Rechtskraftwirkung vorausgegangener Rehabilitierungs- oder Kassationsentscheidungen. Grundsätzlich schließen danach rechtskräftige Rehabilitierungs- und Kassationsentscheidungen eine erneute Antragstellung nach diesem Gesetz aus. Dies gilt allerdings nur für die Fälle, die nach dem 2. Oktober 1990 aufgrund zulässiger Anträge entschieden worden sind. Für die älteren Fälle muß der Zugang zur Rehabilitierung grundsätzlich offenbleiben, da es sich hier um Entscheidungen der SED-Justiz handelte.

Abweichend von Satz 1 sieht Satz 2 eine erneute Antragstellung vor, wenn das neue Recht den Antragsteller gegenüber der vorherigen Rechtslage besserstellt.

Zu § 2

§ 2 übernimmt inhaltlich die in Artikel 3 Nr. 6 Buchstabe b der Vereinbarung vom 18. September 1990 zum Einigungsvertrag (BGBl. 1990 II S. 1239, 1240) getroffene Regelung für die Rehabilitation von rechtsstaatswidrig in psychiatrische Anstalten eingewiesene Personen, konkretisiert indessen die „Rechtsstaatswidrigkeit“ auf die Fälle politischer Verfolgung oder anderer sachfremder Erwägungen.

Zu § 3

1. Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 2 Abs. 2 und 3 RehaG-alt.
2. Absatz 2 verdeutlicht, daß sich die Rückabwicklung von Einziehungen oder Vermögenseinziehungen u. a. nach den Vorschriften des Vermögensgesetzes einschließlich der hierfür geltenden Verfahrensvorschriften zu richten hat.

Zu § 4

1. Absatz 1 Satz 1 übernimmt inhaltlich die Regelung des § 5 Abs. 1 RehaG-alt. Absatz 1 Satz 2 und 3 greift die Regelungen in § 360 StPO im Falle der Wiederaufnahme auf.
2. Durch Absatz 2 wird sichergestellt, daß die Vollstreckung in den Fällen für erledigt erklärt wird, in denen die Fortsetzung der Vollstreckung unverhältnismäßig wäre, auch wenn die angegriffene Entscheidung selbst insoweit nicht aufgehoben wird, etwa weil sie keine Rechtsfolgen anordnet, die „in grobem Mißverhältnis zu der zugrundeliegenden Tat stehen“ (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2). Die Beendigung der Vollstreckung „schlicht“ unverhältnismäßiger Rechtsfolgen ist aus verfassungsrechtlicher Sicht vor allem bei andauerndem Freiheitsentzug geboten.

Zu § 5

1. Die Übermittlung personenbezogener Daten an das Bundeszentralregister (BZR) bedarf einer eigenständigen gesetzlichen Regelung, die mit Absatz 1 erster Halbsatz geschaffen wird. In den Fällen, in denen nach dem Tode des Betroffenen eine andere Person den Antrag stellt, eine Entscheidung aufzuheben, ist eine Mitteilung entbehrlich, weil im BZR nur Eintragungen über lebende Personen vorgenommen werden.
2. Die Regelung in Absatz 2 folgt dem Beispiel des Einigungsvertrages bezüglich erfolgreicher Kassationsverfahren. Eintragungen im Strafregister der DDR, die auf Entscheidungen beruhen, die im Rehabilitierungsverfahren aufgehoben werden, sind nicht in das BZR zu übernehmen. Sollten sie bereits übernommen worden sein, sind sie wieder zu entfernen. Ist die der Aufhebung zugrundeliegende Entscheidung nicht oder nicht mehr im DDR-Strafregister eingetragen, so wird die Entscheidung des

Rehabilitierungsgerichtes, die die zugrundeliegende Entscheidung des DDR-Gerichts als rechtsstaatswidrig aufhebt, nicht mehr in das BZR eingetragen. Die Eintragung würde den Betroffenen belasten und läge nicht in seinem Interesse. Gleiches gilt, wenn die frühere DDR-Verurteilung, die aufgehoben wird, zwar in das BZR übernommen wurde, aber inzwischen dort getilgt ist. Auch hier würde der Betroffene unnötig belastet.

3. In Absatz 3 wird angeordnet, daß die Zurückweisung eines Rehabilitierungsantrages im BZR zu vermerken ist, falls die angegriffene Entscheidung noch dort eingetragen ist. Dies entspricht der geltenden Regelung für die bisherige Kassation. Ist die angegriffene Entscheidung nicht oder nicht mehr eingetragen, erfolgt keine Neueintragung, weil dies den Betroffenen belasten würde. Ist die angegriffene Entscheidung, hinsichtlich der ein Rehabilitierungsantrag zurückgewiesen wird, (noch) im Strafregister der DDR eingetragen, wird sie in das BZR übernommen und die Zurückweisung des Rehabilitierungsantrages dort vermerkt. Dies kann allerdings — sollen die Betroffenen nicht durch die Regelung belastet werden — nur für die Fälle gelten, deren Übernahme in das BZR nach § 64 a Abs. 3 BZRG möglich ist.
4. Absatz 4 soll sicherstellen, daß der Betroffene nach der Durchführung des Rehabilitierungsverfahrens registerlich nicht schlechter gestellt ist, als wenn er dieses Verfahren nicht durchgeführt hätte. Daher wird für die Fristberechnung der Gedanke des § 36 Nr. 3 BZRG aufgegriffen, der eine Schlechterstellung im Falle der Wiederaufnahme verhindert. Außerdem sollen die im Zusammenhang mit einem Rehabilitierungsverfahren erfolgten Eintragungen in das BZR dieselbe Fristvergünstigung erhalten, die in § 64 a Abs. 5 BZRG für die Übernahme der sonstigen Eintragungen aus dem Strafregister der DDR in das BZR vorgesehen ist.

Zu § 6

1. Mit § 6 wird der Gesetzgebungsauftrag des § 6 RehaG-alt ausgeführt.
2. Absatz 1 Satz 1 schafft die Anspruchsgrundlage für die Erstattung der Geldleistungen, die ein Verurteilter im Zusammenhang mit einer rechtsstaatswidrigen strafrechtlichen Entscheidung aufwenden mußte. Die Anknüpfung an den Umfang der Aufhebung („soweit“) macht deutlich, daß bei einer Teilaufhebung nur eine Teilerstattung in Betracht kommt. In den Rehabilitierungsbeschlüssen ist nach § 12 Abs. 2 der Umfang der Aufhebung aufzunehmen. Ferner ist eine Entscheidung über die Erstattung der Kosten und notwendigen Auslagen dem Grunde nach zu treffen (vgl. unten Begründungen zu § 12).
3. Das Umstellungsverhältnis von zwei zu eins zwischen in Mark der DDR erbrachten Geldleistungen und in Deutsche Mark zu erstattenden Beträgen entspricht den Regelungen im Vertrag über die

Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 18. Mai 1990 (BGBl. 1990 II S. 537, 549).

4. Absatz 1 Satz 2 stellt sicher, daß bei der Festsetzung des zu erstattenden Betrages vorausgegangene Leistungen berücksichtigt werden. Zu denken ist hier vor allem daran, daß seit Anfang der siebziger Jahre die Bundesrepublik Deutschland in der Regel die Anwaltskosten derjenigen Verurteilten übernommen hat, die freigekauft wurden.
5. Hinsichtlich der Kosten des Verfahrens gab es in der DDR unterschiedliche Regelungen. Bis 1956 gehörten zu den Kosten des Verfahrens neben den Gerichtsgebühren, den Kosten und Auslagen der am Verfahren Beteiligten, den Gebühren und Auslagen des Rechtsanwaltes auch die durch die Vorbereitung der Anklage entstandenen Kosten sowie die Kosten der Vollstreckung (vgl. §§ 464, 465 StPO von 1877, §§ 352, 353 StPO-DDR von 1952, 4. und 5. Abschnitt der RAGO von 1927).

Eine Änderung trat mit der Verordnung über die Kosten in Strafsachen vom 15. März 1956 ein. Gemäß § 2 Abs. 1 dieser VO wurden Gerichtsgebühren in Strafsachen nicht mehr erhoben.

Die §§ 362 ff. StPO-DDR von 1968 sahen nur noch die Erhebung von Auslagen des Verfahrens vor. Diese setzten sich zusammen aus den Auslagen des Staatshaushaltes und den notwendigen Auslagen eines am Verfahren Beteiligten. Bei den letztgenannten Auslagen handelt es sich im wesentlichen um die Kosten des Verteidigers.

6. Haftkosten zählen nicht zu den erstattungsfähigen Aufwendungen des Betroffenen. Haftkosten wurden nur bis etwa Mitte der 50er Jahre berechnet, und zwar lediglich für nicht arbeitende Gefangene (Tagessatz: 1,50 DM). Für arbeitende Gefangene sind keine Haftkosten berechnet worden. Die Feststellung bezahlter Haftkosten würde einen unvermeidbaren Aufwand mit sich bringen.
7. Absatz 1 Satz 3 verweist hinsichtlich der Vererblichkeit des Erstattungsanspruchs auf die entsprechenden Regelungen für die Entschädigungsansprüche.
8. Absatz 2 geht auf § 6 Abs. 5 RehaG-alt in der von der Volkskammer beschlossenen Fassung zurück. Absatz 2 ermöglicht eine vereinfachte Festsetzung des Erstattungsbetrages. Die vereinfachte Festsetzung kann angezeigt sein, falls der Nachweis der gezahlten Beträge, beispielsweise infolge Zeitablaufs, nicht mehr oder nur mit einem im Verhältnis zur Höhe des Erstattungsbetrages unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist. Sie ist daneben gerade auch im Falle der teilweisen Aufhebung einer Entscheidung erforderlich.
9. Nach Absatz 3 obliegt die Festsetzung des Erstattungsbetrages den nach § 25 Abs. 1 für die Gewährung der Kapitalentschädigungen zuständigen Landesjustizverwaltungen, soweit diese nicht im Falle der Geldstrafe bereits durch das Gericht erfolgt ist.

Zu § 7

1. Absatz 1 gewährt gegenüber § 10 Abs. 1 RehaG-alt deutlich weiterreichende Antragsbefugnisse.
2. Die Möglichkeit, Anträge nach dem bisherigen RehaG zu stellen, war bis zum 18. September 1992 befristet. Eine solche Antragsfrist enthält der Entwurf im Interesse der Betroffenen nicht mehr.
3. Nach Absatz 1 Nr. 1 ist nicht nur der im Rubrum der angegriffenen Entscheidung Aufgeführte, sondern jeder unmittelbar in seinen Rechten Betroffene antragsberechtigt. Hierdurch wird insbesondere eine Lösungsmöglichkeit für die Fälle der Einziehung von Dritteigentum in Strafurteilen geschaffen.
4. Die Aufzählung der nach dem Tode des Betroffenen antragsberechtigten Angehörigen in Absatz 1 Nr. 2 lehnt sich an § 361 Abs. 2 StPO an.
5. Daneben ist in Nummer 2 eine Erweiterung von Antragsbefugnissen über den Kreis der in § 361 Abs. 2 StPO genannten Angehörigen hinaus vorgesehen. Diese Erweiterung ist im Hinblick auf sozialrechtlich gebotene Härteregelelungen erforderlich. In Härtefällen können unter engen Voraussetzungen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz auch für Lebensgefährten des Betroffenen (sog. Bräuteversorgung) gewährt werden. Diese Personen haben häufig unter der Verfolgung des Betroffenen ebenso wie Verwandte und Ehegatten gelitten und ihm während und nach der Inhaftierung Beistand geleistet. Voraussetzung ist aber, daß eine Rehabilitierung nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgt ist. Eine Verfolgungsmaßnahme muß durch die Gerichte als rechtsstaatswidrig erklärt werden, bevor hieran Leistungen geknüpft werden können. Damit die Personen, die in den Genuß von Härteregelelungen kommen sollen, diese Überprüfung einleiten können, müssen sie in den Kreis der „Antragsteller“ einbezogen werden. Dies ermöglicht Absatz 1 Nr. 2. Daneben läßt die Formulierung es zu, ein „berechtigtes Interesse“ auch dann anzunehmen, wenn eine Person potentiell Vorteile von einer möglichen Rückübertragung oder Rückgabe von im Urteil eingezogenen Vermögenswerten hätte.
6. Das Antragsrecht der Staatsanwaltschaft (Nummer 3) ermöglicht die Lösung von besonderen Fallgestaltungen, bei denen sonst keine antragsbefugten Personen vorhanden sind. Darüber hinaus kann die Staatsanwaltschaft ihr Antragsrecht dann nutzen, wenn nur eine von mehreren gleichzeitig verurteilten Personen die Aufhebung der Entscheidung beantragt.
7. Durch Absatz 2 Satz 1 wird die bisher gegebene Möglichkeit (§ 10 Abs. 1 RehaG-alt), den Antrag auch bei einem unzuständigen Gericht im Beitrittsgebiet einzureichen, im Interesse der Betroffenen aufrechterhalten und auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnt. Satz 2 enthält als formale Anforderung für die Zulässigkeit des Antrags eine Begründungspflicht. In welchem Umfang diese

Pflicht zu erfüllen ist, wird jeweils von den Voraussetzungen des Einzelfalles abhängen.

8. Absatz 3 ermöglicht die Beschränkung des Antrags auf bestimmte Beschwerdepunkte. Die Regelung entspricht § 318 StPO. Hiermit ist auch eine Beschränkung auf den Rechtsfolgenanspruch oder Teile des Rechtsfolgenausspruchs möglich.
9. Absatz 4 Satz 1 bis 3 regelt die Vertretung der Verfahrensbeteiligten durch Bevollmächtigte. Da es sich bei dem Rehabilitierungsverfahren nicht um ein Strafverfahren, sondern um ein nachträglich unter dem Gesichtspunkt der Beseitigung von Staatsunrecht zugunsten des Antragstellers durchzuführendes besonderes Verfahren handelt, ist eine „Verteidigung“ im eigentlichen Sinne nicht erforderlich. Der Entwurf wählt daher den Begriff des „Bevollmächtigten“. Hierdurch wird zugleich klargestellt, daß auch die Vorschriften der StPO über die Pflichtverteidigung keine Anwendung finden. Der finanziell schlechter gestellte Antragsteller wird sich gleichwohl anwaltlich vertreten lassen können; da der Entwurf in Satz 4 die Gewährung von Prozeßkostenhilfe vorsieht.
10. Mit dem Kreis der zugelassenen Bevollmächtigten lehnt sich Absatz 4 Satz 1 bis 2 an § 138 StPO an. Mit Rücksicht auf die besonderen Gegebenheiten bei dem als Antragsteller in Betracht kommenden Personenkreis ermöglicht es der Entwurf, auch andere Vertrauenspersonen zu bevollmächtigen (Satz 3). Hierzu bedarf es der Zustimmung des Gerichts, um erkennbar ungeeignete Personen von der Vertretung ausschließen zu können.

Zu § 8

1. Absatz 1 entspricht § 11 Abs. 1 RehaG-alt. Die Erwähnung des Landgerichts berücksichtigt sowohl die Zuständigkeit des Landgerichts Berlin als auch die kommende Neuordnung der Gerichte in den neuen Ländern, welche die Landgerichte an die Stelle der Bezirksgerichte setzen wird. Letzteres zu berücksichtigen, entspricht einem Wunsch der fünf neuen Länder.
2. Hinsichtlich der bisher der Kassation unterfallenden Entscheidungen entfällt die Notwendigkeit für das bisherige „Rotationsverfahren“ (vgl. Einigungsvertrag Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 14 Buchstabe h Satz 3 — BGBl. 1990 II S. 885, 934). Angesichts der besonderen Regelung über die Besetzung der Rehabilitierungssenats (§ 9 Abs. 2) erscheint es nahezu ausgeschlossen, daß mit der angegriffenen Entscheidung befaßte Richter im Rehabilitierungsverfahren tätig werden.
3. Absatz 2 trägt der Tatsache Rechnung, daß sich nach Ergehen der angegriffenen Entscheidung Gerichtsbezirke geändert haben. Wegen des örtlichen Zusammenhangs erscheint es sachgerecht, die ursprüngliche Zuständigkeit fortbestehen zu lassen.

Zu § 9

1. Absatz 1 entspricht inhaltlich § 11 Abs. 2 RehaG-alt hinsichtlich der Besetzung der Spruchkörper.
2. Absatz 2 Satz 1 greift den Regelungsgedanken von § 11 Abs. 3 Satz 2 RehaG-alt auf, paßt ihn indes den geänderten Verhältnissen an. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes werden voraussichtlich genügend Richter und Staatsanwälte zur Verfügung stehen, die aufgrund des Deutschen Richtergesetzes und der dazu ergangenen Maßgaben des Einigungsvertrages in ein Richterverhältnis berufen worden sind und daher an Rehabilitierungsverfahren mitwirken können.
3. Absatz 2 Satz 2 stellt sicher, daß die Spruchkörper mehrheitlich mit Richtern besetzt sind, die vor dem 3. Oktober 1990 nicht in der Justiz des Beitrittsgebietes tätig waren. Hiermit wird kein Mißtrauen gegenüber den in ein Richteramt berufenen Personen aus dem Beitrittsgebiet ausgedrückt, sondern auf die Empfindungen der Personen Rücksicht genommen, die eine Rehabilitierung beantragen.

Zu § 10

1. Absatz 1 Satz 1 legt zunächst fest, daß für das Rehabilitierungsverfahren der Amtsermittlungsgrundsatz gilt. Dies erscheint nicht nur wegen der Nähe zum Strafverfahren notwendig, sondern auch im Hinblick auf die besondere Fürsorgepflicht des Gerichts gegenüber den Antragstellern und der Schwierigkeit, die häufig in fernerer Vergangenheit liegenden Sachverhalte zu ermitteln.
2. Absatz 1 Satz 2 stellt klar, daß für das Verfahren nicht das Beweisrecht der §§ 244 ff. StPO gilt, sondern vielmehr das sog. Freibeweisverfahren. Diese Ausgestaltung ist notwendig, um die Flut der bereits eingegangenen und noch zu erwartenden Rehabilitierungsanträge in angemessener Zeit zu bewältigen.
3. Absatz 2 enthält die Befugnis des Gerichts, den Antragsteller zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhalts anzuhalten. Ausdrücklich wird in das Rehabilitierungsverfahren die Möglichkeit der Glaubhaftmachung, insbesondere im Wege der eidesstattlichen Versicherung durch den Antragsteller selbst, eingeführt. Eine entsprechende Regelung enthielt bisher § 12 Abs. 3 RehaG-alt. Die Glaubhaftmachung ist in besonderem Maße geeignet, eine unkomplizierte Verfahrensabwicklung zu gewährleisten. Die eidesstattliche Versicherung des Betroffenen wird vor allem mit Rücksicht darauf zugelassen, daß in einigen Fällen aufgrund des Zeitablaufs die ursprünglichen Verfahrensakten bereits vernichtet worden oder aber unauffindbar sind.
4. Absatz 3 gibt dem Antragsteller — wie bisher § 10 Abs. 3 Satz 3 RehaG-alt — einen Anspruch darauf, Urteil und Anklageschrift ausgehändigt zu bekommen. Dies ist erforderlich, weil beide Dokumente in politischen Verfahren in der DDR oft nicht ausgehändigt wurden. Entsprechend der bisherigen Pra-

xis sollen dem Antragsteller Ablichtungen der genannten Dokumente übersandt werden. Der letzte Halbsatz ist dadurch veranlaßt, daß nicht sichergestellt werden kann, daß die genannten Dokumente stets wieder aufgefunden werden.

5. Absatz 4 eröffnet dem Gericht die Möglichkeit, einzelne Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft durchführen zu lassen. Dies wird sich vor allem bei zu erwartenden schwierigen Nachforschungen empfehlen, da die Staatsanwaltschaft aufgrund ihrer Struktur beweglicher ist und über einen speziell hierfür eingerichteten Apparat verfügt. Für diesen Fall gibt Satz 2 der Staatsanwaltschaft die gleichen Befugnisse gegenüber dem Antragsteller, wie das Gericht sie hat.

Zu § 11

1. Absatz 1 unterstreicht die soziale Verantwortung der Gerichte bei der Umsetzung des Gesetzes: Es soll denjenigen am schnellsten geholfen werden, die sich in sozialer Not befinden oder denen auf Grund ihres fortgeschrittenen Alters eine längere Wartezeit nicht mehr zugemutet werden kann. Mit Rücksicht auf die Praktikabilität dieser Regelung, die im Einzelfall aus verfahrensökonomischer Sicht ein anderes Vorgehen erforderlich machen kann, wird hier auf eine ausnahmslose Verpflichtung der Gerichte verzichtet.
2. Absatz 2 enthält den Grundsatz rechtlichen Gehörs.
3. Eine förmliche Hauptverhandlung findet in einem Verfahren nach diesem Gesetz nicht statt; die entsprechenden Vorschriften der StPO finden also keine Anwendung. Das Gericht kann jedoch eine mündliche Erörterung anordnen. Eine solche Erörterung soll dem Gericht die Möglichkeit eröffnen, sich schnell und ohne allzu starke förmliche Einbindung hinreichende Gewißheit über die Aufhebungswürdigkeit der angegriffenen Entscheidung zu verschaffen. Dabei kann die Erörterung auch zur Erhebung präsender Beweise oder zur Vorbereitung einer weiteren Beweiserhebung genutzt werden.
4. Absatz 4 Satz 2 gibt dem Gericht die Möglichkeit, mit der Anordnung des Ruhens des Verfahrens Konsequenzen daraus zu ziehen, daß ein Antragsteller nicht erscheint, obwohl sein persönliches Erscheinen angeordnet ist. Dem Antragsteller erwachsen hieraus keine Nachteile, weil er nach Satz 3 die Fortsetzung des Verfahrens beantragen kann.
5. Absatz 5 regelt die notwendige Beteiligung eines von der Entscheidung mitbetroffenen Dritten (bisher: § 12 Abs. 5, § 13 RehaG-alt). Eine solche Konstellation kann dann gegeben sein, wenn die Rehabilitierungsentscheidung auf Dritte deshalb Auswirkungen hat, weil beispielsweise in der angegriffenen Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche mitentschieden worden ist.

Zu § 12

1. Absatz 1 legt fest, daß die Rehabilitierungsentscheidung stets, d. h. auch nach vorausgegangenem Erörterungstermin (§ 11 Abs. 2), im schriftlichen Verfahren durch Beschluß ergeht.
2. Absatz 2 enthält den Katalog der in den Beschluß aufzunehmenden Inhalte. Satz 1 entspricht dabei der Regelung des § 275 Abs. 3 StPO für das Urteilsrubrum. Hat eine mündliche Erörterung nicht stattgefunden, wird statt des Beamten der Staatsanwaltschaft die Behördenbezeichnung aufzuführen sein.
3. Nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 ist auch die angegriffene Entscheidung eindeutig im Beschluß zu bezeichnen.
4. Nummer 2 verlangt die im Falle der teilweisen Aufhebung der angegriffenen Entscheidung notwendigen Angaben zum Umfang der Aufhebung.
5. Nach Absatz 2 Nr. 3 muß der Beschluß die Dauer des zu Unrecht erlittenen Freiheitsentzuges feststellen, damit eine klare Grundlage für die Berechnung der Kapitalentschädigung besteht. Die Feststellung der erlittenen Freiheitsentziehung wird dem Gericht mit Hilfe der Staatsanwaltschaft möglich sein (vgl. § 10 Abs. 4 Satz 1).
6. Die zu erstattenden Geldstrafen sind dem Betrag nach festzusetzen (Nummer 4). Hier kann die zuständige Behörde – vor allem bei teilweiser Aufhebung – nicht von sich aus den zu erstattenden Anteil feststellen. Hingegen wird die festsetzende Stelle im Falle zu erstattender Kosten des Verfahrens und notwendiger Auslagen des Betroffenen (§ 6 Abs. 1) auf den Akteninhalt verwiesen werden müssen. Im Falle der Teilaufhebung muß das Gericht für die Berechnung insoweit eine Quote vorgeben.
7. Absatz 3 enthält eine praxisorientierte Freistellung vom Begründungszwang.

Zu § 13

1. Nach Absatz 1 ist gegen Beschlüsse nach diesem Gesetz die Beschwerde zugelassen. Nach bisherigem Recht waren Entscheidungen der Kassationsgerichte nicht anfechtbar. Die Zusammenführung der beiden Rechtsinstitute „Kassation“ und „Rehabilitierung“ erfordert gleiche Regelungen hinsichtlich der Anfechtbarkeit. Die Beschwerde ist befristet. Die Beschwerdefrist von einem Monat ist wegen der Postlaufzeiten in den neuen Ländern gewählt worden.
2. Absatz 2 Satz 1 schließt eine Anfechtung der Entscheidung aus, wenn bei einer Teilaufhebung lediglich gerügt wird, die aufzuhebenden und die fortbestehenden Teile des Strafausspruchs seien nicht in das „richtige“ Verhältnis gesetzt worden.
3. Die Gegen-Ausnahme in Absatz 2 Satz 2 ist erforderlich. Es ist denkbar, daß ein Verurteilter, der sich noch in Haft befindet, seine Verurteilung nach

diesem Gesetz überprüfen lassen möchte. Insoweit muß die Rehabilitierungsentscheidung der Anfechtung unterliegen, um mögliche schwere Nachteile zu vermeiden.

4. Mit Absatz 3 Satz 1 wird die Zuständigkeitsregelung in § 14 Abs. 2 RehaG-alt in der Fassung der Vereinbarung vom 18. September 1990 zum Einigungsvertrag inhaltlich übernommen (s. Artikel 3 Nr. 6 Buchstabe g sowie die im Anschluß an Artikel 3 Nr. 6 Buchstabe i für Berlin aufgeführte zusätzliche Maßgabe Buchstabe c — BGBl. 1990 II S. 1239, 1241). Die durch die Zusatzvereinbarung getroffenen Regelungen kamen in § 14 Abs. 2 RehaG-alt nicht zum Ausdruck. Außerdem berücksichtigt die Erwähnung des Oberlandesgerichts bereits, daß die kommende Neuordnung der Gerichte in den neuen Ländern die Oberlandesgerichte an die Stelle der Rechtsmittel-Spruchkörper bei den Bezirksgerichten setzen wird.
5. Nach Absatz 3 Satz 2 und 3 ist nun ein weiterer besonderer Senat bei dem Bezirksgericht am Sitz der Landesregierung zu errichten, der über Rechtsmittel im Rehabilitierungsverfahren zu entscheiden hat und für den die Vorschrift des § 9 Abs. 2 entsprechend gilt.
6. Absatz 4 ermöglicht es, daß zwei oder mehr Länder durch Staatsvertrag eines der zuständigen Beschwerdegerichte zum gemeinsamen Beschwerdegericht bestimmen. Die Länder können somit einem Mangel der bisherigen Rehabilitierungsverfahren abhelfen: dem Fehlen einer die Einheitlichkeit der Rechtsprechung sichernden Instanz.

Zu § 14

1. Absatz 1 entspricht § 16 Abs. 1 RehaG-alt.
2. Absatz 2 lehnt sich an § 16 Abs. 2 RehaG-alt an. In Satz 2 wird auch die Regelung übernommen, der zufolge ein Antragsteller selbst bei völliger Erfolglosigkeit seines Antrages von der Tragung seiner Auslagen entlastet werden kann. Die Vorschrift wird jedoch in Anlehnung an § 465 Abs. 2 Satz 1 StPO neu formuliert.
3. Mit Absatz 2 wird sichergestellt, daß jeder teilweise erfolgreiche Antrag des Betroffenen im ersten Rechtszug zur Auslagenerstattung führt. Bei einer gänzlichen Abweisung eines Antrages verbleibt für den Antragsteller ein Kostenrisiko. Hierdurch wird verhindert, daß „gefahrlos“ offensichtlich unbegründete Anträge gestellt werden können. Gleichwohl muß dem Gericht die Möglichkeit eingeräumt werden, die Auslagen des Antragstellers auch bei gänzlich abzuweisenden Anträgen der Staatskasse aufzuerlegen. Dies erscheint geboten, weil nicht ausgeschlossen werden kann, daß ein Antragsteller die Erfolgsaussichten seines Antrages ohne eigenes Verschulden nicht einschätzen kann.
4. Absatz 3 schließt die isolierte Anfechtbarkeit der Entscheidung über die Auslagen des Antragstellers aus und geht damit über die Regelung des

§ 304 Abs. 3 StPO hinaus. Dies erscheint angemessen, weil durch Absatz 2 Satz 2 dem Gericht lediglich die Möglichkeit eingeräumt wird, dem Antragsteller eine Kostenlast abzunehmen, die dieser nach allgemeinen Vorschriften ohnehin zu tragen hätte.

5. Absatz 4 entspricht im wesentlichen § 16 Abs. 3 RehaG-alt. Diese Vorschrift sah mit der Verweisung auf § 367 StPO-DDR für das Beschwerdeverfahren eine erfolgsabhängige Verteilung der Verfahrenskosten vor. Dies übernimmt der Entwurf, jedoch erzielt Absatz 4 dieses Ergebnis durch die Verweisung auf § 473 Abs. 1 bis 4 StPO.

Zu § 15

§ 15 verweist für das Verfahren im übrigen auf die Vorschriften von StPO und GVG. Die hierdurch erfolgende starke Anlehnung an das Strafverfahren ist durch die Nähe des Rehabilitierungsverfahrens als strafrechtlichem Rechtsbehelf sui generis gerechtfertigt.

Zu § 16

1. Nach Artikel 17 des Einigungsvertrages ist die Rehabilitierung der Opfer des SED-Unrechtsregimes mit einer angemessenen Entschädigungsregelung zu verbinden. Der Begriff „soziale Ausgleichsleistungen“ und der Wortlaut des § 16 Abs. 1 ist § 7 RehaG-alt entnommen. Nach dieser Vorschrift begründet die Rehabilitierung einen Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen für die dem Betroffenen durch den Freiheitsentzug entstandenen gesundheitlichen, materiellen oder anderen Nachteile. Der Zusatz „andere“ Nachteile konnte entfallen, da im Entwurf die sozialen Ausgleichsleistungen als Folge der strafrechtlichen Rehabilitierung geregelt werden. Andere Nachteile im beruflichen und verwaltungsrechtlichen Bereich bleiben einer gesonderten Regelung vorbehalten.
2. Absatz 2 enthält einen Ausschußtatbestand, der sich sowohl auf die Kapitalentschädigung als auch auf die Versorgungsleistungen bezieht. Die Prüfung der Voraussetzungen der Ausschießungsgründe obliegt der Landesjustizverwaltung bzw. der anderen durch Rechtsverordnung bestimmten Behörde (§ 25 Abs. 1 Satz 1 und 2). Unberührt von den Ausschießungsgründen bleibt die Aufhebung der rechtsstaatswidrigen Entscheidung als solche. Diese unterschiedliche Behandlung von Rehabilitierung und sozialen Ausgleichsleistungen ist sachgerecht, da bei der Entscheidung nach § 1 allein die Verurteilung von Bedeutung ist, nicht jedoch ein — hiervon unabhängiges — Verhalten des Betroffenen vor oder nach der Verurteilung.

Ausschießungsgründe sind in Entschädigungs- und Wiedergutmachungsgesetzen üblich (vgl. Bundesentschädigungsgesetz, Lastenausgleichsgesetz etc.). Derjenige, der sich gemeinschaftsschädlich verhalten hat, verwirkt seine Wiedergutmachungs- oder Entschädigungsansprüche. In den

Genuß der Entschädigung für die Opfer der Gewaltherrschaft sollen nicht auch die Täter kommen.

Die Ausschließungsgründe sollen jedoch nur bei Vorliegen schwerwiegender Vorwürfe zur Anwendung kommen. Hierfür spricht insbesondere, daß in einer Jahrzehnte bestehenden Diktatur geringfügigere Verstrickungen in das politische System keine Seltenheit sein konnten. Diese Kooperation war jedoch oft nur unter Androhung erheblicher Nachteile erzielt worden. Auch waren in der Regel weder die Intensität dieser Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen noch deren Auswirkungen auf Dritte in einem solchen Maß verwerflich, daß hierdurch die durch die rechtsstaatswidrige Haft erlittenen eigenen Schäden der Betroffenen eindeutig überwiegen würden.

- a) Der Wortlaut des § 16 Abs. 2 entspricht dem Rentenangleichungsgesetz der DDR vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495) in der Fassung der Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Ziffer 8 Buchstabe e des Einigungsvertrages. Unter den dort genannten Voraussetzungen können Ansprüche und Anwartschaften aus zusätzlichen Versorgungssystemen sowie Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und Opfer des Faschismus gekürzt oder entzogen werden. Der Ausschluß von sozialen Ausgleichsleistungen für Opfer des SED-Unrechts-Regimes kann nicht weiter gehen, als die Kürzungs- und Entzugsmöglichkeiten für Leistungen an Personen, die heute noch aus ihrem Verhalten im SED-Staat Vorteile ziehen. Deshalb scheidet eine entsprechende Übernahme der weitergehenden Ausschließungsgründe des Häftlingshilfegesetzes aus.
- b) Soziale Ausgleichsleistungen werden nicht gewährt, wenn die Ausschließungsgründe bei dem Berechtigten oder bei der Person vorliegen, von der sich die Berechtigung ableitet. Dies bedeutet für Hinterbliebene, daß die Ausschließungsgründe weder bei dem rechtsstaatswidrig Verurteilten noch bei dem anspruchsberechtigten Erben vorliegen dürfen.
- c) Der Ausschlußtatbestand ist nur beim Vorliegen erheblicher gegen die Gemeinschaftsordnung verstoßender Handlungen erfüllt. Er setzt Kenntnis sowie Billigung aller Umstände voraus. Wer zu einem gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßenden Handeln gezwungen wurde, erfüllt den Tatbestand nicht. Artikel 1 Abschnitt I der EMRK enthält eine Aufzählung der Menschenrechte, die zur Auslegung in Einzelfällen herangezogen werden können. Der Schuldvorwurf besteht darin, daß sich der Handelnde zwar der Verwerflichkeit seines Tuns bewußt war, aber nicht nach dieser Erkenntnis handelte. Gegen die Grundsätze der Menschlichkeit verstößt etwa, wer sich als Denunziant oder Spitzel freiwillig betätigte, um hieraus eigene Vorteile zu erlangen.

Gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit verstößt z. B., wer einen Menschen seiner Gesinnung wegen in strafrechtlich zu ahndender Weise verfolgt oder an seiner Verfolgung mitwirkt, einen anderen an der Ausübung seiner politischen Rechte gewaltsam oder aus moralisch verwerflicher Gesinnung hindert. Gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit verstößt auch, wer sich bewußt zum Vollstrecker kommunistischer Unrechtsmaßnahmen gemacht hat, durch die die natürlichen Menschenrechte oder die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit verletzt wurden. Ein Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Verhalten unter der SED-Herrschaft formal erlaubt oder von der Strafverfolgung ausgeschlossen war. Für die rechtliche Beurteilung kommt es allein auf den materiellen Unrechtscharakter des Verhaltens nach den Maßstäben rechtsstaatlicher Grundsätze an.

Seine Stellung mißbraucht, wer einen anderen auf Grund eigener Machtbefugnisse unter Androhung von Repressalien zu verwerflichen Handlungen zwingt.

Die Prüfung der Härteregelung des § 19 wird durch das Vorliegen von Ausschließungsgründen nicht ausgeschlossen.

3. Die Zeiten des Freiheitsentzugs werden durch eine pauschalierende Kapitalentschädigung ausgeglichen. Kapitalentschädigungen sind zur Regelung abgeschlossener Sachverhalte in Entschädigungsgesetzen üblich (vgl. Bundesentschädigungsgesetz, Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, Häftlingshilfegesetz).

Im Gegensatz zum bisherigen Rehabilitierungsgesetz, das bezüglich der Geldleistungen auf das Häftlingshilfegesetz verweist, enthält der Entwurf eigenständige Regelungen über die Kapitalentschädigung. Die Verweisung auf das Häftlingshilfegesetz, das andere Zwecke verfolgt — Hilfe zur Wiedereingliederung ehemaliger politischer Häftlinge in die Gesellschaft der bisherigen Bundesrepublik Deutschland statt Ausgleich für Schäden — und mit dem Rehabilitierungsgesetz nicht harmonisiert ist, hat sich als ungeeignet erwiesen. In einer nennenswerten Zahl von Fällen ist es wegen unterschiedlicher Ausschlußtatbestände dazu gekommen, daß trotz Rehabilitierung keine Entschädigung gewährt wurde. Die gesetzliche Neuregelung vermeidet die Doppelspurigkeit des Verfahrens, verhindert einen „Wetlauf um die Akten“ zwischen der Stiftung für politische Häftlinge, die bisher für die neuen Bundesländer die Aufgabe nach dem HHG wahrgenommen hat, und den Gerichten. Dies ermöglicht es dem Betroffenen, schneller in den Genuß der Entschädigungsleistung zu kommen.

4. Mit einer einmaligen Kapitalentschädigung ist es indes in den Fällen nicht getan, in denen der Betroffene an dauernden gesundheitlichen Schäden leidet. Die haftbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit muß durch eine angemessene Beschädigtenversorgung ausgeglichen werden. Insoweit be-

steht kein Unterschied zum bisherigen Rehabilitierungsgesetz.

5. Als weitere soziale Ausgleichsleistungen sah § 9 RehaG-alt die Anrechnung des Freiheitsentzuges bei der Festsetzung einer Rente der Sozialpflichtversicherung oder der Zusatzrentensysteme sowie die Anrechnung der Haftzeit auf die Betriebszugehörigkeit vor. Im Entwurf kann dies entfallen. Durch das Rentenüberleitungsgesetz ist sichergestellt, daß die Haftzeiten, für die der Betroffene rehabilitiert wird, in der gesetzlichen Rentenversicherung als Ersatzzeiten berücksichtigt werden (vgl. insbesondere § 250 Nr. 5a SGB VI). Dies gilt auch für Bestandsrenten. Der Rentenbezieher kann nach der Rehabilitierung eine Neuberechnung seiner Rente unter Berücksichtigung der Haftzeit beantragen.
6. Nach dem Arbeitsrecht der DDR war es möglich, Arbeitnehmern in Abhängigkeit von der Dauer ihrer Tätigkeit in einem Betrieb bestimmte Vergünstigungen zu gewähren. Auf der Grundlage von Betriebskollektivverträgen, abgeschlossen zwischen der Gewerkschaft und den Betrieben, konnten den Arbeitnehmern bei längerer Betriebszugehörigkeit zusätzliche Tage an Urlaub gewährt bzw. Treueprämien gezahlt werden. Um die Gleichstellung der Rehabilitierten mit den Arbeitnehmern zu sichern, die durchweg in einem Betrieb arbeiten konnten, war die Aufnahme der Betriebszugehörigkeit in § 9 des RehaG-alt erforderlich. Im Entwurf kann eine entsprechende Regelung entfallen.

Zu § 17

Zu Absatz 1

1. Nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz wird — abweichend zur bestehenden Rechtslage — für jeden Haftmonat die gleiche Kapitalentschädigung gewährt. Im Unterschied hierzu sah das bisherige Recht durch die Verweisung auf das Häftlingshilfegesetz unterschiedliche Geldleistungen je nach Länge der Haftdauer vor. Außerdem wurde eine Differenzierung zwischen Eingliederungshilfen, zusätzlichen Eingliederungshilfen und weiteren Eingliederungshilfen vorgenommen. Hinzu kommt, daß politische Häftlinge, die nicht länger als drei Monate in Gewahrsam gehalten wurden, überhaupt keinen Anspruch auf eine Geldleistung haben. Für eine Übernahme dieser Vorschriften besteht kein sachlicher Grund. Für jeden Haftmonat soll deshalb eine gleich hohe Leistung gewährt werden.
 2. Die Höhe der Kapitalentschädigung orientiert sich am Bundesentschädigungsgesetz (BEG). Das BEG bestimmt die Leistungen für Personen, die aus Gründen politischer Gegnerschaft zum Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gelitten haben. Nach § 45 BEG beträgt die Kapitalentschädigung bereits seit Erlass dieses Gesetzes im Jahre 1953 für jeden Monat der Freiheitsentziehung 150 Deutsche Mark. Der Antrag auf Entschädigung nach dem BEG war bis zum 1. April 1958 bei den zuständigen Entschädigungsbehörden zu stellen (§ 189 BEG). Gemäß § 189a BEG konnten bei einem gestellten Antrag noch bis zum 31. Dezember 1965 weitere Entschädigungsansprüche angemeldet werden. Nach diesem Zeitpunkt war eine Geltendmachung von Kapitalentschädigungen für erlittene Freiheitsstrafen nicht mehr möglich.
- Im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung und den Geldwertverlust ist eine deutliche Erhöhung des Betrages von 150 DM erforderlich. Der Betrag von 300 DM berücksichtigt diese veränderten Verhältnisse.
3. Eine wirkliche „Entschädigung“ der Häftlinge, ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen für die durch das SED-Unrechtsregime erlittenen materiellen und ideellen Schäden, insbesondere an Leben und Gesundheit, an Freiheit und verlorenen Jahren erscheint ausgeschlossen. Hierauf wird bereits in der Begründung des Entwurfs eines „Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes“ aus dem Jahre 1959 (vgl. BT-Drucksache 3/1111, S. 4) hingewiesen.
- Die bei der Höhe der Kapitalentschädigung verwirklichte Gleichstellung der Opfer des SED-Unrechtsregimes mit den NS-Verfolgten im Bereich der Haftentschädigung entspricht einer noch im Jahre 1955 im Zusammenhang mit der Änderung des Häftlingshilfegesetzes vorgebrachten Forderung der Opposition (vgl. Schriftlicher Bericht des Ausschusses für gesamtdeutsche und Berliner Fragen, BT-Drucksache 3/1855). Die damalige Regierung trat dieser Forderung mit der Argumentation entgegen, die Bundesrepublik Deutschland könne weder eine rechtliche noch eine moralische Haftung für die Unrechtstaten der „Gewalthaber in der SBZ“ übernehmen; eine abschließende Regelung und endgültige Bewertung bleibe dem gesamtdeutschen Gesetzgeber vorbehalten (vgl. BT-Drucksache 3/1111, S. 5). Unter Beachtung dessen, daß im Leiden der Betroffenen nicht zwischen den Opfern des SED-Unrechtsregimes und den NS-Verfolgten unterschieden werden kann, ist eine Orientierung am Bundesentschädigungsgesetz angezeigt.
4. Nach § 17 Abs. 1 Satz 2 erhalten Berechtigte, die auch nach ihrer Haft weiterhin im Beitrittsgebiet ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten, eine um 150 DM je Haftmonat erhöhte Kapitalentschädigung, d. h. 450 DM je Haftmonat. Dies rechtfertigt sich vor allem daraus, daß diese Betroffenen in aller Regel auch nach ihrer Haft weiterhin unter Diskriminierung und anderen Nachteilen zu leiden hatten, die mit der Verhaftung und dem Freiheitsentzug verknüpft waren (haftbedingte fortwirkende Nachteile). Dagegen konnten politische Häftlinge, die nach ihrer Haft in die — alte — Bundesrepublik Deutschland gekommen waren, zahlreiche Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen.

Die durch den SED-Unrechtsstaat bedingte, nach der Haft fortdauernde Benachteiligung und Schikanierung der ehemaligen politischen Häftlinge endete mit dem Zusammenbruch dieses politischen Systems. Diese Entwicklung fand ihren symbolischen Ausdruck in der Öffnung der Mauer am 9. November 1989.

Um durch diesen Stichtag unvermeidbar entstehende Härten auszugleichen, ist in § 19 eine Härteklausel vorgesehen.

Zu Absatz 2

5. Durch diese Vorschrift werden Doppelleistungen für dieselbe Freiheitsentziehung vermieden. Der Wortlaut entspricht § 8 Abs. 2 RehaG-alt. Wegen der Zweispurigkeit der Verfahren nach dem Rehabilitierungsgesetz und nach dem Häftlingshilfegesetz kommen insbesondere bereits erbrachte Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz in Betracht. Aber auch Leistungen nach anderen Gesetzen sind denkbar. So wurden an politische Häftlinge in der DDR nach der Wende bereits Entschädigungsleistungen — teilweise in beträchtlicher Höhe — nach einer durchgeführten Kassation gewährt.

Zu Absatz 3

6. Bis zum Zeitpunkt der bestandskräftigen Festsetzung der Kapitalentschädigung durch die nach § 25 Abs. 1 zuständige Behörde oder der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung hierüber ist der Anspruch unübertragbar und infolgedessen unverpfändbar (§ 1274 Abs. 2 BGB) und unpfändbar (§ 851 ZPO). Hierdurch wird dem höchstpersönlichen Charakter der Kapitalentschädigung als Wiedergutmachungsleistung für die erlittene Freiheitsentziehung Rechnung getragen und ein Pfändungsschutz erreicht. Aus diesem Grund sieht der Entwurf auch keine Vererblichkeit der Kapitalentschädigung bis zu ihrer bestandskräftigen Festsetzung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung hierüber vor.

Nach dem in Absatz 3 genannten Zeitpunkt ist der Anspruch frei übertragbar und frei vererblich.

Die Vorschriften über die Vererblichkeit der Eingliederungshilfen nach §§ 9 a ff. HHG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und 3 KgfEG bleiben unberührt.

Zu § 18

1. § 18 Abs. 1 Satz 1 sieht vor, daß Berechtigte von der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge — vgl. §§ 15 ff. HHG — gefördert werden, wenn sie sich in einer wirtschaftlich besonders beeinträchtigten Lage befinden. In ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind in der Regel Mindestrentenbezieher, Sozialhilfeempfänger, Arbeitslose und Invaliden. Weitere Voraussetzung ist, daß der Betroffene auf einen nicht absehbaren Zeitraum

keine realistische Aussicht hat, im Erwerbsleben wieder Fuß zu fassen und hierdurch aus eigener Kraft diese wirtschaftlich beeinträchtigte Lage zu überwinden. Gründe hierfür können insbesondere das bereits erreichte Rentenalter des Betroffenen oder seine Erwerbsunfähigkeit sein, ebenso aber eine Arbeitsmarktsituation, die ihm etwa angesichts seines Alters von beispielsweise 58 Jahren keine Möglichkeiten eröffnet, am Erwerbsleben weiterhin teilzunehmen.

2. In die Richtlinien der Stiftung nach § 20 Abs. 4 Satz 1 HHG werden für die Festsetzung der Unterstützungsleistung in Höhe von 150 DM je Haftmonat genauere Voraussetzungen und Bedingungen aufgenommen. Der Entwurf sieht hierfür in Artikel 3 Nr. 2 und 3 eine entsprechende Ergänzung der Rechtsgrundlage der Stiftungsrichtlinien im Häftlingshilfegesetz vor.

3. Auf die Unterstützungsleistung der Stiftung in Höhe von 150 DM je Haftmonat besteht beim Vorliegen der in § 18 Abs. 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch.

Der Höchstbetrag der Kapitalentschädigung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 18 Abs. 1 in Verbindung mit den Stiftungsrichtlinien beträgt damit 600 DM je Haftmonat.

4. Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 gelten für die Behandlung der Anträge und die Entscheidung über Widersprüche die §§ 22 und 23 HHG entsprechend.

5. Nach Absatz 2 erhalten in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigte nahe Hinterbliebene des Betroffenen — sein Ehegatte, seine Kinder und Eltern — ebenfalls die Unterstützungsleistungen nach Absatz 1, wenn sie auch selbst unmittelbar nicht unerheblich unter dessen Haft mitzuleiden hatten und weitere Nachteile in Kauf nehmen mußten. Die Ausschließungsgründe nach § 16 Abs. 2 sind zu beachten.

Die Erbenregelung des § 9 a Abs. 2 Satz 2 HHG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und 3 KgfEG bleibt unberührt.

Zu § 19

1. Die Härteregelung bezieht sich ausschließlich auf die Kapitalentschädigung und nicht auch auf die Versorgungsleistungen. Für die Versorgungsleistungen ist eine Härteregelung nicht erforderlich. Durch die Verweisung auf das Bundesversorgungsgesetz findet die dortige Härteregelung des § 89 Anwendung.

Härteregelungen sind in Entschädigungsgesetzen üblich (vgl. § 10 a OEG, § 12 HHG, § 54 a KgfEG).

2. Eine besondere Härte kann sich insbesondere durch die Anwendung der Stichtagsregelung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 ergeben. Deshalb wird in der Härteregelung vor allem auf diese Vorschrift des Gesetzes verwiesen. Durch das Wort „insbesondere“ wird die Entschädigung auch anderer Härte-

fälle ermöglicht. Eine besondere Härte ist gegeben, wenn bei Würdigung des Gesamtinhalts des Gesetzes der Ausschluß von der Leistung dessen Sinn und Zweck widerspräche. Liegt eine besondere Härte vor, ist der Ausgleich als Ermessensleistung zu gewähren.

3. Zuständig für die Gewährung und die Auszahlung der Kapitalentschädigung in Härtefällen sind nach erfolgter Rehabilitierung die Landesjustizverwaltung (§ 25 Abs. 1) oder die von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmten Behörden. Da die Berechnung und Auszahlung der Kapitalentschädigung ohnehin den gemäß § 25 Abs. 1 zuständigen Stellen obliegt, erscheint es sachgerecht, diesen Behörden auch die Zuständigkeit für die Entscheidung über das Vorliegen einer besonderen Härte zu übertragen.

Zu § 20

1. Mit § 20 wird von der in Artikel 104 a Abs. 3 Satz 1 GG angelegten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Gesamtkosten anteilig auf Bund und Länder zu verteilen. Auch andere Entschädigungsgesetze sehen eine teilweise Kostenübernahme des Bundes vor, siehe z. B. § 172 BEG.
2. Wegen der hier vorgesehenen Kostentragung von 50 % durch den Bund handelt es sich beim Vollzug dieser Vorschriften um Bundesauftragsverwaltung, vgl. Artikel 104 a Abs. 3 Satz 2 GG.

Zu § 21

1. Diese Vorschrift entspricht im wesentlichen § 4 HHG, auf den das RehaG-alt verweist. Eine vergleichbare Vorschrift ist in allen Entschädigungsgesetzen enthalten, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären (vgl. Opferentschädigungsgesetz, Bundes-Seuchengesetz, Soldatenversorgungsgesetz etc.). In Abweichung zu § 4 Abs. 1 HHG ist der Begriff des „Gewahrsams“ durch das Wort „Freiheitsentziehung“ ersetzt worden. Der Begriff des „Gewahrsams“ im HHG ist sehr weit; er erfaßt auch die Fälle der Freiheitsbeschränkung innerhalb eines kleineren oder größeren Bezirks (Stadt, Landkreis, Region o. ä.), ohne daß eine Inhaftierung vorgelegen hat. Diese weite Auslegung ist historisch aus Maßnahmen gegen deutsche Volkszugehörige in der Sowjetunion zu verstehen. Im Entwurf findet deshalb der enge Begriff der Freiheitsentziehung Verwendung. Ansonsten sind im Vergleich zu § 4 HHG nur Änderungen der Paragraphenbezeichnungen vorgenommen worden.
2. Absatz 1 regelt die Voraussetzungen des Versorgungsanspruchs. Die erlittene gesundheitliche Schädigung führt auf Antrag (§ 16 Sozialgesetzbuch — Allgemeiner Teil — SGB I) zur Beschädigtenversorgung nach dem BVG, sofern zwischen der Freiheitsentziehung und der gesundheitlichen Schädigung ein ursächlicher Zusammenhang besteht („infolge“ drückt die Folge eines Geschehens

— der Freiheitsentziehung — aus). Auch eine Schädigung bei der Ingewahrsamnahme (erster Zugriff) wird von der Regelung umfaßt.

Die Vorschrift ist subsidiär anwendbar: „Soweit“ nicht bereits wegen desselben schädigenden Ereignisses ein Anspruch auf Versorgung unmittelbar aufgrund des BVG oder aufgrund von Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären, besteht. Ein Konkurrenzverhältnis kann etwa zum Opferentschädigungsgesetz auftreten, das ebenfalls das BVG für anwendbar erklärt. Die Härteregelung des § 10 a OEG gilt auch für Personen, die im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 7. Oktober 1949 bis zum 31. Dezember 1990 Opfer einer Gewalttat geworden sind. Unter Gewalttat in diesem Sinne können auch Folterungen während der Haft fallen.

Nachteile für den Rehabilitierten können durch diese Konkurrenzregelung nicht entstehen, da wegen desselben Gesundheitsschadens bereits eine gleich hohe, bezifferbare Entschädigung gezahlt würde und die Versorgungsämter die Gesetze des sozialen Entschädigungsrechts nach den gleichen Grundsätzen ausführen. Im Hinblick auf die Regelung des Artikels 4 werden somit lediglich ein „Wettlauf der Akten“ und überflüssige Kompetenzstreitigkeiten vermieden.

3. Absatz 2 führt zu einer Erweiterung des Versorgungsanspruchs. Gleichgestellt mit den Ansprüchen nach Absatz 1 sind Schädigungen aufgrund eines (Wege-)Unfalls bei Durchführung von bestimmten Maßnahmen (Heilbehandlung, Badekur, Versehrtenleibesübungen, berufsfördernde Maßnahmen zur Rehabilitation).
4. Absatz 3 erweitert den Versorgungsumfang auf Unfälle, die der Rehabilitierte oder der leistungsberechtigte Ehegatte oder Hinterbliebene sowie Pflegepersonen oder Begleitpersonen bei einer notwendigen Begleitung des Beschädigten durch einen Unfall erleiden, der sich während einer Maßnahme der Krankenbehandlung oder einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation ereignet hat.
5. Durch Absatz 4 wird die Beschädigung von am Körper getragenen Hilfsmitteln (Prothesen etc.), einer Brille, von Kontaktlinsen oder von Zahnersatz ebenfalls entschädigt. Hierauf hat der Rehabilitierte bereits nach dem geltenden RehaG-alt in Verbindung mit dem HHG einen Anspruch. Es ist kein Grund ersichtlich, diese Vorschrift im neuen Rehabilitierungsgesetz zu streichen.
6. Nicht übernommen wurde eine dem § 4 Abs. 5 HHG entsprechende Vorschrift über die Kausalität, die sog. „Kann-Versorgung“ und die Rücknahme eines Verwaltungsaktes bei nachträglich erwiesener unzweifelhaft fehlender Kausalität. Eine derartige Vorschrift ist überflüssig. Durch die Verweisung auf das BVG findet die inhaltlich mit § 4 Abs. 5 HHG identische Vorschrift des § 1 Abs. 3 BVG Anwendung.

Zu § 22

1. Diese Vorschrift entspricht im wesentlichen § 5 HHG. Sie enthält lediglich eine notwendige Anpassung der zitierten Paragraphen.
2. Satz 1 verweist bezüglich der Hinterbliebenenversorgung auf § 38 BVG, was sich aus der Einschränkung „an den Folgen der Schädigung gestorben“ ergibt. Hiernach erhält die Witwe eines Beschädigten, der an den Folgen einer Schädigung gestorben ist, eine Hinterbliebenenrente in Höhe von derzeit 597 DM monatlich. Der Anspruch besteht dann nicht, wenn die Ehe erst nach der Schädigung geschlossen worden ist und nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen. Die Vorschrift ist wegen des Wortlautes „soweit ihnen nicht“ subsidiär anwendbar.
3. Durch die entsprechende Anwendung von § 21 Abs. 3 sind auch notwendige Begleitpersonen der Hinterbliebenen in den Leistungskatalog des BVG einbezogen. Die Verweisung auf § 48 BVG bedeutet, daß die Witwe unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Witwenbeihilfe hat. Ein Anspruch auf Witwenbeihilfe besteht, wenn der Beschädigte zwar nicht an den Folgen der Schädigung gestorben ist, aber durch die Folgen der Schädigung gehindert war, eine entsprechende Erwerbstätigkeit auszuüben, und dadurch die aus der Ehe mit dem Beschädigten hergeleitete Witwenversorgung insgesamt um einen bestimmten Prozentsatz gemindert ist. Diese Voraussetzungen gelten immer dann als erfüllt, wenn der Beschädigte im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf die Beschädigtenrente eines Erwerbsunfähigen oder wegen nicht nur vorübergehender Hilfslosigkeit Anspruch auf eine Pflegezulage oder mindestens fünf Jahre Anspruch auf Berufsschadensausgleich wegen eines Einkommensverlustes hatte. Die Verweisung auf § 52 BVG erweitert die Hinterbliebenenversorgung auf die Fälle der Verschollenheit eines politischen Häftlings.

Zu § 23

1. Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 6 HHG. Sie ist zur Regelung der Anspruchskonkurrenz erforderlich. Falls dem Rehabilitierten bereits Versorgung für die Folgen einer Schädigung nach dem BVG gewährt wird oder zu gewähren ist und mit einem Anspruch auf Versorgung nach dem StrRehaG zusammentrifft, ist die Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit unter Berücksichtigung der Folgen beider Schädigungstatbestände einheitlich festzustellen und Versorgung unmittelbar nach dem StrRehaG zu gewähren. Nach der Vorschrift des § 6 Abs. 1 HHG war Versorgung unmit-

telbar nach den Vorschriften des BVG zu gewähren. Da die Finanzlasten des HHG und des BVG vom Bund getragen werden, hat die Verweisung im HHG unmittelbar auf das BVG kostenmäßig keine Auswirkungen. Die Übernahme dieser Regelung in das StrRehaG würde indessen bedeuten, daß der Bund zum Teil Kosten der Versorgungsleistungen an einen Rehabilitierten trägt. Die Gewährung der Gesamtleistung nach dem StrRehaG führt andererseits dazu, daß die Länder Teile der Kosten übernehmen, die der Bund ohne diese Regelung zu tragen hätte. Auf den Allgemeinen Teil der Begründung unter III. sowie die Begründung zu § 20 wird verwiesen.

2. Nach Absatz 2 ist § 55 BVG anwendbar beim Zusammentreffen einer Beschädigtenrente mit einer Witwen- oder Waisenrente oder einer Beschädigten- oder Witwenrente mit einer Elternrente. Diese Vorschrift ist aus Konkurrenzgründen erforderlich.
3. Absatz 3 schreibt bei der Feststellung der Elternrente die Berücksichtigung auch derjenigen Kinder vor, die infolge einer Schädigung im Sinne des BVG verstorben oder verschollen sind. Dies hat Auswirkungen für die Elternrente. Eine Elternrente nach dem StrRehaG ist nicht zu gewähren, wenn hierauf unmittelbar ein Anspruch nach dem BVG besteht. Entsprechendes gilt bei Ansprüchen auf Elternrente, die nach anderen Gesetzen des sozialen Entschädigungsrechts bestehen. Die Berücksichtigung von Kindern im Sinne dieser Vorschrift erfolgt immer nach dem Anspruch, der „schneller“ verwirklicht werden konnte; dadurch wird eine verwaltungspraktikable Durchführung gewährleistet.

Zu § 24

Nach Anlage I Kapitel VII Sachgebiet K Abschnitt III des Einigungsvertrages findet das Bundesversorgungsgesetz im Beitrittsgebiet mit eingeschränkten Leistungen Anwendung. Die meisten Geldleistungen werden nur in der Höhe gezahlt, die dem Verhältnis der verfügbaren Standardrente in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zur verfügbaren Standardrente in dem Gebiet entspricht, in dem das Bundesversorgungsgesetz schon vor dem Beitritt gegolten hat. Nach dem durch den Einigungsvertrag neu eingefügten § 84 a BVG findet das BVG auf alle Personen, die am 18. Mai 1990 ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatten, mit den für dieses Gebiet nach dem Einigungsvertrag geltenden Maßgaben Anwendung, auch wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Gebiet verlegen, in dem das Bundesversorgungsgesetz schon vor dem Beitritt gegolten hat. Um eine unterschiedliche Behandlung im Rahmen des sozialen Entschädigungsrechts zu vermeiden, muß die Vorschrift des § 84 a BVG auch hier Anwendung finden können.

Zu § 25

Zu Absatz 1

1. Diese Vorschrift regelt, welche Verwaltungsbehörden für die Auszahlung der Kapitalentschädigung, die Prüfung der Ausschließungsgründe nach § 16 Abs. 2 und die Gewährung von Versorgungsleistungen im Anschluß an die Rehabilitierung zuständig sind.
2. Für die Auszahlung der Kapitalentschädigung, des Härteausgleichs sowie die Prüfung der Ausschließungsgründe sind, wenn die Landesregierungen durch Rechtsverordnung keine eigenen Zuständigkeiten schaffen, die Landesjustizverwaltungen zuständig. Der Aufbau neuer Verwaltungseinheiten — etwa Rehabilitierungsbehörden — wird vermieden. Ein umfangreicher Verwaltungsaufwand ist in der Regel nicht zu erwarten, da der Tenor der Rehabilitierungsentscheidung bereits den Zeitraum angibt, für den eine Kapitalentschädigung zu gewähren ist.

Bisher ist für die Auszahlung der Entschädigung die Stiftung für politische Häftlinge in Berlin zuständig. Sie ist mit ihren geringen personellen und sächlichen Mitteln kaum in der Lage, die erwarteten ca. 100 000 Fälle in angemessener Zeit zu bearbeiten. Außerdem wird vermieden, daß eine besondere Zuständigkeit für die Personen getroffen wird, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

3. Absatz 1 Satz 3 bestimmt, daß über die Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Gewährung der Kapitalentschädigung entstehen (Berechnung, Härteausgleich, Ausschließungsgründe), das Gericht befindet, das über die Aufhebung des Urteils entschieden hat oder zuständig gewesen wäre. Die Rehabilitierungssenate sind hierzu aufgrund der Sachnähe am besten geeignet.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist innerhalb eines Monats seit Bekanntmachung der Entscheidung zu stellen.

Die Regelungen des 2. Abschnitts über das Verfahren werden in Absatz 1 Satz 5 für anwendbar erklärt, soweit sie passen. Die Vorschriften über die Besetzung der Senate, die Ermittlung des Sachverhalts, das gerichtliche Verfahren mit Ausnahme des § 11 Abs. 1 Satz 2, die Beschwerdemöglichkeit sowie über die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen gelten entsprechend. Antragsbefugt ist allerdings nur derjenige, dessen Antrag auf Kapitalentschädigung die Behörde abgelehnt hat. Das Gericht entscheidet entsprechend § 12 Abs. 1 im schriftlichen Verfahren durch Beschluß. Der Beschluß ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Zu Absatz 2

4. Absatz 2 Satz 1 bezieht auch Personen in die Gewährung der Kapitalentschädigung ein, die bereits im Verfahren nach dem Häftlingshilfegesetz als ehemalige politische Häftlinge anerkannt worden sind oder einen Antrag schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt haben.

Die in Satz 1 Nr. 1 genannten Personen erfüllen durchweg die Voraussetzungen des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes, soweit sich die ihnen erteilte Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG auf eine Freiheitsentziehung bezieht, die auf einer Verurteilung durch ein deutsches Gericht oder auf einer strafrechtlichen Maßnahme staatlicher deutscher Stellen beruht. Ein Großteil von ihnen befindet sich bereits in einem fortgeschrittenen Alter. Soweit die Betroffenen nicht ausdrücklich die Aufhebung ihres Urteils wünschen, soll ihnen nicht zugemutet werden, zusätzlich das u. U. mit Zeitverlusten verbundene Verfahren nach den Abschnitten 1 und 2 dieses Gesetzes durchzuführen. Sie sollen vielmehr die Kapitalentschädigung unter Anrechnung der Leistungen nach dem HHG unmittelbar erhalten.

5. In Satz 1 Nr. 2 handelt es sich um Personen, die von einer ausländischen Macht im Beitrittsgebiet aufgrund hoheitlicher Akte in Gewahrsam genommen oder gehalten wurden. In diesen Fällen kommt eine Aufhebung dieser Hoheitsakte durch deutsche Stellen aus völkerrechtlichen Gründen nicht in Betracht.

In den Anwendungsbereich der Vorschrift fallen darüber hinaus Freiheitsentziehungen durch eine ausländische Macht, die keine strafrechtlichen Maßnahmen sind.

6. Satz 2 bestimmt, welche Behörden für die Auszahlung der Kapitalentschädigung an jene Personen zuständig sind, die eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz erhalten haben. Dies ist für die neuen Bundesländer die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge in Berlin. In den alten Bundesländern sind die zuständigen Stellen die mit der Durchführung des Häftlingshilfegesetzes betrauten Behörden.

Zu Absatz 3

7. Die Vorschrift entspricht § 9 a Abs. 5 HHG. Sie bildet die Rechtsgrundlage dafür, die Auszahlung der Kapitalentschädigung nicht in jedem Fall sofort, sondern in einer durch eine Verordnung näher festzulegenden Reihenfolge unter Beachtung der sozialen Dringlichkeit, insbesondere des fortgeschrittenen Alters vieler Berechtigter sowie ihres Gesundheitszustandes vorzunehmen. Dies ermöglicht es, die Zahlungen über einen gewissen Zeitraum zu erstrecken und so die Belastung der Haushalte von Bund und Ländern wenigstens in gewissem Umfang zu entlasten, ohne jenen, die besonders bedürftig sind, notwendige Leistungen vorzuenthalten.

Eine solche Regelung war in den Vorberatungen im Hinblick auf die durch die Vereinigung entstehenden Gesamtkosten auf breites Verständnis gestoßen. Es ist eine Erstreckung auf insgesamt sieben Jahre vorgesehen.

Zu Absatz 4

8. Absatz 4 der Vorschrift bestimmt, daß für die Gewährung von Versorgungsleistungen die Versorgungsverwaltung zuständig ist. Die Vorschrift entspricht § 10 Abs. 1 HHG. Die Versorgungsverwaltung (Versorgungsämter, Landesversorgungsämter, Fürsorgestellen, Hauptfürsorgestellen) im Beitrittsgebiet ist aufgebaut. Im übrigen wird auf Artikel 4 des Entwurfs verwiesen.
9. Soweit die Versorgungsbehörden zuständig sind, richtet sich das Verfahren nach den für die Kriegsoferversorgung geltenden Vorschriften. Durch diese Verweisung finden insbesondere das Sozialgesetzbuch — Verwaltungsverfahren — (SGB X) und das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung Anwendung. Nach der Regelung in Artikel 4 des Entwurfs wird das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung ergänzt. Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden für Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen haben, kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung abweichend von den allgemeinen Zuständigkeiten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates regeln. Hierdurch soll ermöglicht werden, daß bestimmte Versorgungsämter im alten Bundesgebiet für die Entscheidung über Art und Umfang der Versorgungsleistungen zuständig werden. Zum einen wird dadurch eine schnellere Auszahlung der Renten angestrebt und zum anderen sichergestellt, daß eine Begutachtung der gesundheitlich geschädigten politischen Häftlinge durch Ärzte im alten Bundesgebiet durchgeführt werden kann. Auf diese Weise kann auf besondere Empfindlichkeiten des betroffenen Personenkreises Rücksicht genommen werden.

Zu Absatz 5

10. Absatz 5 regelt, welche Gerichte über Streitigkeiten entscheiden, die im Anschluß an die Rehabilitation durch die Gewährung von Versorgungsleistungen auftreten können. Die Regelung entspricht § 10 Abs. 3 HHG. Die vorgenommenen Änderungen sind redaktioneller Art.

Die Zuständigkeit der Sozialgerichte für Streitigkeiten nach dem BVG, soweit die Vorschriften über die Kriegsoferversorgung betroffen sind, ist sachgerecht, weil es sich hierbei um eine klassische Materie des Sozialrechts handelt und die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) hierauf zugeschnitten sind.

Satz 2 des Absatzes 5 ist deshalb erforderlich, weil das Sozialgerichtsgesetz besondere Vorschriften für bestimmte Angelegenheiten enthält. Ohne diese Regelung wäre etwa nicht erkennbar, wie die Kammern der Sozialgerichte zu besetzen sind und welche Bestimmungen für die Zulässigkeit der Berufung gelten.

11. Die Verweisung auf § 51 Abs. 2 Satz 2 des SGG in Satz 3 der Vorschrift besagt, daß zu den Angelegenheiten der Kriegsoferversorgung nicht Maßnahmen auf dem Gebiet der Kriegsoferversorge nach den §§ 25 bis 27 i BVG gehören. Die Durchführung der Kriegsoferversorge obliegt den Fürsorgestellen und Hauptfürsorgestellen. Gegen Verwaltungsakte dieser Behörde ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben.

Zu § 26

1. Absatz 1 enthält den Grundsatz der sofortigen Geltung des neuen Rechts. Diese Regelung ist insbesondere deswegen erforderlich, weil davon auszugehen ist, daß zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts bereits ein erheblicher Teil der zu erwartenden Rehabilitierungsanträge bei den Gerichten vorliegen wird.
2. Flankiert wird die angesprochene Regelung durch Absatz 2. Danach soll auch das Gericht örtlich zuständig bleiben, bei dem der Antrag nach altem Recht korrekt eingegangen ist. Hierdurch soll die anderenfalls nach Inkrafttreten des neuen Rechts in einer Vielzahl von Fällen notwendig werdende Abgabe von Verfahren an das nach § 8 zuständige Gericht verhindert werden.
3. Absatz 3 enthält eine rückwirkende Erstreckung aller Folgeansprüche des Gesetzes zugunsten aller Betroffenen, deren Rehabilitierungsverfahren auf der Grundlage des RehaG-alt oder des Kassationsrechtes in der ab der Vereinigung geltenden Fassung beendet wurde.

Zu § 27

1. Absatz 1 stellt — aus Gründen der Klarheit — diejenigen Maßgaben in den Gesetzestext ein, die hinsichtlich der Rechtsanwaltsgebühren in Rehabilitierungsverfahren durch die Zusatzvereinbarung zum Einigungsvertrag festgeschrieben worden sind.
2. Allerdings übernimmt Absatz 1 wegen der nunmehr eindeutigen Abgrenzung zwischen Rehabilitierungsverfahren und Folgeverfahren nicht mehr die entsprechende Anwendung des § 89 BRAGO. Vielmehr werden dessen Grundzüge jetzt in Absatz 2 als direkte Regelung für Verfahren übernommen, die Folgeansprüche betreffen und für die nicht schon andere Regelungen der BRAGO einschlägig sind.

Zu § 28

Die Vorschrift hebt in Nummern 1 bis 7 diejenigen Regelungen des Einigungsvertrages einschließlich seiner Anlagen und der Zusatzvereinbarung auf oder erklärt sie für nicht mehr anwendbar, die durch die Regelungen in Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht obsolet werden. Dies sind die Vorschriften über die Kassation und die Rehabilitation einschließlich der diesbezüglichen Kosten- und Gebührenvorschriften.

Nummer 8 enthält die durch den Wegfall des bisherigen Kassationsverfahrens notwendig werdende Anpassung der Sätze 4 und 5 der das Vollstreckungsverfahren betreffenden Maßgabe d) in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 14 des Einigungsvertrages.

Zu Artikel 2**Zu Absatz 1**

Die nach § 64 a Abs. 1 BZRG gespeicherten Eintragungen und Eintragungsunterlagen aus dem ehemaligen Strafregister der DDR sind nach Ablauf von drei Jahren zu vernichten (§ 64 b Satz 1 BZRG). Aus der Praxis hat sich jedoch das Bedürfnis ergeben, diese Unterlagen wegen der Vielzahl der anstehenden Rehabilitierungsverfahren, für die im vorliegenden Gesetz eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird, länger als drei Jahre aufzubewahren. Den Betroffenen wurde in den meisten Fällen bei ihrer Verurteilung weder ein Urteil noch eine Anklageschrift ausgehändigt. Es bestehen daher oft erhebliche Beweisschwierigkeiten bzw. Schwierigkeiten, die für die Rehabilitation notwendigen Unterlagen zu beschaffen. Die Eintragungen und Eintragungsunterlagen im früheren Strafregister der DDR können hier eine Hilfe sein. Die Frist von drei Jahren in § 64 b Satz 1 BZRG wird daher bis zum 31. Dezember 1995 verlängert.

Zu Absatz 2

In Fällen von Rehabilitierungs- und Kassationsverfahren haben die Staatsanwaltschaften im Beitrittsgebiet an den Generalbundesanwalt – Dienststelle Bundeszentralregister –, der die Eintragungen und Eintragungsunterlagen des früheren Strafregisters der DDR übernommen hat (§ 64 a Abs. 1 BZRG), die Bitte herangezogen, ihnen die Nicht-Übernahmeentscheidung, geordnet nach den Eintragsmerkmalen (Gericht, Tag der Entscheidung, Aktenzeichen, Name des Betroffenen, Strafnorm, ausgesprochene Strafe etc.) mitzuteilen, da diese Fälle im Hinblick auf § 64 a Abs. 3 Nr. 2 BZRG die Wahrscheinlichkeit begründen, daß sie geeignete Unterlagen für die genannten Verfahren darstellen. Die Registerbehörde kann diesen Wünschen im Hinblick auf § 64 b Satz 3 BZRG jedoch nur insoweit entsprechen, als der einzelne seine Eintragung im Strafregister mitgeteilt erhält oder diese Eintragung der für die Rehabilitation zuständigen Stelle übermittelt wird. Für systematische Zusammenstellungen der Nicht-Übernahmeentscheidungen

fehlt eine Rechtsgrundlage. Diese wird hiermit geschaffen.

Im Zusammenhang mit der in den fünf neuen Bundesländern durchzuführenden Überprüfung der ehemaligen Richter und Staatsanwälte der DDR ist an die Registerbehörde der Wunsch herangetragen worden, den zuständigen Stellen systematisierte Auskünfte aus dem früheren Strafregister der DDR (nach Gerichtsbezirken, Strafnormen, Höhe der Strafe etc.) zu übermitteln. Auch diese Nicht-Übernahmeentscheidungen können ohne gesetzliche Grundlage oder ohne Einwilligung der Betroffenen nicht übermittelt werden. Diese aus datenschutzrechtlichen Gründen notwendige gesetzliche Grundlage wird hiermit geschaffen.

Beide Auskunftsalternativen stehen längstens bis 31. Dezember 1995 zur Verfügung; erst danach werden die Unterlagen des früheren Strafregisters der DDR vernichtet.

Zu Artikel 3**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die Zusammenführung der bisherigen Bereiche der Rehabilitation und Kassation im neugefaßten Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz.

Zu Nummer 2

Die Satzung bzw. deren Änderung und die Richtlinien der Stiftung für die Verwendung der Mittel sind im Hinblick auf die Regelung des § 25 Abs. 2 StrRehaG auch mit dem Bundesminister der Justiz abzustimmen.

Zu Nummer 3

Mit § 18 StrRehaG wird der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge als weitere Aufgabe die Unterstützung der dort genannten Personen übertragen. Hierzu zählt insbesondere, die zusätzliche Kapitalentschädigung in Höhe von 150 DM je Haftmonat auszu zahlen. Hierfür – und für eventuelle weitere Leistungen an diese Personen – ist es erforderlich, Maßgaben aufzustellen, die den in § 20 Abs. 4 Satz 1 HHG genannten Richtlinien entsprechen. Mit § 20 Abs. 4 Satz 2 HHG wird dieser Notwendigkeit Rechnung getragen.

Zu Artikel 4

1. Die Vorschrift enthält eine Ermächtigung, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zuständigkeit für die in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes erfolgende Versorgung von Beschädigten und Hinterbliebenen in den neuen Bundesländern abweichend zu regeln. Eine Übertragung der Zuständig-

keit kann sich insbesondere deshalb empfehlen, weil in den neuen Bundesländern die Versorgungsverwaltung personell noch nicht hinreichend ausgestattet ist, ein erheblicher Antragsstau besteht und die Begutachtung durch den versorgungszärztlichen Dienst ein besonderer Engpaß ist. Der betroffene Personenkreis nach dem Rehabilitierungsgesetz und dem Häftlingshilfegesetz erfordert außerdem eine besonders einfühlsame Behandlung. In diesem sensiblen Bereich gilt es deshalb wie auch in den anderen Bereichen des sozialen Entschädigungsrechts, eine möglichst rasche Versorgung zu erreichen und Möglichkeiten zur Beschleunigung der Verwaltungsverfahren mit Rücksicht auf die schwierige Lage der Versorgungsbehörden in den neuen Bundesländern und die besondere Situation der Versorgungsberechtigten auszuschöpfen. Eine Bearbeitung durch die Versorgungsverwaltung — durch Verwaltungsbeamte wie durch Ärzte — in den westlichen Ländern ist zur Erreichung dieses Ziels besonders geeignet, zumal diese auch langjährige Erfahrung in der Begutachtung von Haftschäden mit ihren Besonderheiten haben und auch aus der speziellen Sicht der Versorgungsberechtigten eine objektive Behandlung dieser sensiblen Fälle gewährleisten.

2. Die Vorschrift stellt im übrigen klar, daß durch den Erlaß einer solchen Rechtsverordnung die Tragung der Kosten und Auslagen unberührt bleibt und der ohne eine solche Rechtsverordnung zur Leistung verpflichtete Leistungsträger erstattungspflichtig ist.

Zu Artikel 5

Durch diese Vorschrift bleiben Leistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens auf Grund des Einkommensteuergesetzes unberücksichtigt.

Zu Artikel 6

Nach § 14 Abs. 1 Nr. 23 des Wohngeldgesetzes (WoGG) in Verbindung mit Teil A Nr. 14.123 Abs. 2

Buchstabe c der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wohngeldgesetz 1990 bleiben u. a. steuerfrei bezogene einmalige Leistungen nach den §§ 9a bis 9c des Häftlingshilfegesetzes bei der Ermittlung des Jahreseinkommens außer Betracht. Dem vorrangigen Ziel der Rehabilitierung entsprechend, eine angemessene Entschädigung zu leisten, soll die einmalige Kapitalentschädigung für erlittenen Freiheitsentzug nach § 17 StrRehaG an die Stelle der dafür nicht passenden Eingliederungshilfen nach §§ 9a bis 9c des Häftlingshilfegesetzes treten. Auch diese einmalige Leistung, die nach Artikel 5 des 1. UnBerG (§ 3 Nr. 23a EStG) steuerfrei gewährt wird, soll daher bei der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung außer Betracht bleiben. Durch die vorgesehene Einbeziehung der einmaligen Leistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz in die nach § 14 Abs. 1 Nr. 23 WoGG anrechnungsfrei bleibenden Einnahmen gilt die Anrechnungsfreiheit zugleich für steuerfreie Zahlungen, die nach § 6 Abs. 1 StrRehaG zur Erstattung von Geldstrafen, Gebühren und Auslagen erfolgen, die auf Grund einer aufgehobenen strafrechtlichen Entscheidung gezahlt wurden.

Zu Artikel 7

Durch die Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen wird erreicht, daß die Höhe der Entschädigung in allen Fällen eines Freiheitsentzuges, der in der Deutschen Demokratischen Republik vor dem Beitritt erfolgte oder angeordnet wurde, gleich ist. Eine unterschiedliche Behandlung der Ansprüche wegen eines auf der Verletzung der Freiheit beruhenden Schadens soll vermieden werden. Dies gilt insbesondere für die Entschädigungsleistungen bei Untersuchungshaft oder als Folge eines Wiederaufnahmeverfahrens. Der Leistungsgrund hierfür bestimmt sich nach wie vor nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik, für Art und Höhe sind jedoch die entsprechenden Vorschriften des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes maßgebend.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 634. Sitzung am 27. September 1991 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 StrRehaG)

- a) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 Verurteilungen wegen Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen als Regelbeispiel in den Katalog des § 1 Abs. 1 Nr. 1 StrRehaG aufgenommen werden können.

Begründung

Die Nationale Volksarmee der ehemaligen DDR war wesentliches Instrument der Machterhaltung des SED-Unrechtsregimes. Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen wurde zu politischen Zwecken unterdrückt und unter Strafe gestellt. Die Verurteilungen wegen Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen stehen somit den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis f angeführten Regelbeispielen gleich.

- b) In Artikel 1 ist in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e die Angabe „§ 213 Abs. 1, 2, 3 Nr. 3 bis 6“ durch die Angabe „§ 213 Abs. 1, 2, 3 Satz 2 Nr. 3 bis 6“ zu ersetzen.

Begründung

Bereinigung eines Redaktionsversehens.

2. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 2 StrRehaG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob für die Regelung des § 4 Abs. 2 StrRehaG ein hinreichendes rechtstatactlich begründetes Bedürfnis besteht.

Begründung

Eine Beendigung der Vollstreckung durch das Gericht, wie sie in § 4 Abs. 2 StrRehaG vorgesehen ist, gibt es in dieser Form nach geltendem Recht nicht. Die Beendigung der Strafvollstreckung erfolgt entweder durch einen Straferlaß (§ 56 g StGB) oder durch eine Strafaussetzung zur Bewährung (§§ 57, 57 a StGB). Zwar ist nicht zu verkennen, daß der Entwurf eine spezifische Materie regelt. Gleichwohl erscheint fraglich, ob in das StrRehaG eine Vorschrift eingefügt werden sollte, die gegenüber dem geltenden Strafrecht einen Systembruch darstellen würde. Dies gilt um so mehr, als im Hinblick auf die Möglichkeiten,

die das geltende Recht (insbesondere mit der Kasation) und auch die Regelungen des Entwurfs einem Verurteilten bieten, sowie im Hinblick auf die mittlerweile gewährten Amnestien nicht ersichtlich ist, daß die Vorschrift überhaupt relevant werden kann. Andererseits würde die Regelung wohl Anlaß für zahlreiche, von vornherein aussichtslose Anträge bieten. Für Fallkonstellationen, in denen die Vorschrift ausnahmsweise einmal einschlägig sein könnte, steht das Gnadenverfahren zur Verfügung.

3. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 1, § 16 a — neu — StrRehaG)

- a) In Artikel 1 sind in § 7 Abs. 1 nach den Worten „Der Antrag nach § 1 kann“ die Worte „bis zum 31. Dezember 1994“ einzufügen.
- b) In Artikel 1 ist nach § 16 folgender § 16 a einzufügen:

„§ 16 a

Antrag auf soziale Ausgleichsleistungen

(1) Soziale Ausgleichsleistungen nach § 16 Abs. 1 werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember 1994 bei der nach § 25 zuständigen Behörde zu stellen. Die Antragsfrist gilt auch dann als gewährt, wenn der Antrag innerhalb dieser Frist bei dem nach § 8 zuständigen Gericht oder bei dem Gericht geltend gemacht worden ist, bei dem der Antrag auf Rehabilitierung eingereicht wurde.

(2) War der Antragsteller ohne sein Verschulden verhindert, die Antragsfrist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.“

Begründung

Allgemeines

Dem vorliegenden Entwurf liegt u. a. der Gedanke zugrunde, daß im Leiden der Betroffenen nicht zwischen den Opfern des SED-Unrechtsgeschehens und den NS-Verfolgten unterschieden werden kann (vgl. Begründung des Entwurfs zu § 17 Abs. 1 Nr. 3 am Ende).

Ausgehend von dieser Prämisse wird dargelegt, daß eine Orientierung an der entschädigungsrechtlichen Situation des Bundesentschädigungsgesetzes angezeigt sei.

Oberstes Anliegen muß daher aus entschädigungsrechtlicher Sicht sein, die in Artikel 17 Satz 2 des Einigungsvertrages vorgesehene Entschädigung nicht großzügiger zu gestalten als die Wiedergutmachung des NS-Unrechts.

Vorliegender Entwurf weicht in einigen Regelungen von den Vorgaben der Wiedergutmachung im Bereich des NS-Unrechts ab. So findet sich z. B. für die in § 17 Abs. 1 des Entwurfs vorgesehene zusätzliche Erhöhung der Kapitalentschädigung für jeden angefangenen Kalendermonat Haft für im Beitrittsgebiet verbliebene Betroffene im Bereich des BEG keine Parallele.

Im einzelnen

a) Zu Buchstabe a

§ 7 Abs. 1 des Entwurfs (Stand 25. Juni 1991) sah noch eine Frist für die Antragstellung auf Rehabilitation bis zum 31. Dezember 1992 vor. In der Fassung des Entwurfs (Stand 23. Juli 1991) ist die Antragsfrist „im Interesse der Betroffenen“ nicht mehr enthalten (vgl. Begründung zum Entwurf, Stand 23. Juli 1991 zu § 7 Nr. 2).

Gemäß § 16 Abs. 1 des Entwurfs begründet die Rehabilitation einen Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen für die Betroffenen. Neben der Regelung des § 25 Abs. 2 für sog. Altfälle ist eine Rehabilitierungsentscheidung gemäß § 12 des Entwurfs sachliche Voraussetzung für einen Antrag auf soziale Ausgleichsleistungen.

Wegen des Erfordernisses einer Antragsfrist für soziale Ausgleichsleistungen wird auf den Antrag zu § 16a Bezug genommen. Hierzu korrespondierend sollte auch für die Rehabilitation wieder eine Antragsfrist gesetzt werden.

b) Zu Buchstabe b

Für die Schaffung einer Antragsfrist spricht die Tatsache, daß nach Verstreichen größerer Zeiträume sich die Beweissituation verschlechtert. Dies gilt sowohl für die Freiheitsentziehung und deren Grundlage als solche als auch für die Kausalverknüpfung zwischen den auszugleichenden Schäden und der Freiheitsentziehung.

Darüber hinaus gewährleistet allein die Verankerung einer Antragsfrist, daß nach einem bestimmten Zeitraum sowohl die finanzielle als auch die Verwaltungsbelastung staatlicherseits einigermaßen zuverlässig abgeschätzt werden kann.

Aus diesen Gründen wird die Schaffung einer Antragsfrist für soziale Ausgleichsleistungen als unerläßlich betrachtet. Als Zeitpunkt für das Ende der Antragsfrist wird ein Zeitpunkt etwa 1 bis 2 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes als geeignet angesehen.

Sowohl die Rehabilitation als auch der soziale Ausgleich sollen in der Vergangenheit abgeschlossene Sachverhalte aufarbeiten.

Entsprechende Ansprüche können daher zumindest der Art und dem Grunde nach geltend gemacht werden.

Eine Frist bis 31. Dezember 1994 erscheint ausreichend.

4. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 4 Satz 4 StrRehaG)

In Artikel 1 ist § 7 Abs. 4 Satz 4 zu streichen.

Begründung

§ 7 Abs. 4 Satz 4 des Entwurfes ist verfehlt. Die für den Antragsteller günstige Kostenregelung des § 14 macht Prozeßkostenhilfe überflüssig. In den Fällen, in denen zunächst die nach § 114 ZPO für die Gewährung von Prozeßkostenhilfe erforderliche Erfolgsaussicht bestand, der Antrag auf Rehabilitation im Ergebnis aber ganz abgelehnt worden ist, wird es in der Regel zumindest dann unbillig sein, den Antragsteller mit seinen notwendigen Auslagen zu belasten, wenn dieser sie nicht bezahlen kann. Letztlich trägt der Antragsteller nur bei eindeutig unbegründeten Anträgen ein Kostenrisiko. Weiterhin wird im Hinblick auf den Amtsermittlungsgrundsatz und das Freibeweisverfahren (§ 10 Abs. 2) die Beiordnung eines Rechtsanwaltes selten i. S. des § 121 Abs. 2 ZPO erforderlich sein. Die Bestimmungen des Beratungshilfegesetzes bleiben unberührt.

Auf der anderen Seite würde das Prozeßkostenhilfungsverfahren zu einem erheblichen Mehraufwand bei den Rehabilitierungssenaten führen.

5. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 1 Satz 1 StrRehaG)

In Artikel 1 ist § 8 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Für die Entscheidung nach § 1 ist das Bezirksgericht oder das an dessen Sitz errichtete Landgericht zuständig, in dessen Bezirk nach Maßgabe der Bezirksgerichtsgrenzen vom 3. Oktober 1990 das erstinstanzliche Strafverfahren oder das Ermittlungsverfahren durchgeführt worden ist.“

Begründung

Die Zuständigkeit der Rehabilitierungsgerichte sollte auch nach einer möglichen zukünftigen Neugliederung der Gerichtsbezirke — mit Errichtung zusätzlicher Landgerichte — bei denjenigen Landgerichten konzentriert werden, an deren Sitz bereits Bezirksgerichte bestanden haben.

6. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 2 Satz 2 StrRehaG)

In Artikel 1 ist § 10 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„§ 11 Abs. 4 Satz 2 und 3 dieses Gesetzes sowie § 294 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.“

Begründung

Es erscheint sachgerecht, für den Fall, daß der Antragsteller aus von ihm zu vertretenden Umständen der Pflicht zur Vorlage bzw. Glaubhaftmachung nicht nachkommt, die Möglichkeit zu schaffen, das Ruhen des Verfahrens anzuordnen (§ 11 Abs. 4 Satz 2).

7. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 4 Satz 2 StrRehaG)

In Artikel 1 ist § 10 Abs. 4 Satz 2 zu streichen.

Begründung

Die Verweisung auf § 10 Abs. 2 ist nicht sachgerecht. Wenn die Staatsanwaltschaft Antragstellerin ist, bedarf es der in § 10 Abs. 2 genannten Auflagen nicht. Desgleichen kommt eine Glaubhaftmachung durch die Staatsanwaltschaft (§ 10 Abs. 2 Satz 2) nicht in Betracht.

8. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 1 StrRehaG)

In Artikel 1 sind in § 12 Abs. 1 die Worte „im schriftlichen Verfahren“ zu streichen.

Begründung

Grundsätzlich soll es bei der Entscheidung im schriftlichen Verfahren bleiben. Das Gericht soll aber die Möglichkeit haben, seinen Beschluß gemäß § 35 StPO zu verkünden. Dies kann im Interesse der Betroffenen geboten sein. Die vorgeschlagene Änderung dient der Klarstellung. Durchgreifende Gesichtspunkte, die es rechtfertigen könnten, ein Gericht zu zwingen, bei entscheidungsreifem Sachverhalt von einer mündlichen Verkündung und Mitteilung der die Entscheidung tragenden Gründe abzusehen und (erneut) ins schriftliche Verfahren überzugehen, sind nicht ersichtlich. Gerade in Fällen, in denen ein Antrag abgelehnt wird, bietet die mündliche Erläuterung bessere Möglichkeiten, dem Antragsteller die Entscheidung nachvollziehbar zu machen, als ein u. U. kurzer schriftlicher Beschluß. Die Möglichkeit einer mündlichen Entscheidungsverkündung würde auch dem Anliegen des Entwurfs, ein bürgernahes Verfahren zu schaffen, eher gerecht. Schließlich spricht auch die Parallelität zum Strafverfahren (Seite 62 der Begründung) für eine solche Möglichkeit (§ 268 Abs. 2 StPO).

9. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 2 Satz 3 bis 5 – neu –, § 25 Abs. 1 StrRehaG)

a) In Artikel 1 sind in § 12 Abs. 2 folgende Sätze anzufügen:

„Ist ein Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen nach § 16 Abs. 2 ausgeschlossen, so ist auch dies festzustellen. Die Feststellung nach Satz 3 unterbleibt, wenn der Antragsteller auf Ansprüche nach Maßgabe dieses Gesetzes

verzichtet hat. Der Verzicht ist aktenkundig zu machen.“

b) In Artikel 1 ist § 25 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind die Worte „und zur Prüfung der Voraussetzungen des § 16 Abs. 2“ zu streichen.

bb) In Satz 3 ist die Angabe „16 Abs. 2,“ zu streichen.

Begründung

Der Entwurf sieht in § 25 Abs. 1 Satz 1 vor, daß die Landesjustizverwaltungen für die Prüfung zuständig sind, ob dem Rehabilitierten soziale Ausgleichsleistungen zu versagen sind, weil er gemäß § 16 Abs. 2 unwürdig ist, diese zu erhalten. Die Prüfung von Versagungsgründen durch die Landesjustizverwaltung relativiert den gerichtlichen Ausspruch über die Aufhebung des Urteils. Das Gericht erklärt den Betroffenen zum politisch Verfolgten, während die Verwaltungsbehörde anschließend die daraus folgende finanzielle Konsequenz versagt. Die Umstände, die die Versagung rechtfertigen, dürften in den meisten Fällen bereits dem Gericht bekannt gewesen sein. Es ist deshalb kein Grund ersichtlich, warum das Gericht nicht bereits in der Rehabilitierungsentscheidung über die Anwendung des § 16 Abs. 2 befinden soll. Nicht zuletzt durch die Beteiligung der Staatsanwaltschaft am gerichtlichen Verfahren ist eine sachgerechte und rasche Prüfung hier eher zu erwarten als im Verwaltungsverfahren. Hinzu kommt, daß eine Versagung der Entschädigung nach § 16 Abs. 2 fast immer gerichtlich überprüft werden wird. Somit träte eine vermeidbare Verfahrensverzögerung ein, wollte man die Entscheidung nach § 16 Abs. 2 der Landesjustizverwaltung übertragen, um dann den Rechtsweg zu den Gerichten zu eröffnen. Die vorgeschlagene Änderung macht deutlich, daß das Verhalten eines Antragstellers, der auf materielle Leistungen nach diesem Gesetz verzichtet hat, nicht darauf überprüft wird, ob die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 vorliegen.

10. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 3, § 13 Abs. 2 StrRehaG)

a) In Artikel 1 ist § 12 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Der Beschluß ist zu begründen, soweit er mit der Beschwerde anfechtbar ist.“

b) In Artikel 1 ist § 13 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Der Beschluß unterliegt nicht der Beschwerde, soweit

1. einem Rehabilitierungsantrag stattgegeben worden ist und keiner der in § 11 Abs. 2 genannten Verfahrensbeteiligten dem Antrag widersprochen hat,

2. das Gericht einstimmig und auf Antrag der Staatsanwaltschaft, der zu begründen ist,

- a) entschieden hat, daß die Rechtsfolgen der angegriffenen Entscheidung nicht in grobem Mißverhältnis zu der zugrundeliegenden Tat stehen, oder
- b) einen Antrag nach § 1 Abs. 6 als unzulässig verworfen hat.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, soweit die erfolgreiche Anfechtung zur Verkürzung einer noch zu vollstreckenden Freiheitsstrafe führen würde."

Begründung

Ziel des Antrages ist es, einen Beschluß ohne Begründung und ohne Rechtsmittel zu folgenden Fällen zuzulassen:

- Dem Rehabilitierungsantrag wird stattgegeben und keiner der angehörten Verfahrensbeteiligten hat widersprochen. Der Entwurf sieht für diesen Fall bereits vor, daß auf Gründe verzichtet werden kann; es ist folgerichtig, dann auch keine Beschwerdemöglichkeit vorzusehen.
- Es handelt sich um reine Strafzumessungserwägungen. Der Entwurf schließt hier eine Beschwerde aus, wenn die Strafe — auch geringfügig — herabgesetzt wurde. Eine Beschränkung ist nicht erforderlich.
- Ein Antrag, über den bereits rechtskräftig entschieden worden ist, wird wiederholt. Es entspricht bereits der geltenden Handhabung im Kassationsverfahren, die Entscheidung über offensichtlich unbegründete Anträge nicht zu begründen. Wahrscheinlich werden nur wenige der wiederholten Anträge begründet sein.

Die der Verfahrensvereinfachung dienenden Änderungen sind vertretbar, da sie dann nicht gelten, wenn die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe andauert oder noch bevorsteht.

11. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 4 StrRehaG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, welche Leistungen nach der Rehabilitierung auf Antrag und welche von Amts wegen gewährt werden sollen, und ob und in welchem Umfang der Betroffene im Zusammenhang mit der Rehabilitierungsentscheidung hierauf hingewiesen werden soll.

12. Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 2 StrRehaG)

In Artikel 1 ist § 14 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Die notwendigen Auslagen des Antragstellers fallen der Staatskasse in dem Verhältnis zur Last, in dem dem Antrag stattgegeben wird.“

Begründung

Die in § 14 Abs. 2 Satz 1 bisher getroffene Regelung erscheint systemfremd, da die Auslagenerstattungspflicht im gerichtlichen oder behördlichen Verfahren grundsätzlich an den Erfolg eines Antrags, einer Klage oder eines Rechtsbehelfs anknüpft (vgl. z. B. § 465 Abs. 1, § 467 Abs. 1 StPO).

13. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 1 StrRehaG)

In Artikel 1 ist § 16 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Die Rehabilitierung begründet einen Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen für Nachteile, die dem Betroffenen durch eine Freiheitsentziehung entstanden sind.“

Begründung

Klarstellung, daß nicht nur materielle und gesundheitliche, sondern auch andere, insbesondere immaterielle, Schäden erfaßt werden sollen.

14. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 2 StrRehaG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 § 16 Abs. 2 wie folgt gefaßt werden sollte:

„(2) Soziale Ausgleichsleistungen nach diesem Gesetz werden nicht gewährt, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet,

1. dem SED-Unrechts-Regime erheblich Vorschub geleistet,
2. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder
3. in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht

hat.“

Begründung

Der Entwurf geht zu Recht davon aus, daß es nicht hingenommen werden könnte, wenn den Häftlingern des SED-Unrechts-Regimes die Entschädigung für die Opfer der Gewaltherrschaft gewährt würde. Es stellt sich jedoch die Frage, ob der Ausschußtatbestand des § 16 Abs. 2 StrRehaG, mit dem dies verhindert werden soll, nicht zu eng ist und ob eine Versagung der im Gesetz vorgesehenen Leistungen auch dann ermöglicht werden sollte, wenn der Betroffene dem SED-Unrechts-Regime erheblich Vorschub geleistet hat. Dieser Ausschußtatbestand ist in § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Häftlingshilfegesetzes vorgesehen. Er könnte vermeiden, daß Personen, die das SED-Unrechts-Regime maßgebend mitgetragen haben, aus öffentlichen Mitteln entschädigt werden, wenn sie, beispielsweise weil sie gerade

nicht der „richtigen“ Strömung der SED angehört, dann selbst Opfer der SED-Diktatur wurden. Außerdem könnte dann nicht das unverständliche Ergebnis eintreten, daß Betroffene, denen in der Vergangenheit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 HHG eine Entschädigung nach dem Häftlingshilfegesetz zu Recht verwehrt worden ist, nunmehr die — höheren — Zahlungen nach dem StrRehaG erhalten, und zwar in einer Zeit, in der immer mehr deutlich wird, in welcher menschenverachtender Weise das SED-Unrechts-Regime gegen seine Bürger vorgegangen ist. Durch das Tatbestandsmerkmal „erheblich“ würde andererseits verdeutlicht, daß „kleine Mitläufer“ von den sozialen Ausgleichsleistungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Argument des Entwurfs, eine Übernahme von § 2 Abs. 1 Nr. 1 HHG scheide deshalb aus, weil das Rentenangleichungsgesetz der ehemaligen DDR diesen Ausschlußtatbestand nicht enthalte (S. 64 der Begründung), ist schon deswegen nicht überzeugend, weil es dort um die Herabsetzung bzw. den Entzug von Ansprüchen oder Anwartschaften geht, während § 16 Abs. 2 StrRehaG einen Ausschluß künftiger Leistungen vorsieht.

15. **Zu Artikel 1** (§ 16 Abs. 3, §§ 21 bis 24, § 25 Abs. 4 und 5 StrRehaG),
Artikel 3 Nr. 01 — neu — und 1a — neu —
 (§ 1 Abs. 1 Satz 2 — neu —, § 10 Abs. 4 Satz 1 HHG),
Artikel 4 (§ 3 Abs. 6 Satz 1 KOVVG)

In Artikel 1 ist § 16 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Die sozialen Ausgleichsleistungen nach Absatz 1 werden als einmalige Kapitalentschädigung nach Maßgabe der §§ 17 bis 19 sowie als Versorgung nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 des Häftlingshilfegesetzes gewährt.“

Als Folgen sind

- in Artikel 1 die §§ 21 bis 24 zu streichen,
- in Artikel 1 § 25 die Absätze 4 und 5 zu streichen,
- in Artikel 3 vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

„01. In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dieselben Leistungen erhalten Berechtigte nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz.“,
- in Artikel 3 nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. In § 10 Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten „durch eine Bescheinigung“ die Worte eingefügt:

„oder durch eine Rehabilitierungsentcheidung nach § 12 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes“,

- in Artikel 4 die Worte „nach den §§ 21 und 22 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes oder“ zu streichen.

Begründung

Der Gesetzentwurf verweist in Artikel 1 § 16 Abs. 3 auf soziale Ausgleichsleistungen als einmalige Kapitalentschädigung nach Maßgabe der §§ 17 bis 19 sowie als Versorgung nach Maßgabe der §§ 21 bis 24. Nach § 21 ist eine Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes für Betroffene vorgesehen, die infolge einer Freiheitsentziehung eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben. Dies gilt nicht, soweit wegen desselben Ereignisses ein Anspruch unmittelbar aufgrund des Bundesversorgungsgesetzes oder aufgrund von Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, besteht. Die Vorschrift des § 21 ist mithin subsidiär anwendbar. Das gilt auch für die Hinterbliebenenversorgung nach § 22. Schon diese Regelungen gehen davon aus, daß die gleichen Sachverhalte identische Ansprüche nach dem Häftlingshilfegesetz auslösen können. Nach dem Häftlingshilfegesetz werden laufende Leistungen an Beschädigte und deren Hinterbliebene in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes gewährt, die aus politischen und nach freiheitlich-demokratischer Auffassung von ihnen nicht zu vertretenden Gründen im Beitrittsgebiet in Gewahrsam genommen wurden. Dieser Personenkreis ist weitgehend identisch mit demjenigen, der unter die §§ 1 und 2 des Gesetzentwurfes fällt. Die Regelung ein und desselben Sachverhaltes in zwei Gesetzen ist weder sachlich notwendig noch sozialpolitisch hinnehmbar. Die Kompliziertheit unseres Sozialrechtssystems würde damit für den Bürger noch undurchsichtiger. Selbst für den Rechtskundigen wird die Rechtsanwendung unnötig erschwert.

Deshalb genügt es, wenn in § 16 Abs. 3 ein Hinweis auf die entsprechende Anwendung des Häftlingshilfegesetzes aufgenommen wird.

Um sicherzustellen, daß alle Rehabilitierungstatbestände des Gesetzentwurfes zu einer Entschädigungsleistung nach dem Häftlingshilfegesetz führen können, ist in Artikel 3 eine Ergänzung des § 1 Häftlingshilfegesetz vorgesehen.

Im übrigen Folgeänderungen. Die Ergänzung in Artikel 3 Nr. 01 — neu — soll sicherstellen, daß alle Rehabilitierungstatbestände des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes zu einer Entschädigungsleistung nach dem Häftlingshilfegesetz führen können. Durch die Ergänzung in § 10 Abs. 4 Satz 1 HHG wird ein weiteres Verwaltungsverfahren obsolet.

16. Zu Artikel 1 (§ 17 Abs. 2 StrRehaG)

In Artikel 1 ist in § 17 Abs. 2 das Wort „festgesetzte“ zu streichen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten zur Vermeidung von Mißverständnissen.

17. Zu Artikel 1 (§ 17 Abs. 3 StrRehaG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 in § 17 Abs. 3 hinsichtlich der Übertragbarkeit und Vererblichkeit der Ansprüche nicht auf die bestandskräftige Festsetzung abgestellt werden sollte.

18. Zu Artikel 1 (§ 20 StrRehaG)

In Artikel 1 ist § 20 wie folgt zu fassen:

„§ 20
Kostenregelung

Der Bund trägt die Kosten, die den Ländern durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen.“

Begründung

Der im Entwurf vorgesehenen Kostenregelung kann sowohl aus grundsätzlichen als auch aus Haushaltsgründen nicht zugestimmt werden.

Es ist nicht gerechtfertigt, die Kosten dieses Gesetzes zur Hälfte auf die Länder abzuwälzen. Bei den Aufwendungen handelt es sich um Kriegsfolgekosten, die der Bund nach Artikel 120 GG in vollem Umfang zu tragen hat. Der Personenkreis, der Leistungen nach diesem Gesetz erhalten kann, ist nahezu identisch mit dem Personenkreis, der Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz erhalten kann. Die Kosten für das Häftlingshilfegesetz trägt auch der Bund allein. Hinzu kommt, daß die neuen Länder durch eine Kostenteilung erheblich mehr belastet werden als die alten Bundesländer. Bei den Versorgungsleistungen werden die „Altfälle“ bereits nach dem HHG entschädigt (s. unter D. Kosten). Diese „Altfälle“ leben alle in den alten Bundesländern, denen keinerlei Kosten entstehen werden. Die „Neufälle“ sind nur auf das Gebiet der neuen Bundesländer beschränkt, die jetzt bei gleichen Voraussetzungen für die Anerkennung eines Versorgungsanspruchs nach diesem Gesetz und dem HHG 50 v. H. der Kosten tragen sollen. Was für die Versorgungsleistungen gilt, gilt für die Kapitalentschädigung ebenfalls. Hier müssen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 im Beitrittsgebiet höhere Leistungen als in den Alt-Bundesländern erbracht werden, wobei auch hier die „Altfälle“ bereits nach dem HHG abgewickelt sind.

Es handelt sich hier um einigungsbedingte Kosten zur Erfüllung der dem Bund in Artikel 17 des Einigungsvertrages auferlegten Pflicht zur ange-

messenen Entschädigung. Die Berufung auf die im Bundesentschädigungsgesetz — BEG — bestimmte Kostenteilung zwischen Bund und Ländern ist als Vergleich nicht geeignet. Vielmehr knüpft der vorliegende Entwurf an das Häftlingshilfegesetz an (so auch die Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf, siehe S. 27 der Drucksache), dessen Kosten allein vom Bund getragen werden. Es gibt keinen erkennbaren Grund, hiervon bei dieser „Nachfolgeregelung“ abzuweichen. Der Bund hat deshalb allein die Kosten dieses Gesetzes zu tragen.

Weiterhin sind die Länder bereits in erheblichem Umfang mit einheitsbedingten Kosten belastet, ohne eine finanzielle Kompensation zu erhalten. Demgegenüber hat sich der Bund durch das Solidaritätsgesetz erhebliche Steuermehreinnahmen verschafft. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs soll damit der Finanzrahmen u. a. für zusätzliche, früher nicht absehbare Aufgaben in den neuen Ländern geschaffen werden.

Wenn es bei der Kostenteilung nach § 20 verbliebe, müßte von den neuen Bundesländern ein Finanzausgleich innerhalb der Länder gefordert werden. In dieser Situation ist es vernünftiger, die Leistungen aus dem allgemeinen Steueraufkommen, d. h. aus dem Bundeshaushalt, zu erbringen.

19. Zu Artikel 1 (§ 22 StrRehaG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, daß die Hinterbliebenen der durch Todesurteile der DDR-Strafjustiz ums Leben gekommenen Betroffenen versorgungsrechtlich gleichgestellt werden mit den Personen, die derzeit bereits als Hinterbliebene erfaßt sind.

20. Zu Artikel 1 (§ 25 StrRehaG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine Ergänzung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes dahin gehend möglich ist, daß hinsichtlich der notwendigen Auslagen des Antragstellers im behördlichen Betraysverfahren eine Kostenerstattung vorgesehen wird.

Begründung

Der Gesetzentwurf enthält unter Abschnitt 2 in § 14 Abs. 2 StrRehaG für das Rehabilitierungsverfahren eine Regelung über die Erstattung der notwendigen Auslagen des Antragstellers. Der Abschnitt 2 betrifft allein das gerichtliche Verfahren. Dementsprechend wird auch nach dem Wortlaut des § 14 Abs. 2 StrRehaG nur von einer Entscheidung des Gerichts hinsichtlich der Verfahrenskosten ausgegangen. Ebenso wird in der Begründung des Gesetzentwurfs zu § 14 allein auf das gerichtliche Verfahren Bezug genommen. Für das anschließende, vor den nach § 25 StrRehaG zu-

ständigen Verwaltungsbehörden durchzuführende Betragsverfahren fehlt eine entsprechende Regelung. Eine Erstattung der notwendigen Auslagen des Antragstellers (z. B. Rechtsanwaltsgebühren nach § 118 BRAGO) wäre jedoch zur Vermeidung unbilliger Härten angemessen. Zwar kann der Antragsteller regelmäßig die zu gewährende Kapitalentschädigung (§ 17 StrRehaG) selbst berechnen. Rechtliche Schwierigkeiten sind jedoch bei der Prüfung der Voraussetzungen für zusätzliche Leistungen (Stichtagsregelung, wirtschaftlich besonders beeinträchtigte Lage, Härteregelelung) und bei dem Vorliegen von Ausschlußgründen (Unwürdigkeitsklausel) zu erwarten. Es erscheint nicht gerechtfertigt, dem Antragsteller auch bei begründeten Anträgen seine notwendigen Auslagen aufzubürden oder ihn zu einem Verzicht auf anwaltliche Hilfeleistung zu nötigen. Dem Antragsteller sollte deshalb bei (halbwegs) begründeten Anträgen ein Kostenerstattungsanspruch gewährt werden.

21. Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 1 Satz 6 — neu — StrRehaG)

In Artikel 1 ist in § 25 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

„Besteht ein Anspruch nach Absatz 2, so sind ausschließlich die in Absatz 2 Satz 2 genannten Behörden und Gerichte zuständig.“

Begründung

Ziel des Vorschlages ist es, eine doppelte Zuständigkeit zu vermeiden. Der Berechtigte soll sich nicht aussuchen dürfen, von welcher Behörde er die Differenz zu den bisherigen Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz verlangt. Dadurch, daß dem Verfahren nach § 25 Abs. 2 und nicht dem nach § 25 Abs. 1 der Vorrang eingeräumt wird, soll verhindert werden, daß insbesondere im Hinblick auf § 25 Abs. 3 Anträge auf Rehabilitierung nur deshalb gestellt werden, weil die Betroffenen hoffen, so schneller zu ihrem Geld zu kommen. Dies könnte zu einer besonderen und nicht beabsichtigten Belastung der neuen Länder führen.

22. Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 2 Satz 3 — neu — StrRehaG)

In Artikel 1 ist in § 25 Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

„Über Streitigkeiten bei der Anwendung von Satz 1 und 2 entscheidet das Verwaltungsgericht.“

Begründung

§ 25 Abs. 2 eröffnet die Möglichkeit, Leistungen nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erhalten, ohne daß zuvor eine gerichtliche Rehabilitierungsentscheidung ergangen ist. Damit entfällt das Argument der größeren Sachnähe des nach § 8 für die Rehabilitierung zuständigen Gerichtes. Der Ent-

wurf in seiner bisherigen Fassung führt dazu, daß über die Entscheidung der nach dem Häftlingshilfegesetz zuständigen Behörde der möglicherweise örtlich weit entfernte Rehabilitierungssenat zu verhandeln hat. Die damit verbundenen Schwierigkeiten sind dem Betroffenen nicht zuzumuten. Demgegenüber ist es hinzunehmen, daß neben den Rehabilitierungssenaten auch die Verwaltungsgerichte über die Anwendung der §§ 17 und 19 entscheiden.

23. Zu Artikel 3 vor Nummer 1 (§ 4 Abs. 1, § 5, § 6 Abs. 1, 2 und 3 HHG)

In Artikel 3 sind vor Nummer 1 folgende Nummern 01 und 02 einzufügen:

„01. Dem § 4 Abs. 1 und dem § 5 wird jeweils folgender Satz angefügt:

„§ 64 e des Bundesversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.“

„02. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Beim Zusammentreffen der Ansprüche mit Ansprüchen nach anderen Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, ist unter Berücksichtigung der durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit eine einheitliche Rente festzusetzen; die Kosten, die durch das Hinzutreten der weiteren Schädigung verursacht werden, sind von dem Leistungsträger zu übernehmen, der für die Versorgung wegen der weiteren Schädigung zuständig ist.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Bundesversorgungsgesetz“ die Worte „oder nach anderen Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,“ eingefügt.

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Anspruch auf Elternrente nach anderen Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären; § 51 Abs. 2 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

Begründung

Zu 01

§ 64 e Bundesversorgungsgesetz in der Fassung des KOV-Anpassungsgesetzes 1990 (BGBl. I S. 1211) gilt nicht für Berechtigte nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, da die be-

sonderen Gründe im Sinne dieser Vorschrift nur die Versorgung von Kriegsopfern betreffen.

Die anderen betroffenen Gesetze sind bereits durch Artikel 4 bis 7 des KOV-Anpassungsgesetzes 1990 entsprechend ergänzt worden.

Zu 02

Anpassung an die zwischenzeitliche Rechtsentwicklung (vgl. auch Gesetzentwurf Artikel 1 § 23). Buchstabe a trifft darüber hinaus die für das Zusammentreffen mit Ansprüchen nach anderen Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, wegen der unterschiedlichen Kostenträgerschaft von Bund und Ländern erforderliche Kostenregelung.

24. Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung)

Artikel 4 ist zu streichen.

Begründung

Die Verordnungsermächtigung nach Artikel 4 ist überflüssig, da auf freiwilliger Basis nach dem Einigungsvertrag bereits entsprechende Delegationen in ein anderes Bundesland erfolgen können. Es ist ungewöhnlich, einem Land die administrative Kontrolle und politische Verantwortung zu nehmen und die Entscheidungskompetenz in ein anderes Bundesland per Rechtsverordnung zu verlagern, wobei die Zahllast einschließlich der Verwaltungs- und Begutachtungskosten im Land verbleiben soll. Im Hinblick auf die Artikel 83 und 84 GG werden erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit dieses Verfahrens angemeldet. Die Konstellation ist nicht mit der sogenannten Auslandsversorgung zu vergleichen, da diese Berechtigten nicht Bürger eines Bundeslandes sind. Im übrigen ist der Entwurf inkonsequent, denn das Beschlußverfahren bleibt unter der Justizhoheit des Landes, und nur hinsichtlich der Zusammensetzung der Richterbank werden vorbeugende Regelungen getroffen. Die gerichtliche Kontrolle der Entscheidung der Versorgungsverwaltung eines alten Bundeslandes erfolgt wiederum in den neuen Bundesländern, und zwar einschließlich der Begutachtungen durch gerichtliche Sachverständige. Weshalb gerade der im Gegensatz zur Justiz völlig neu aufgebauten Versorgungsverwaltung ein institutionelles Mißtrauen entgegengebracht wird, ist nicht zu begründen. Gutachtensaufträge an erfahrene und unbelastete Sachverständige aus den alten Bundesländern können auch von den neuen Versorgungsämtern erteilt werden, falls dies erforderlich sein sollte. Die Haltung der Betroffenen schließlich ist ambivalent: die Furcht, auf die Peiniger zu stoßen, dürfte sich mit Vorbehalten, von den westlichen Beamten und Sachverständigen nicht verstanden zu werden, die Waage halten.

25. Zu Artikel 5 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Artikel 5 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 5

Änderung des Einkommensteuergesetzes

In § 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 S. 808, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) geändert worden ist, wird Nummer 23 wie folgt gefaßt:

„23. Die Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1987 (BGBl. I S. 512) und die Leistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz;“.

Begründung

Die Steuerbefreiung der Leistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz wird aus Vereinfachungsgründen in der bisherigen Nummer 23 des EStG angesiedelt. Die Einfügung einer zusätzlichen Nummer 23 a in den § 3 EStG erübrigt sich dadurch.

26. Zu Artikel 7 a — neu — (Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte) und

Artikel 1 (§ 27 StrRehaG)

Nach Artikel 7 ist folgender Artikel 7 a einzufügen:

„Artikel 7 a

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 907), zuletzt geändert durch das Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des 6. Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Gebühren in Strafsachen und in Verfahren nach dem Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet“.

2. Nach § 96 a werden folgende §§ 96 b und 96 c eingefügt:

„§ 96 b

Rehabilitierungsverfahren

(1) Im Rehabilitierungsverfahren nach Abschnitt 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes erhält der Rechtsanwalt im ersten Rechtszug die Gebühr des § 83 Abs. 1 Nr. 2; im übrigen gilt § 83 sinngemäß. Findet eine mündliche Erörterung nicht statt, so gilt § 84 sinngemäß.

(2) Im Beschwerdeverfahren (§ 13 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes) erhält der Rechtsanwalt die Gebühr des § 85 Abs. 1 Nr. 1; im übrigen gilt § 85 sinngemäß.

§ 96 c

Verfahren über soziale Ausgleichsleistungen

Im Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung oder über die Beschwerde gegen eine den Rechtszug beendende Entscheidung (§ 25 Abs. 1 Satz 3 bis 5, § 13 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes) erhält der Rechtsanwalt anstelle der in § 31 bestimmten Gebühren das Eineinhalbfache der vollen Gebühr (§ 11).“

Als Folge ist in Artikel 1 § 27 zu streichen.

Begründung

Aus grundsätzlichen Erwägungen sollten die in § 27 StrRehaG vorgesehenen kostenrechtlichen Regelungen in die BRAGO eingestellt werden. Es bietet sich an, die kostenrechtliche Regelung in den 6. Abschnitt der BRAGO einzustellen, und zwar auch deshalb, weil die Vergütung der gewählten Rechtsanwälte in dem o. a. Verfahren ggf. als notwendige Auslagen des Betroffenen unter Umständen aus der Landeskasse zu erstatten und nach den Regelungen der Strafprozeßordnung gegen die Landeskasse festzusetzen sind (§§ 14, 15 i. V. m. § 464 b StPO).

27. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zum Ersten Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht eine Ergänzungsregelung vorzulegen, mit der eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden soll, daß den Personen Genugtuung und Entschädigung gewährt wird, die von der ehema-

ligen DDR in rechtsstaatswidriger Weise in der Zeit vom 7. Oktober 1949 bis 9. November 1989 aus dem Gebiet entlang der ehemaligen Staatsgrenze zur Bundesrepublik Deutschland vertrieben worden sind, oder aber verbindlich zu erklären, daß sie schnellstmöglich den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht zur Regelung dieses Sachverhaltes vorlegen wird.

Begründung

Mit dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht wird nur ein Teil des Gesamtkomplexes des SED-Unrechts erfaßt; er verfolgt erklärtermaßen vor allem das Anliegen, den durch den Entzug ihrer Freiheit am schwersten Betroffenen vorrangig Genugtuung zu geben.

Sogenanntes SED-Verwaltungsunrecht wird demgemäß nicht einbezogen, wenn man von den durch eine behördliche Stelle angeordneten Einweisungen in eine psychiatrische Anstalt absieht.

Dies muß insbesondere im Hinblick auf jene Opfer des SED-Unrechtsstaates als mißlich empfunden werden, die nach den durch den Bund der Zwangsausgesiedelten zur Kenntnis gebrachten Sachverhalten vom SED-Regime vor allem in den fünfziger und sechziger Jahren im Rahmen sogenannter Grenzsicherungsmaßnahmen in Zwangsausiedlungsaktionen ins Landesinnere „umgesiedelt“ worden sind. Diese Aktionen sind regelmäßig unter menschenverachtenden Bedingungen und nicht selten entschädigungslos erfolgt. Ihre Opfer stellen sich nach den durch den Entzug ihrer Freiheit am schwersten Betroffenen als besonders Betroffene dar und sind oft bereits hochbetagt, so daß diese Form des SED-Verwaltungsunrechts vordringliche Wiedergutmachung rechtfertigt und gebietet.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung**1. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 StrRehaG)**

a) Der Katalog der Regelaufhebungstatbestände in § 1 Abs. 1 Nr. 1 StrRehaG enthält solche Straftatbestände des DDR-Strafrechts, die mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung nicht vereinbar sind, weil sie politischer Verfolgung gedient haben. Die Auflistung von Regelbeispielen verfolgt den Zweck, in jenen Fällen zu einem vereinfachten Verfahren ohne eingehende Einzelprüfung zu gelangen, in denen schon aufgrund des Regelungsgehalts der zugrunde gelegten Strafnorm die Tendenz rechtsstaatswidriger politischer Verfolgung offenkundig ist. Dies kann für den Bereich der Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen nicht ohne weiteres angenommen werden. Vielmehr gibt es auch anerkannte Rechtsstaaten, die kein Recht auf Kriegsdienstverweigerung kennen und eine Weigerung des Wehrpflichtigen strafrechtlich verfolgen. So sieht zum Beispiel Artikel 18 der Schweizerischen Bundesverfassung vor, daß jeder Schweizer ohne Einschränkung dienstpflchtig ist. Er hat lediglich die Möglichkeit, innerhalb der Streitkräfte einen waffenlosen Dienst zu tun. Die Verweigerung jeglichen Dienstes innerhalb der schweizerischen Streitkräfte wird als Wehrpflichtentziehung mit Freiheitsstrafe bestraft. Auch in der ehemaligen DDR bestand die Möglichkeit des Dienstes bei den „Bausoldaten“ (Baueinheiten im Bereich des Ministeriums für nationale Verteidigung — Bekanntmachung über den Dienst, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, vom 25. März 1982, GBl. I Nr. 12, S. 268). Die Aufnahme von Verurteilungen wegen Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen in den Katalog des § 1 Abs. 1 Nr. 1 StrRehaG kommt daher nach Auffassung der Bundesregierung nicht in Betracht. Die Möglichkeit der Aufhebung von im Einzelfall mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbaren Urteilen nach § 1 Abs. 1 StrRehaG wird hierdurch nicht berührt.

b) Der vorgeschlagenen Änderung wird zugestimmt.

2. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 2 StrRehaG)

Für die Regelung des § 4 Abs. 2 StrRehaG besteht ein Bedürfnis. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 StrRehaG ist eine Aufhebung einer Entscheidung unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit der angeordneten Rechtsfolgen nur dann möglich, wenn diese in grobem Mißverhältnis zu der zugrundeliegenden Tat steht. Bei der aktuellen Überprüfung

einer noch andauernden freiheitsentziehenden Maßnahme ist das Gericht jedoch an Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 GG sowie das Rechtsstaatsprinzip und damit an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden. Dem trägt die Vorschrift Rechnung. Der Einigungsvertrag sieht bereits jetzt ein entsprechendes Prüfungsverfahren auf Antrag des Betroffenen bei der Vollstreckung strafrechtlicher Entscheidungen der DDR-Gerichte in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 14 Buchstabe d (BGBl. 1990 II S. 885, 933) vor. Der Antrag ist jedoch unzulässig, wenn ein Kassations- oder Rehabilitierungsverfahren durchgeführt worden ist oder ein Rehabilitierungsverfahren noch durchgeführt werden kann (§ 27 Nr. 8 StrRehaG). In diesem Fall soll die noch zu vollstreckende Freiheitsstrafe nach § 4 Abs. 2 StrRehaG von Amts wegen überprüft werden.

Es kann derzeit nicht beurteilt werden, in wie vielen Fällen eine solche Prüfung erforderlich sein wird. Der Gesetzgeber ist jedoch aufgrund der dargelegten verfassungsrechtlichen Situation verpflichtet, eine entsprechende Regelung vorzuhalten. Dem steht auch die Möglichkeit eines Gnadenbewerbes nicht entgegen, da insoweit jedenfalls kein Rechtsanspruch des Betroffenen besteht.

3. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 1, § 16a — neu — StrRehaG)

Die im Diskussionsentwurf eines Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes ursprünglich vorgesehene Befristung des Antragsrechts war auf ausdrücklichen Wunsch der Landesjustizverwaltungen fallengelassen worden. Nach Auffassung der Bundesregierung besteht keine Notwendigkeit für die Einführung einer solchen Frist. Vielmehr mußten vergleichbare Fristen in der Vergangenheit (z. B. im Bundesentschädigungsgesetz) mit entsprechendem gesetzgeberischen Aufwand mehrfach geändert werden. Grundsätzliche Bedenken gegen die Einführung einer solchen Frist bestehen jedoch nicht.

4. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 4 Satz 4 StrRehaG)

Die Bundesregierung geht davon aus, daß mit Rücksicht auf die besondere Situation des von Unrechtsmaßnahmen des SED-Staates betroffenen Personenkreises die Einräumung der Möglichkeit, Prozeßkostenhilfe zu gewähren, geboten ist.

Die Begründung des Bundesrates für die Streichungsempfehlung, die für den Antragsteller günstige Kostenregelung in § 14 StrRehaG mache

die Prozeßkostenhilfe überflüssig, wird bereits durch den weiteren Vorschlag zu § 14 Abs. 2 StrRehaG obsolet, wonach dort nur noch eine Erstattung von Auslagen im Umfange der Antragsstattgabe vorgesehen werden soll [Punkt 12 der Stellungnahme des Bundesrates — BR-Drucksache 483/91 (Beschluß) S. 14].

Selbst dann aber, wenn man von der im Regierungsentwurf vorgesehenen Auslagenregelung ausgeht, muß der Antragsteller in der Regel einen Kostenvorschuß an seinen bevollmächtigten Rechtsanwalt leisten und trägt nach wie vor ein gewisses Risiko, am Ende die Kosten selbst bestreiten zu müssen. Dies wird ihn häufig auf die Beauftragung eines Rechtsanwalts verzichten lassen. Gerade den von Justizunrecht Betroffenen, die oft Unbeschreibliches durch die DDR-Justizorgane erlitten haben, sollte jedoch die Möglichkeit gegeben werden, sich jetzt in einem justizförmigen Verfahren eines Anwalts ihres Vertrauens zu bedienen. Die weitere Annahme, aufgrund der Struktur des neuen Verfahrens (Amtsermittlungsgrundsatz, Freibeweisverfahren) bestehe praktisch kein Bedarf für anwaltlichen Beistand, berücksichtigt nicht, daß ein großer Teil der Betroffenen alt und krank ist und — soweit es sich um Betroffene aus den neuen Bundesländern handelt — über keine Erfahrungen mit justizförmigen Verfahren verfügt.

Schließlich kann auch nicht von einem durch das Prozeßkostenhilfungsverfahren veranlaßten erheblichen Mehraufwand bei den Rehabilitierungsseminaren ausgegangen werden, da die zur Prüfung der Erfolgsaussicht des Antrags nach § 114 ZPO erforderlichen Ermittlungen zur Vorbereitung der Hauptsacheentscheidung ohnehin durchzuführen sind.

5. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 1 Satz 1 StrRehaG)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

6. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 2 Satz 2 StrRehaG)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

7. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 4 Satz 2 StrRehaG)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

8. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 1 StrRehaG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Entwurf strebt ein möglichst formloses und auf die Bedürfnisse des Einzelfalles auszurichtendes Verfahren an. Die mit der vorgeschlagenen Streichung der Worte „im schriftlichen Verfahren“ in § 12 Abs. 1 StrRehaG angestrebte Möglichkeit, dem Betroffenen gegebenenfalls auch im

Erörterungstermin eine Rehabilitierungsentscheidung mitteilen zu können, wird durch die Fassung des Regierungsentwurfs nicht ausgeschlossen. Vielmehr könnte im Falle der vorgeschlagenen Änderung die Auffassung vertreten werden, über die Generalverweisung auf die Strafprozeßordnung in § 15 StrRehaG würden im Falle einer mündlichen Erörterung die Regelungen der §§ 226 ff. StPO über die Hauptverhandlung entsprechend anwendbar sein. Für ein solcherart formalisiertes Verfahren besteht jedoch hier keine Notwendigkeit. Es wäre vielmehr dem Anliegen einer vereinfachten und schnellen Abwicklung der Rehabilitierungsverfahren abträglich.

9. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 2 Satz 3 bis 5 — neu —, § 25 Abs. 1 StrRehaG)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen nicht zu.

Die Verlagerung der Prüfung der Ausschließungsgründe von der für die Gewährung der Kapitalentschädigung zuständigen Behörde auf die Gerichte führt zu einer wesentlichen Verzögerung des Verfahrens. Dem Gericht werden umfangreiche Ermittlungsaufgaben aufgebürdet, die mit der Aufhebung der rechtsstaatswidrigen Entscheidung in keinem Zusammenhang stehen (z. B. das Verhalten des Betroffenen während der nationalsozialistischen Herrschaft oder Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit oder Menschlichkeit nach der Entlassung aus der Haft, etwa Tätigkeiten für das Ministerium für Staatssicherheit etc.). Im Gegensatz zu der Aufhebung einer rechtsstaatswidrigen Entscheidung handelt es sich bei der Ermittlung der Ausschließungsgründe um eine typische Verwaltungstätigkeit, die üblicherweise von Behörden wahrgenommen wird (so auch bei der Prüfung der Ausschließungsgründe des HHG, BEG, LAG etc.). Erst die Überprüfung der Verwaltungsentscheidung obliegt den Gerichten.

Zwar soll nach dem Vorschlag der Betroffene auf die Prüfung der Ausschließungsgründe durch das Gericht verzichten können mit der Folge, daß er seinen Anspruch auf die Kapitalentschädigung verliert. In dem „Verzicht“ wäre aber in aller Regel das konkludente Eingeständnis zu erblicken, daß bei den Betroffenen Ausschließungsgründe vorliegen. Ein solcher Akt der „Selbstbeschuldigung“ sollte von dem Antragsteller nicht verlangt werden.

10. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 3, § 13 Abs. 2 StrRehaG)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

11. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 4 StrRehaG)

Alle in dem StrRehaG vorgesehenen Leistungen sollen nur auf Antrag gewährt werden. Dem Rehabilitierungsbeschluß könnte demgemäß ein

entsprechendes Merkblatt mit Hinweisen auf die Art der Entschädigungsleistungen und den Anschriften der zuständigen Behörden beigefügt werden. Die Bundesregierung wird dies bei den Landesjustizverwaltungen anregen.

12. Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 2 StrRehaG)

Der Vorschlag führt zu einer Schlechterstellung der Antragsteller gegenüber der derzeit nach § 16 Abs. 2 des Rehabilitierungsgesetzes bestehenden Rechtslage, die der Regierungsentwurf übernimmt. Der Vorschlag berücksichtigt nach Auffassung der Bundesregierung nicht die besondere rechts- und sozialpolitische Aufgabenstellung, die das Rehabilitierungsverfahren von sonstigen gerichtlichen Verfahren, insbesondere dem in der Begründung des Vorschlags erwähnten Strafverfahren, unterscheidet. Das Rehabilitierungsverfahren dient der Korrektur planmäßigen staatlichen Unrechts. Dieses war in der Regel mit schwersten Eingriffen in die Rechts- und Persönlichkeitssphäre des einzelnen verbunden. Diese Ausgangslage ist nicht vergleichbar mit derjenigen bei der Anfechtung einer auf rechtsstaatlicher Grundlage ergangenen Entscheidung. Vielmehr obliegt dem Staat gegenüber diesen Opfern der Justizwillkür eine besondere Fürsorgepflicht, die ihn zwingt, das Kosten- und Auslagenrisiko und damit die Zugangsschwelle zur Rehabilitierung niedrig zu halten.

Verschärft wird die Situation zusätzlich, wenn — wie vorgeschlagen — zugleich auch eine Streichung der in § 7 Abs. 4 Satz 4 StrRehaG vorgesehenen Möglichkeit der Gewährung von Prozeßkostenhilfe erfolgt (vgl. oben zu 4.).

13. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 1 StrRehaG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Neufassung stellt eine Klarstellung des Gewollten dar. Unbeschadet hiervon bleiben indes eventuelle künftige Ansprüche im Rahmen der beruflichen bzw. verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung.

14. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 2 StrRehaG)

Die Bundesregierung stimmt der Anregung in der Prüfungsbitte des Bundesrates nicht zu.

Die Ausschließungsgründe des § 16 Abs. 2 StrRehaG sollten auch im Wortlaut der entsprechenden Bestimmung des Rentenangleichungsgesetzes der DDR vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495) entsprechen. Unter den dort genannten Voraussetzungen können Ansprüche und Anwartschaften aus zusätzlichen Versorgungssystemen sowie Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und Opfer des Faschismus gekürzt oder ent-

zogen werden. Für die Opfer des SED-Unrechts-Regimes wäre es nur schwerverständlich, wenn der Ausschluß von sozialen Ausgleichsleistungen für Opfer des SED-Unrechts-Regimes weiterginge als die Kürzungs- und Entzugsmöglichkeiten für Leistungen an Personen, die heute noch aus ihrem Verhalten im SED-Regime Vorteile ziehen und dem Regime unter Umständen Vorschub geleistet haben.

Im übrigen dürften die Fälle des „erheblichen Vorschubleistens“ in aller Regel von der Formulierung im Entwurf erfaßt sein.

15. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 3, §§ 21 bis 24, § 25 Abs. 4 und 5 StrRehaG), Artikel 3 Nr. 01 — neu — und 1 a — neu — (§ 1 Abs. 1 Satz 2 — neu —, § 10 Abs. 4 Satz 1 HHG), Artikel 4 (§ 6 Abs. 6 Satz 1 KOVVG)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen nicht zu.

Die Ausgangspunkte der Begründung des Antrages des Bundesrates sind in tatsächlicher Hinsicht unzutreffend:

- Die §§ 21 bis 24 StrRehaG seien nur anwendbar, soweit nicht wegen desselben Sachverhalts ein Anspruch unmittelbar aufgrund des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) oder aufgrund von Gesetzen bestehe, die das BVG für anwendbar erklärten.
- Die im Entwurf vorgesehene Regelung sei wegen ihrer Kompliziertheit weder sachlich notwendig noch sozialpolitisch hinnehmbar.

Wie sich bereits aus dem Wortlaut der §§ 21 und 22 StrRehaG ergibt, sind diese Bestimmungen nur dann nicht anwendbar, wenn der Betroffene wegen der gleichen Schädigung bereits Leistungen nach dem BVG oder einem anderen sozialen Entschädigungsgesetz erhält. Dies dient der Verfahrensvereinfachung. In allen anderen Fällen besteht keine Subsidiarität; ob identische Ansprüche nach dem Häftlingshilfegesetz bestehen, braucht nicht geprüft zu werden.

Diese Rechtslage würde durch die vorgeschlagene Neufassung nicht vereinfacht, sondern kompliziert. Sie würde eine „Doppelverweisung“ herbeiführen: In § 16 Abs. 1 StrRehaG soll auf die §§ 4 bis 6 HHG verwiesen werden, die ihrerseits nichts anderes als eine Verweisung auf das BVG enthalten. Diese Rechtslage würde damit für die Betroffenen unübersichtlich.

Des weiteren würde durch die Änderung des § 1 HHG der Kreis der nach dem HHG Anspruchsberechtigten nicht nur bezüglich der Versorgungsleistungen erweitert. Auch für die sonstigen Leistungen des HHG — wie Eingliederungshilfen und Unterstützungsleistungen der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge — würde der Kreis der Anspruchsberechtigten wesentlich vergrößert.

Bert: Personen, auf die nach der Rechtslage bis zum Inkrafttreten des StrRehaG die fortgeltenden Bestimmungen der StPO der DDR über die Kassation anzuwenden wären, Betroffene, die unter die Ausschlussgründe des § 2 HHG fallen, Ausländer sowie rechtsstaatswidrig in die Psychiatrie Eingewiesene wären nunmehr anspruchsberechtigt. Es ist aus der Antragsbegründung nicht ersichtlich, ob dies gewollt ist. Die Folgen wären auf jeden Fall deutlich höhere Kosten, als bisher veranschlagt, sowie eine weitreichende Umgestaltung des HHG mit zum Teil systemwidrigen Auswirkungen: Personen, die nach § 2 HHG von Leistungen ausdrücklich ausgeschlossen werden, würden auf dem „Umweg“ über die Verweisung aus dem StrRehaG doch noch anspruchsberechtigt.

Schließlich ist der Änderungsantrag zu § 10 Abs. 4 HHG unklar und führt bei jeder möglichen Auslegung zu untragbaren Ergebnissen:

- Die Rehabilitierungsentscheidung kann keinen Ersatz für die Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG darstellen, da sie ohne Prüfung von Ausschlussgründen — insbesondere nach § 2 HHG — ergeht.
- Soll die Rehabilitierungsentscheidung indessen die Prüfung der Ausschlussgründe des § 2 HHG umfassen, würden dem Gericht in jedem Einzelfall umfangreiche Ermittlungsaufgaben aufgebürdet, die einerseits mit der Rehabilitierung in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen müssen (in Betracht kommen für die Ausschlussgründe auch andere Zeiträume als die der SED-Herrschaft, zum Beispiel das Verhalten des Betroffenen während der Herrschaft des Nationalsozialismus) und andererseits eine ganz erhebliche Verzögerung des gerichtlichen Verfahrens herbeiführen.

16. Zu Artikel 1 (§ 17 Abs. 2 StrRehaG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

17. Zu Artikel 1 (§ 17 Abs. 3 StrRehaG)

Die Bundesregierung sieht keine Notwendigkeit für eine derartige Regelung.

Der Wortlaut der Bestimmung ist identisch mit § 46 Abs. 1 Bundesentschädigungsgesetz (BEG). Nach dieser Vorschrift i. V. m. § 197 a BEG beginnt die Vererblichkeit mit dem Tag der Zustellung des Bescheids, in dem die Kapitalentschädigung zuerkannt worden ist. Ab diesem Zeitpunkt ist der Anspruch auch durchsetzbar. Eine Hinauszögerung der Vererblichkeit auf die Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des Bescheids ginge ohne erkennbare Notwendigkeit allein zu Lasten der Betroffenen.

18. Zu Artikel 1 (§ 20 StrRehaG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Ausgangspunkt des Entwurfs ist die im Grundgesetz vorgesehene regelmäßige Kostenverteilung. Danach tragen Bund und Länder jeweils die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben (Artikel 104 a Abs. 1 GG). Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist grundsätzlich Sache der Länder (Artikel 30 GG). Nach Artikel 104 a Abs. 3 GG ist es dem Bund jedoch erlaubt, sich an der Finanzierung von Aufgaben der Länder zu beteiligen. Hiervon macht der Bund nach der in § 20 des Entwurfs enthaltenen Regelung zur Entlastung der Länder Gebrauch.

Unzutreffend ist der Vergleich mit dem Häftlingshilfegesetz, für welches der Bund die gesamten Kosten trägt. Das Erste SED-Unrechtsbereinigungsgesetz ist keine Nachfolgeregelung des Häftlingshilfegesetzes, sondern im Gegenteil: es löst sich gerade von dessen Regelungen. Es bietet keine Eingliederungshilfen, sondern Entschädigung. Die richtige Vergleichsmaterie ist deshalb das Bundesentschädigungsgesetz, das ebenfalls eine Kostenteilung vorsieht.

Im übrigen vertritt die Bundesregierung die Auffassung, daß der Bund nicht Rechtsnachfolger der DDR ist. Daher ist die vorgesehene Kostenverteilung angemessen.

19. Zu Artikel 1 (§ 22 StrRehaG)

Die Bundesregierung unterstützt die in der Prüfungsbitte des Bundesrates enthaltene Anregung. Aus Gründen der Klarstellung sollte § 22 StrRehaG um einen Absatz 2 ergänzt werden, der sicherstellt, daß „Abs. 1 auf vollstreckte Todesurteile entsprechend anzuwenden ist“.

20. Zu Artikel 1 (§ 25 StrRehaG)

Die Bundesregierung sieht keine Notwendigkeit für eine derartige Regelung.

Zur Geltendmachung der Kapitalentschädigung im behördlichen Festsetzungsverfahren reicht die Vorlage des Rehabilitierungsbeschlusses bei der zuständigen Behörde aus. Es gilt der Amtsermittlungsgrundsatz, so daß die Behörde alle erforderlichen Unterlagen von Amts wegen beizieht.

Im übrigen ist die Erstattung von Auslagen (Anwaltsgebühren) im behördlichen Antragsverfahren unüblich und selbst im Sozialrecht nicht vorgesehen. Im Falle der Ablehnung des Antrags sieht der Entwurf für das gerichtliche Verfahren die Erstattung der Kosten und notwendigen Auslagen vor.

21. Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 1 Satz 6 — neu — StrRehaG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag in der Sache zu.

Sie weist allerdings darauf hin, daß zwar eine doppelte Zuständigkeit für die Auszahlung vermieden wird, die Rehabilitierungsentscheidung für viele Betroffene aber nunmehr als Grundlage für die Gewährung von sozialen Ausgleichsleistungen ohne Bedeutung ist und diese ehemaligen politischen Häftlinge wegen der in § 25 Abs. 3 vorgesehenen Streckungsmöglichkeit mehrere Jahre auf die Auszahlung der Kapitalentschädigung warten müssen.

22. Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 2 Satz 3 — neu — StrRehaG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu, da er für die Betroffenen zu einer Vereinfachung bei der gerichtlichen Durchsetzung ihrer Ansprüche führt.

23. Zu Artikel 3 vor Nummer 1 (§ 4 Abs. 1, § 5, § 6 Abs. 1, 2 und 3 HHG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu Nummer 01 zu.

Dem Vorschlag zu Nummer 02 wird unter Hinweis auf Nummer 15 dieser Gegenäußerung nicht zugestimmt.

24. Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung)

Die Bundesregierung erhebt gegen den Vorschlag keine Einwände.

25. Zu Artikel 5 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

26. Zu Artikel 7a — neu — (Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte) und Artikel 1 (§ 27 StrRehaG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt. Als Folge der von der Bundesregierung befürworteten Regelung in Artikel 1 § 7 Abs. 4 Satz 4 zur Prozeßkostenhilfe ist folgende klarstellende Ergänzung des vorgeschlagenen Artikels 7a — neu — angezeigt:

Nach Artikel 7a Nr. 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. In § 97 Abs. 1 Satz 3 wird nach der Angabe „§§ 23, 89“ die Angabe „§ 96c“ eingefügt.“

27. Zum Gesetzentwurf allgemein

Wie der Bundesrat zutreffend ausgeführt hat, sollte mit dem Gesetzentwurf ein erster Schritt getan werden, um den Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgung vorrangig Genugtuung zu geben. Die zügige Erarbeitung und Behandlung dieses Gesetzentwurfes wäre aber nicht möglich gewesen, wenn der Entwurf noch andere Rehabilitierungsvorhaben einbezogen hätte.

Die Zwangsaussiedlungsaktionen sind als Teil des Gesamtkomplexes Verwaltungsunrecht in der ehemaligen DDR zu werten. Die DDR hat verwaltungsrechtliche Maßnahmen in vielfältiger Weise instrumentalisiert, um Mißliebige zu drangsalieren oder um gesellschafts- oder wirtschaftspolitisch als wünschenswert angesehene Zustände durchzusetzen. Alle Personen, die von solchen Maßnahmen in vergleichbarer Weise betroffen waren, müssen aus Gründen der Gleichbehandlung in eine verwaltungsrechtliche Rehabilitierung einbezogen werden. Hier, wie bei einer möglichen gesetzlichen Lösung für die Zwangsausgesiedelten, geht es um eine Aufarbeitung aller Folgen unrechtmäßigen Verwaltungshandelns, auch solcher, die sich nicht in der Entziehung von Vermögenswerten niedergeschlagen haben.

Bei einer gesetzlichen Lösung für die Zwangsausgesiedelten kommt der von der ehemaligen DDR gewährten Entschädigung eine erhebliche Bedeutung zu. Nach eingehenden Recherchen in Archiven der neuen Bundesländer und der Auswertung einer Vielzahl von Einzelfällen geht die Bundesregierung davon aus, daß in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle entweder Ersatzgrundstücke angeboten wurden oder ein Anspruch auf Entschädigung in einer in der DDR früher üblichen Höhe bestanden hat. Im Bereich der Enteignungen ist die Bundesregierung an die Vorgaben des Vermögensgesetzes gebunden, das keine Rückgängigmachung der Enteignungen vorsieht, die in den letzten vierzig Jahren nach den allgemein geltenden innerstaatlichen Regelungen der DDR vorgenommen und entschädigt worden sind. Dies bedeutet, daß Ansprüche auf Restitution oder Entschädigung nur dann bestehen, wenn die früher gezahlte Entschädigung geringer war, als sie Bürgern der ehemaligen DDR in vergleichbaren Fällen zustand. Aus Gründen der Gleichbehandlung wird dieser Grundsatz auch bei den Zwangsausgesiedelten eingreifen müssen. Die Komplexität und Vielfalt der Sachverhalte hat es bisher noch nicht zugelassen, ein vollständiges Bild über alle rechtlichen und tatsächlichen Hintergründe zu gewinnen.

Soweit die Bundesregierung in dieser Gegenäußerung Änderungsvorschlägen des Bundesrates zustimmt, haben diese kostenneutrale Regelungen des gerichtlichen und behördlichen Verfahrens sowie redaktionelle Änderungen zum Gegenstand, so daß preisliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

